

# STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1 Y 6432 A

1979

MONTAG, 6. AUGUST 1979

Nr. 32

Seite	Seite	Seite
<b>Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei</b>		
Neue Anschrift des Generalkonsulats der Republik Uruguay in Hamburg .....	1610	
<b>Der Hessische Minister des Innern</b>		
Durchführung des Berufsbildungsgesetzes im öffentlichen Dienst; hier: a) Stellung der Ausbilder, b) Lehrgänge zum Erwerb berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse ....	1610	
Nachwahlen aus Anlaß der Neugliederung des Lahn-Dill-Gebiets; hier: Wahltermin .....	1610	
Genehmigung einer Flagge der Stadt Amöneburg, Landkreis Marburg-Biedenkopf .....	1610	
Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Rothenberg, Odenwaldkreis .....	1611	
Genehmigung einer Flagge der Gemeinde Neuberg, Main-Kinzig-Kreis .....	1611	
Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehren im Lande Hessen; hier: Ergänzung zu der Feuerwehrdienstvorschrift 2/1 .....	1611	
Ungültigkeitserklärung von Polizeidienstausweisen .....	1612	
<b>Der Hessische Minister der Finanzen</b>		
Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises .....	1612	
<b>Der Hessische Kultusminister</b>		
Errichtung der Kath. Kirche St. Marien, Liederbach .....	1612	
<b>Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik</b>		
Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Land Hessen über die Regelung der den Ländern Rheinland-Pfalz und Hessen zustehenden Fährregale am Rhein vom 29. 3. 1979/10. 7. 1979 ....	1613	
Zwischenprüfung nach § 42 BBiG; hier: Anmeldungen für den Prüfungstermin Herbst 1979 .....	1614	
Richtlinien für die Gewährung von Investitionskrediten zur Förderung der Leistungsfähigkeit bei kleinen und mittleren Unternehmen in Mittelhessen; hier: Änderung .....	1614	
Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure; hier: 6. Änderung .....	1614	
Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises .....	1614	
Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises .....	1614	
<b>Der Hessische Sozialminister</b>		
<b>Gemeinsamer Runderlaß betr. Richtlinien für die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen im Sinne des Fahrpersonalgesetzes</b> ....	1614	
Bekanntmachung über die Durchführung eines Verfahrens auf Zustimmung zu einem Tarifvertrag gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Betriebsverfassungsgesetzes über eine von § 4 Betriebsverfassungsgesetz abweichende Zuordnung von Betriebsteilen der Firma F. W. Fertsch & Co. KG., Friedberg .....	1619	
Gewerbeaufsicht; hier: Richtlinien für die Zulassung von Sonn- und Feiertagsbeschäftigung nach § 105 b Abs. 2 Satz 2 der Gewerbeordnung bei Werbeveranstaltungen .....	1619	
Zuschuß zu Kuren gemäß § 187 Satz 1 Nr. 1 RVO .....	1620	
Kriegsopferfürsorge wegen der Dauer des Bedarfs (§ 47 KFÜrsV) .....	1621	
<b>Der Hessische Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten</b>		
Dienstbezirke der Ämter für Landwirtschaft und Landentwicklung Usingen, Friedberg, Hanau und Darmstadt .....	1621	
Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises .....	1621	
<b>Personalnachrichten</b>		
Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern .....	1621	
Im Bereich des Hessischen Ministers der Finanzen .....	1621	
Im Bereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik .....	1622	
<b>Regierungspräsidenten</b>		
<b>DARMSTADT</b>		
Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Mengerskirchen/Ortsteil Waldernbach, Landkreis Limburg-Weilburg .....	1623	
Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Lützelbach/Ortsteil Lützel-Wiebelsbach, Odenwaldkreis .....	1626	
Verordnung über Verkaufszeiten anläßlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 Ladenschlußgesetz .....	1629	
Vorhaben der Firma Süd Hessische Asphaltmischwerke GmbH & Co. KG, Frankfurt am Main 1 .....	1629	
<b>Hessischer Verwaltungsschulverband</b>		
Fortbildungsveranstaltungen des Verwaltungsseminars Darmstadt, des Hessischen Verwaltungsschulverbandes .....	1630	
<b>Buchbesprechungen</b> .....	1630	
<b>Öffentlicher Anzeiger</b>		
Jahresrechnung und Haushaltssatzung mit Haushaltsplan des Zweckverbandes „Naturpark Hochtaunus“ — Körperschaft des öffentlichen Rechts — Usingen (Taunus) .....	1642	
Öffentliche Bekanntmachung des Raumordnungsverbandes Rhein-Nekar, Körperschaft des öffentlichen Rechts .....	1643	
Änderung in der Zusammensetzung der Verbandstages des Umlandverbandes Frankfurt .....	1643	
Öffentliche Ausschreibungen .....	1643	

866

## DER HESSISCHE MINISTERPRÄSIDENT

**Neue Anschrift des Generalkonsulats der Republik Uruguay in Hamburg**

Die neue Anschrift des Generalkonsulats der Republik Uruguay in Hamburg lautet: 2000 Hamburg 13, Isestraße 121, F: Hamburg (0 40) 47 90 62, FA: CONURUALE HAMBURG. Sprechzeit: mo-fr 8.00—14.00.

Wiesbaden, 17. 7. 1979

Der Hessische Ministerpräsident  
Staatskanzlei  
P 12 — 2a 10/07

St.Anz. 32/1979 S. 1610

867

## DER HESSISCHE MINISTER DES INNERN

**Durchführung des Berufsbildungsgesetzes im öffentlichen Dienst;**

hier: a) Stellung der Ausbilder

b) Lehrgänge zum Erwerb berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse

a) Nach § 6 Abs. 1 BBiG hat der Ausbildende dafür zu sorgen, daß dem Auszubildenden die Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden, die zum Erreichen des Ausbildungszieles erforderlich sind, und die Berufsausbildung in einer durch ihren Zweck gebotenen Form planmäßig, zeitlich und sachlich gegliedert so durchzuführen, daß das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann. Zu diesem Zweck bildet der Ausbildende selbst aus oder beauftragt einen Ausbilder ausdrücklich mit der Ausbildung. Ausbilder ist, wer den Ausbildungsinhalt in der Ausbildungsstätte unmittelbar, verantwortlich und in wesentlichem Umfang vermittelt. Erfüllt der Ausbildende seine vorgenannte Pflicht durch einen Ausbilder, so ist dessen Inanspruchnahme als Ausbilder bei der Bemessung des Umfangs seiner Tätigkeit im übrigen zu berücksichtigen.

b) Ausbilder nach § 20 Abs. 4 des Berufsbildungsgesetzes, die in einem Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst stehen, haben unter den Voraussetzungen der Ausbilder-Eignungsverordnung öffentlicher Dienst (AEVO-ÖD) vom 16. Juli 1976 (BGBl. I S. 1825), geändert durch Verordnung vom 29. Juni 1978 (BGBl. I S. 976), den Erwerb berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse nach § 2 AEVO-ÖD nachzuweisen. Das gleiche gilt für solche Ausbilder, die auf Grund von § 362 Abs. 1 Reichsversicherungsordnung nicht in einem Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst stehen, jedoch in einem Ausbildungsberuf des öffentlichen Dienstes ausbilden.

Lehrgänge zum Erwerb berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse sind und werden auch bei den Verwaltungseminaren des Hessischen Verwaltungsschulverbandes eingerichtet. Dabei werden die Lehrgangsgebühren bei staatlichen Teilnehmern (Landesbediensteten) von mir übernommen (Erlaß vom 22. Mai 1978 — StAnz. S. 1124 —). Prüfungen zum Nachweis des Erwerbs berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse nach § 3 AEVO-ÖD werden im Anschluß an die Lehrgänge von Prüfungsausschüssen beim Direktor des Landespersonalamts abgenommen (vgl. Prüfungsordnung vom 14. Juli 1977 — StAnz. S. 1506 — und Bekanntmachung vom 9. Februar 1978 — StAnz. S. 444 —).

Für Beamte im Geltungsbereich des Hessischen Beamten-gesetzes besteht z. Z. noch keine rechtliche Verpflichtung, den Erwerb berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse nachzuweisen, auch wenn sie Auszubildende nach dem Berufsbildungsgesetz ausbilden. Eine entsprechende Verordnung konnte bisher noch nicht erlassen werden, weil erhebliche Zweifel bestehen, ob dafür eine ausreichende gesetzliche Grundlage vorhanden ist.

Für die Zwischenzeit bis zum Erlaß einer landesrechtlichen Regelung weise ich auf folgendes hin:

1. Beamte können schon jetzt — wie dies weitgehend auch auf freiwilliger Basis praktiziert wird — an Lehrgängen zum Erwerb berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse teilnehmen und sich einer Prüfung zum Nachweis des Erwerbs dieser Kenntnisse unterziehen. Die Lehrgänge sind Fortbildungsmaßnahmen der dienstlichen Fortbildung im Sinne von § 23 HLVO; die Teilnahme an diesen Lehrgängen liegt ausschließlich im dienstlichen Interesse (§ 24 Abs. 2 HRKG).

- Die Hessische Ausbilder-Eignungsverordnung für Beamte, die in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz ausbilden, wird voraussichtlich ähnliche Befreiungsmöglichkeiten vom Nachweis des Erwerbs berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse enthalten wie § 7 AEVO-ÖD.
- Beamten, die in leitender oder koordinierender Funktion (z. B. als Ausbildungsleiter) für Ausbildungsberufe nach dem Berufsbildungsgesetz eingesetzt sind, wird empfohlen, auch dann an einem geeigneten Lehrgang zum Erwerb berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse teilzunehmen, wenn sie sich voraussichtlich von dem Nachweis dieser Kenntnisse befreien lassen könnten.

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerpräsidenten und allen Ministern.

Wiesbaden, 23. 7. 1979

Der Hessische Minister des Innern  
I B 5 — 8 e

St.Anz. 32/1979 S. 1610

868

**Nachwahlen aus Anlaß der Neugliederung des Lahn-Dill-Gebiets;**

hier: Wahltermin

Bezug: Mein Erlaß vom 9. Juli 1979 (StAnz. S. 1545)

Infolge der gebietlichen Neugliederung im Lahn-Dill-Gebiet durch das Gesetz zur Neugliederung des Lahn-Dill-Gebiets und zur Übertragung von weiteren Aufgaben auf kreisangehörige Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern sowie zur Regelung sonstiger Fragen der Verwaltungsreform vom 10. Juli 1979 (GVBl. I S. 179) müssen Kreiswahlen in dem neuen Landkreis Gießen und dem neuen Lahn-Dill-Kreis sowie Gemeindewahlen in den Städten Gießen und Wetzlar und den Gemeinden Heuchelheim, Lahnau und Wettberg durchgeführt werden.

Gemäß Art. 3 § 3 Abs. 1 Satz 2 des Neugliederungsgesetzes bestimme ich als Wahltermin für diese Nachwahlen den

7. Oktober 1979.

Wiesbaden, 1. 8. 1979

Der Hessische Minister des Innern  
II A 2 — 3 e 02/01 — 22

St.Anz. 32/1979 S. 1610

869

**Genehmigung einer Flagge der Stadt Amöneburg, Landkreis Marburg-Biedenkopf**

Der Stadt Amöneburg, Landkreis Marburg-Biedenkopf, Regierungsbezirk Kassel, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) die nachstehend beschriebene Flagge genehmigt worden:

„Die Flagge der Stadt Amöneburg zeigt auf der zweistreifigen, nach dem oberen Drittel von Weiß und Rot gevierten Flaggenbahn das Wappen der Stadt.“

Wiesbaden, 18. 7. 1979

Der Hessische Minister des Innern  
IV A 23 — 3 k 06 — 45/79

St.Anz. 32/1979 S. 1610

870

### Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Rothenberg, Odenwaldkreis

Der Gemeinde Rothenberg im Odenwaldkreis, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das nachstehend beschriebene und abgebildete Wappen genehmigt worden:



„In geteiltem Schild oben in Gold ein wachsender schwarzer Reichsadler, unten in Rot eine goldene Eichel, besetzt von je einer goldenen Hirschstange.“

**Rothenberg**

Wiesbaden, 16. 7. 1979

Der Hessische Minister des Innern  
IV A 23 — 3 k 06 — 45/79  
StAnz. 32/1979 S. 1611

871

### Genehmigung einer Flagge der Gemeinde Neuberg, Main-Kinzig-Kreis

Der Gemeinde Neuberg im Main-Kinzig-Kreis, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) die nachstehend beschriebene Flagge genehmigt worden:

„Zwischen roten Seitenstreifen, die je einen schmalen goldenen Streifen einfassen, eine breite weiße Mittelbahn, im oberen Drittel belegt mit dem Gemeindegewappen.“

Wiesbaden, 23. 7. 1979

Der Hessische Minister des Innern  
IV A 23 — 3 k 06 — 45/79  
StAnz. 32/1979 S. 1611

872

### Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehren im Lande Hessen;

hier: Ergänzung zu der Feuerwehrdienstvorschrift 2/1  
Bezug: Erlaß vom 15. September 1976 (StAnz. S. 1832)

Über die Rahmenvorschrift der Feuerwehrdienstvorschrift 2/1 — Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehren — hinausgehend und unter Beachtung der Feuerwehrdienstvorschrift 2/2 — Musterschulungspläne —, werden nachfolgende Einzelheiten zur Durchführung der Ausbildungslehrgänge hinsichtlich der Lehrgangarten, Teilnehmerzahlen, Ausbildungsorte und -ebenen sowie der Sonderausbildungen festgelegt:

#### 1. Truppmann (nach FwDV 2/1)

- 1.1 Ausbildungsebene: Landkreise, Berufsfeuerwehren und sonstige vom Hessischen Minister des Innern anerkannte Ausbildungsstätten
- 1.2 Stoffplan: Nach FwDV 2/2
- 1.3 Teilnehmerzahl: Lehrgangsteilnehmer 36, Kreisausbilder 4, gesamt: 40

#### 2. Truppführer (nach FwDV 2/1)

- 2.1 Ausbildungsebene: Hessische Landesfeuerwehrschule oder vom Hessischen Minister des Innern anerkannte Ausbildungsstätte
- 2.2 Stoffplan: Nach FwDV 2/2

#### 3. Gruppenführer (nach FwDV 2/1)

- 3.1 Ausbildungsebene: Hessische Landesfeuerwehrschule
- 3.2 Stoffplan: Nach FwDV 2/2

#### 4. Zugführer (nach FwDV 2/1)

- 4.1 Ausbildungsebene: Hessische Landesfeuerwehrschule
- 4.2 Stoffplan: Nach FwDV 2/2

#### 5. Führer von Führungsgruppen oder Verbänden (nach FwDV 2/1)

- 5.1 Ausbildungsebene: Hessische Landesfeuerwehrschule oder besonders gestaltete Lehrgänge in Verbindung mit dem Hessischen Minister des Innern

5.2 Stoffplan: Nach FwDV 2/2 oder den Erfordernissen entsprechend gestaltet

#### 6. Leiter einer Feuerwehr (nach FwDV 2/1)

- 6.1 Ausbildungsebene: Hessische Landesfeuerwehrschule
- 6.2 Stoffplan: Nach FwDV 2/2

#### 7. Atemschutzgeräteträger (nach FwDV 2/1)

- 7.1 Ausbildungsebene: Hessische Landesfeuerwehrschule, Berufsfeuerwehren und sonstige vom Hessischen Minister des Innern anerkannte Ausbildungsstätten
- 7.2 Stoffplan: Nach FwDV 2/2
- 7.3 Teilnehmerzahl: Lehrgangsteilnehmer 25

#### 8. Maschinist (nach FwDV 2/1)

- 8.1 Ausbildungsebene: Hessische Landesfeuerwehrschule, Landkreise, Berufsfeuerwehren und sonstige vom Hessischen Minister des Innern anerkannte Ausbildungsstätten
- 8.2 Stoffplan: Nach FwDV 2/2
- 8.3 Teilnehmerzahl: Lehrgangsteilnehmer 25, Kreisausbilder 5, gesamt: 30

#### 9. Sprechfunker-Unterweisung (nach Erlaßregelung des Hessischen Ministers des Innern)

- 9.1 Ausbildungsebene: Landkreise und Berufsfeuerwehren
- 9.2 Stoffplan: Nach Muster-Lehrstoffplan für die Funkunterweisung durch Kreisausbilder des Hessischen Ministers des Innern
- 9.3 Dauer der Unterweisung: 16 Std.
- 9.4 Teilnehmerzahl: Lehrgangsteilnehmer 18, Kreisausbilder 2, gesamt: 20

#### 10. Sprechfunker-Ausbildung — Erwerb des Sprechfunkerzeugnisses — (nach Erlaßregelung des Hessischen Ministers des Innern)

- 10.1 Ausbildungsebene: Hessische Landesfeuerwehrschule oder die KatS-Schule Hessen
- 10.2 Stoffplan: Nach Muster-Lehrstoffplan für die Sprechfunkerausbildung zur Erlangung des Sprechfunkerzeugnisses des Hessischen Ministers des Innern
- 10.3 Dauer der Ausbildung: 20 Std.

#### 11. Ausbildung Leitstellenpersonal (Sonderausbildung)

- 11.1 Voraussetzung ist die erfolgreiche Teilnahme an der Ausbildung nach Ziffer 10 und die besondere Eignung.
- 11.2 Ziel der Ausbildung ist die Erweiterung der vorhandenen Kenntnisse und Fähigkeiten hinsichtlich der Aufgabenwahrnehmung in den Fernmelde-Notruf-Alarmzentralen (Leitstellen) der Stadt- und Landkreise.
- 11.3 Dauer der Ausbildung: 35 Std.
- 11.4 Ausbildungsebene: Hessische Landesfeuerwehrschule oder die KatS-Schule Hessen
- 11.5 Stoffplan: Nach Muster-Lehrstoffplan für das Fernmeldebetriebspersonal in den Leitstellen

#### 12. Gerätewart (nach FwDV 2/1)

- 12.1 Ausbildungsebene: Hessische Landesfeuerwehrschule
- 12.2 Stoffplan: Nach FwDV 2/2

#### 13. Atemschutzgerätewart (nach FwDV 2/1)

- 13.1 Ausbildungsebene: Hessische Landesfeuerwehrschule
- 13.2 Stoffplan: Nach FwDV 2/2

#### 14. Schirrmeister (nach FwDV 2/1)

- 14.1 Ausbildungsebene: Hessische Landesfeuerwehrschule
- 14.2 Stoffplan: Nach FwDV 2/2

#### 15. Kreisausbilder (nach FwDV 2/1)

- 15.1 Ausbildungsebene: Hessische Landesfeuerwehrschule
- 15.2 Stoffplan: Nach FwDV 2/2

#### 16. Lehrgang für Technische Hilfeleistung (Sonderausbildung)

- 16.1 Voraussetzung abgeschlossene Ausbildung zum Truppmann nach FwDV 2/1 sowie technisches Einfühlungsvermögen.
- 16.2 Ziel Erwerb von Kenntnissen und Fertigkeiten auf dem Gebiet der technischen Hilfeleistung sowie der technischen Unfallhilfe (RW 1 bzw. RW 2).
- 16.3 Dauer der Ausbildung: 35 Std.
- 16.4 Ausbildungsebene: Hessische Landesfeuerwehrschule
- 16.5 Stoffplan: Hessische Landesfeuerwehrschule

#### 17. Lehrgang für Ölschadenbekämpfung (Sonderausbildung)

- 17.1 Voraussetzung abgeschlossene Ausbildung zum Truppmann und Maschinisten nach FwDV 2/1.

- 17.2 Ziel Erwerb von Kenntnissen und Fertigkeiten auf dem Gebiet der Ölschadenabwehr (RW — ÖL bzw. GW ÖL).
- 17.3 Dauer der Ausbildung: 23 Std.
- 17.4 Ausbildungsebene: Hessische Landesfeuerwehrschule
- 17.5 Stoffplan: Hessische Landesfeuerwehrschule
18. Lehrgang für die Bekämpfung von chemischen Schadstoffen (Sonderausbildung)
- 18.1 Voraussetzung abgeschlossene Ausbildung zum Truppmann und Maschinisten nach FwDV 2/1.
- 18.2 Ziel Erwerb von Kenntnissen und Fertigkeiten auf dem Gebiet der Bekämpfung chemischer Schadstoffe (RW — ÖL, GW ÖL sowie Sonderausrüstung).
- 18.3 Dauer der Ausbildung: 23 Std.
- 18.4 Ausbildungsebene: Hessische Landesfeuerwehrschule
- 18.5 Stoffplan: Hessische Landesfeuerwehrschule
19. Lehrgang für Drehleiter-Maschinisten (Sonderausbildung)
- 19.1 Voraussetzung ist die Maschinistenausbildung nach FwDV 2/1, einschlägige Erfahrungen in der Technik und im Umgang mit Fahrzeugen entsprechender Größenordnung sowie Fahrerlaubnis der Kl. 2.
- 19.2 Ziel Erwerb von Kenntnissen über die Technik, Einsatzmöglichkeiten und Fertigkeiten im Umgang mit der Drehleiter.
- 19.3 Dauer der Ausbildung: 35 Std.
- 19.4 Ausbildungsebene: Hessische Landesfeuerwehrschule
- 19.5 Stoffplan: Hessische Landesfeuerwehrschule
20. Strahlenschutz Ausbildung (nach FwDV 9/1, Ziffer 4.4.2, Sonderausbildung)
- 20.1 Ausbildungsebene: Hessische Landesfeuerwehrschule, Berufsfeuerwehren
- 20.2 Stoffplan: Der jeweiligen Ausbildungsstätte
21. Lehrgang Kartenkunde (Kreisausbilder — Sonderausbildung)
- 21.1 Voraussetzung ist die abgeschlossene Ausbildung zum Gruppenführer nach FwDV 2/1.
- 21.2 Ziel Erwerb von Kenntnissen in der Kartenkunde und der Anwendung bei Groß-Einsätzen sowie die Befähigung zur Weitergabe des erworbenen Fachwissens.
- 21.3 Dauer der Ausbildung: 26 Std.
- 21.4 Ausbildungsebene: Hessische Landesfeuerwehrschule
- 21.5 Stoffplan: Hessische Landesfeuerwehrschule
22. Flugbeobachter-Lehrgang (Sonderausbildung)
- 22.1 Voraussetzung ist die Zugführerausbildung und der Lehrgang für Führungskräfte nach FwDV 2/1.
- 22.2 Ziel Erwerb von Kenntnissen und Fähigkeiten in Navigation, Einsatzlenkung und -führung aus der Luft sowie Beobachtung und Auswertung des Einsatzgeschehens aus der Luft.
- 22.3 Dauer der Ausbildung: 35 Std.
- 22.4 Ausbildungsebene: Hessische Landesfeuerwehrschule in Verbindung mit dem Landesfeuerwehrverband Hessen e. V.
- 22.5 Stoffplan: Wird jeweils gesondert erstellt
23. Schiedsrichter-Lehrgang (Sonderausbildung)
- 23.1 Voraussetzung ist die Gruppenführerausbildung nach FwDV 2/1 und Grundkenntnisse in den Wettkampfbestimmungen.
- 23.2 Ziel Erwerb von Kenntnissen zur Bewertung der Wettkampfübungen nach den jeweils gültigen Wettkampfbestimmungen.
- 23.3 Dauer der Ausbildung: 23 Std.
- 23.4 Ausbildungsebene: Hessische Landesfeuerwehrschule
- 23.5 Stoffplan: Hessische Landesfeuerwehrschule
24. Lehrgang Vorbeugender Brandschutz (Grundlehrgang für Brandverhütungsbeauftragte)
- 24.1 Voraussetzung ist die abgeschlossene Ausbildung zum Gruppenführer nach FwDV 2/1 sowie möglichst eine einschlägige berufliche Vorbildung.
- 24.2 Ziel Erwerb von Grundkenntnissen im Vorbeugenden Brandschutz, den damit verbundenen einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, Rechtsvorschriften und Ausführungsbestimmungen sowie deren Anwendung im Bereich der Brandverhütungsschau.
- 24.3 Dauer der Ausbildung: 35 Std.
- 24.4 Ausbildungsebene: Hessische Landesfeuerwehrschule
- 24.5 Stoffplan: Hessische Landesfeuerwehrschule
- Dieser Erlaß tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1980 in Kraft.  
Wiesbaden, 10. 7. 1979
- Der Hessische Minister des Innern**  
VI 56 — 65 b — 08  
St.Anz. 32/1979 S. 1611

873

**Ungültigkeitserklärung von Polizei-Dienstausweisen**

Der für Polizeihauptwachtmeister Ulrich K r e i e n k a m p am 28. September 1977 von der Direktion der Hessischen Bereitschaftspolizei ausgestellte Polizei-Dienstausweis Nr. 10-1323 und der für Polizeimeister Lothar R i e d e l am 6. Dezember 1978 von der Direktion der Hessischen Bereitschaftspolizei ausgestellte Polizei-Dienstausweis Nr. 10-1271 sind in Verlust geraten.

Die Dienstausweise werden für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 19. 7. 1979

**Direktion**  
**der Hessischen Bereitschaftspolizei**  
W 3 — 7 d 14

St.Anz. 32/1979 S. 1612

874

**DER HESSISCHE MINISTER DER FINANZEN****Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises**

Der Dienstausweis Nr. 19 für den Techn. Amtmann Hans S c h w a r z, geb. 31. Juli 1936, ausgestellt vom Staatsbäueramt Schwalmstadt am 15. Juni 1973, wird für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 17. 7. 1979

**Der Hessische Minister der Finanzen**

O 1550 B — 8 — I A 23

St.Anz. 32/1979 S. 1612

875

**DER HESSISCHE KULTUSMINISTER****Errichtung der Kath. Kirche St. Marien, Liederbach**

Mit Zustimmung von Pfarrgemeinderat und Verwaltungsrat der Katholischen Kirchengemeinde St. Dionysius, Kelkheim-Münster, verordnet der Bischof von Limburg, was folgt:

**§ 1**

Von der Katholischen Kirchengemeinde St. Dionysius, Kelkheim-Münster, wird das zur politischen Gemeinde Liederbach gehörende Gebiet abgetrennt und als neue Kirchengemeinde

mit der Bezeichnung Katholische Kirchengemeinde St. Marien, Liederbach, errichtet.

## § 2

Die Grenze der neuen Kirchengemeinde folgt der Grenze der politischen Gemeinde Liederbach, wie diese am Tag des Inkrafttretens dieser Urkunde verläuft.

## § 3

Die im Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde St. Dionysius, Kelkheim-Münster, stehenden, im Grundbuch von Oberliederbach, Band 35, Blatt 977, Flur 3, Flurstück 3-10, eingetragenen Grundstücke sind in das Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde St. Marien, Liederbach, zu übertragen.

## § 4

Die Zugehörigkeit der katholischen Bewohner der Katholischen Kirchengemeinde St. Marien, Liederbach, zur Pfarrei St. Dionysius in Kelkheim-Münster bleibt unberührt.

## § 5

Diese Urkunde tritt in Kraft am 1. Januar 1980.

Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 19. 7. 1979

Der Hessische Kultusminister  
I B 6.1 — 883/02

St.Anz. 32/1979 S. 1612

876

## DER HESSISCHE MINISTER FÜR WIRTSCHAFT UND TECHNIK

### Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Land Hessen über die Regelung der den Ländern Rheinland-Pfalz und Hessen zustehenden Fährregale am Rhein vom 29. März 1979/10. Juli 1979

Nachstehend gebe ich die o. a. Verwaltungsvereinbarung bekannt.

Wiesbaden, 16. 7. 1979

Der Hessische Minister  
für Wirtschaft und Technik  
III a 3 — 66 g 40

St.Anz. 32/1979 S. 1613

### Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Land Hessen über die Regelung der den Ländern Rheinland-Pfalz und Hessen zustehenden Fährregale am Rhein

Das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch das Ministerium für Wirtschaft und Verkehr, und das Land Hessen, vertreten durch den Hessischen Minister für Wirtschaft und Technik, schließen folgende Verwaltungsvereinbarung:

## § 1

Die Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Land Hessen über die Regelung der den Ländern Rheinland-Pfalz und Hessen zustehenden Fährregale am Rhein, soweit sich beide Länder gegenüberliegen, vom 8. November 1949/20. Oktober 1950, geändert durch die 1. Nachtragsvereinbarung vom 30. März/2. April 1954, wird aufgehoben, soweit sie die Fähren Oppenheim—Kornsand und Gernsheim—Eich betrifft.

## § 2

(1) Die bisher vom Land Rheinland-Pfalz verwaltete Fähre Oppenheim—Kornsand wird künftig allein vom Land Rheinland-Pfalz betrieben. Das Land Rheinland-Pfalz behält sich vor, die Fähre zu verkaufen und von einem Fährunternehmer betreiben zu lassen. Verkauft das Land Rheinland-Pfalz die Fähre, so wird es sicherstellen, daß der Fährbetrieb ordnungsgemäß entsprechend dem Verkehrsbedürfnis weitergeführt wird. Insbesondere wird das Land Rheinland-Pfalz für den Fall, daß der Fährunternehmer trotz eines bestehenden Verkehrsbedürfnisses nicht mehr in der Lage sein sollte, den Fährbetrieb zu betreiben, die Fähre selbst oder durch einen geeigneten Dritten fortführen. Weiterhin wird das Land Rheinland-Pfalz eine Änderung des bestehenden Fahrplanes nur zulassen, wenn die Änderung des Verkehrsbedürfnisses dies rechtfertigt. Außerdem wird das Land Rheinland-Pfalz darauf einwirken, daß das Tarifniveau erhalten bleibt und Änderungen nur im Rahmen von nachgewiesenen Kostensteigerungen gegenüber der jetzigen Kostenlage zugelassen werden.

(2) Das Land Rheinland-Pfalz stellt das Land Hessen von möglichen finanziellen Ansprüchen Dritter frei, die sich aus dem Betrieb der Fähre Oppenheim—Kornsand sowie als Folge eines möglichen Verkaufs an und des Betriebs durch einen Fährunternehmer ergeben können.

## § 3

(1) Die bisher vom Land Hessen verwaltete Fähre Gernsheim—Eich wird künftig allein vom Land Hessen betrieben. Das Land Hessen behält sich vor, die Fähre zu verkaufen und von einem Fährunternehmer betreiben zu lassen. Verkauft das Land Hessen die Fähre, so wird es sicherstellen, daß der Fährbetrieb ordnungsgemäß entsprechend dem Verkehrsbe-

dürfnis weitergeführt wird. Das Land Hessen wird insbesondere für den Fall, daß der Fährunternehmer trotz eines bestehenden Verkehrsbedürfnisses nicht mehr in der Lage sein sollte, den Fährbetrieb zu betreiben, die Fähre selbst oder durch einen geeigneten Dritten fortführen. Weiterhin wird das Land Hessen eine Änderung des bestehenden Fahrplanes nur zulassen, wenn die Änderung des Verkehrsbedürfnisses dies rechtfertigt. Außerdem wird das Land Hessen darauf einwirken, daß das Tarifniveau erhalten bleibt und Änderungen nur im Rahmen von nachgewiesenen Kostensteigerungen gegenüber der jetzigen Kostenlage zugelassen werden.

(2) Das Land Hessen stellt das Land Rheinland-Pfalz von möglichen finanziellen Ansprüchen Dritter frei, die sich aus dem Betrieb der Fähre Gernsheim—Eich sowie als Folge eines möglichen Verkaufs an und des Betriebs durch einen Fährunternehmer ergeben könnten.

## § 4

(1) Das Land Hessen wird sein Fährrecht (Fährregal) — vorbehaltlich einer Aufhebung des Fährregals durch eine Änderung des Hessischen Wassergesetzes — durch den Betreiber der Fähre Oppenheim—Kornsand weiterhin unentgeltlich nutzen zu lassen. Diese Bestimmung gilt für unbestimmte Zeit; sie kann vom Land Hessen bis zum 31. Oktober jedes laufenden Jahres mit Wirkung zum 31. Dezember des folgenden Jahres aus wichtigem Grunde gekündigt werden.

(2) Das Land Rheinland-Pfalz hat sein Fährregal aufgehoben.

## § 5

(1) Das Land Hessen wird im Hinblick auf die im Landeswassergesetz (LWG) vom 1. August 1960 (GVBl. S. 153, BS 237-1) und der Landesfährenverordnung vom 7. April 1967 (GVBl. S. 125, BS 237-1-4) des Landes Rheinland-Pfalz vorgeschriebene Genehmigung von Tarifordnungen sowie von Fahrplänen oder Betriebszeiten Änderungen von Tarifordnungen und Fahrplänen der staatlichen Fähre Gernsheim—Eich dem Land Rheinland-Pfalz (bei Tarifordnungen dem Ministerium für Wirtschaft und Verkehr, bei Fahrplänen der Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz in Neustadt/Weinstraße) rechtzeitig vorher mitteilen. Wird binnen eines Monats nach Zugang der Mitteilung nicht widersprochen, so gilt die Genehmigung als erteilt.

(2) Das Land Rheinland-Pfalz wird vor der im LWG und in der Landesfährenverordnung des Landes Rheinland-Pfalz vorgesehenen Genehmigung von Tarifordnungen und Fahrplänen für die Fähre Oppenheim—Kornsand dem Regierungspräsidenten in Darmstadt beabsichtigte Änderungen rechtzeitig mitteilen. Wird binnen eines Monats nach Zugang der Mitteilung nicht widersprochen, so wird unterstellt, daß keine Bedenken bestehen.

## § 6

Diese Verwaltungsvereinbarung tritt am 31. Januar 1979 in Kraft.

Mainz, 29. März 1979

Ministerium für Wirtschaft und  
Verkehr des Landes Rheinland-Pfalz  
Im Auftrag  
gez. Dr. Becker

Wiesbaden, 10. Juli 1979

Der Hessische Minister  
für Wirtschaft und Technik  
Im Auftrag  
gez. Montigel

877

**Zwischenprüfung nach § 42 BBiG;**

hier: Anmeldungen für den Prüfungstermin Herbst 1979  
In den Ausbildungsberufen Kulturbautechniker, Kartograph, Straßenbautechniker, Straßenwärter, Vermessungstechniker werden in der Zeit zwischen dem 1. Oktober und 30. November 1979 Zwischenprüfungen durchgeführt.

Dazu sind diejenigen Auszubildenden anzumelden, deren Ausbildungszeit

- a) bei dreijähriger oder längerer Dauer zwischen dem 1. Oktober 1977 und 31. März 1978
- b) bei einer kürzeren als dreijährigen Dauer zwischen dem 1. April und 30. September 1978 begonnen hat.

Die Anmeldungen haben folgendes zu enthalten:

- a) Name, Anschrift, Geburtstag und Geburtsort des Auszubildenden
- b) Name und Anschrift seiner gesetzlichen Vertreter
- c) Beginn und Dauer der Ausbildungszeit
- d) Angabe der besuchten Berufsschule (volle Anschrift)

Außerdem sind den Anmeldungen beizufügen:

- a) der Ausbildungsnachweis (ohne Klausurarbeiten, Übungsarbeiten oder sonstige Ausarbeitungen des Auszubildenden)
- b) eine Kopie des letzten Zeugnisses der Berufsschule
- c) bei Auszubildenden, die bei Beendigung des ersten Ausbildungsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, die Bescheinigung über die erste ärztliche Nachuntersuchung gemäß § 33 JArbSchG.

Meldeschluss: 10. September 1979.

Wiesbaden, 16. 7. 1979

**Der Hessische Minister  
für Wirtschaft und Technik**  
I c 4 — 8 e 04

*StAnz. 32/1979 S. 1614*

878

**Richtlinien für die Gewährung von Investitionskrediten zur Förderung der Leistungsfähigkeit bei kleinen und mittleren Unternehmen in Mittelhessen;**

hier: Änderung

Bezug: Erlaß vom 29. Dezember 1976 (StAnz. 1977 S. 172)

Ziffer 3.4 der o. a. Richtlinien erhält folgende Fassung:

„Die folgenden Konditionen gelten ab 18. Juni 1979 bis auf weiteres:

- Zinssatz 6,5 Prozent p. a. fest für die gesamte Laufzeit des Kredites
- Auszahlung 100 Prozent
- Laufzeit 10 Jahre, davon zwei Jahre tilgungsfrei.

Wiesbaden, 20. 7. 1979

**Der Hessische Minister  
für Wirtschaft und Technik**  
II b 12 — 69 c 22 11 (3)

*StAnz. 32/1979 S. 1614*

882

**DER HESSISCHE SOZIALMINISTER****Richtlinien für die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen im Sinne des Fahrpersonalgesetzes****Gemeinsamer Runderlaß**

Bezug: Gemeinsamer Runderlaß vom 4. August 1975 (StAnz. S. 1638)

Die mit dem o. a. Gemeinsamen Runderlaß eingeführten länder einheitlichen Richtlinien sind überarbeitet worden und werden mit deren Veröffentlichung durch die nachstehende Fassung ersetzt.

Wiesbaden, 10. 7. 1979

**Der Hessische Sozialminister**  
M — I C 2 — 53 c 240  
**Der Hessische Minister  
für Wirtschaft und Technik**  
III b 3 — 66 I 02.09.40

*StAnz. 32/1979 S. 1614*

879

**Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure;**

hier: 6. Änderung

In der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure vom 25. Juni 1976 (StAnz. S. 1274), zuletzt geändert am 31. Januar 1979 (StAnz. S. 390), ergeben sich folgende Änderungen:

lfd. Nr.	Name Vorname	a) Wohnanschrift b) Niederlassungsanschrift	Bemerkungen
50	Crysandt Horst	a) 3500 Kassel Kölnische Str. 84 B b) 6430 Bad Hersfeld Breitenstr. 37	Neuzulassung seit 29. 6. 79
45	Müller Günter	a) unverändert b) 6270 Idstein Veitenmühlweg 2	Änderung des Niederlassungs- ortes
30	Laugisch Manfred	a) 6331 Lützellinden Schlesische Straße 24 b) daselbst	Löschen in- folge Verzichts auf die Zu- lassung ab 1. 3. 79

Wiesbaden, 18. 7. 1979

**Der Hessische Minister  
für Wirtschaft und Technik**

IV c 1 — K 2700 B — 230

*StAnz. 32/1979 S. 1614*

880

**Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises**

Der vom Straßenneubauamt Hessen Mitte, Gießen, am 30. Oktober 1963 ausgestellte Dienstausweis Nr. 89 des bei dem Hess. Straßenbauamt Lahn-Gießen beschäftigt gewesen und am 23. November 1978 verstorbenen Verw.-Angest. Werner E n z m a n n, geb. am 9. November 1930, ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 16. 7. 1979

**Hessisches Landesamt für Straßenbau**  
1121 — 7 c — 24

*StAnz. 32/1979 S. 1614*

881

**Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises**

Der für den Techn. Oberamtsrat Heinz-Joachim G ü n t h e r o t h, von der Hessischen Eichdirektion in Darmstadt ausgestellte Dienstausweis Nr. 002, ist in Verlust geraten.

Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Darmstadt, 18. 7. 1979

**Hessische Eichdirektion**  
74 c — 040 — 06 — V 1/1

*StAnz. 32/1979 S. 1614*

**Richtlinien für die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen im Sinne des Fahrpersonalgesetzes****A. Bußgeldverfahren****1. Allgemeine Grundsätze**

Besteht der begründete Verdacht, daß eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des Gesetzes über das Fahrpersonal von Kraftfahrzeugen und Straßenbahnen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3046) vorliegt, so ist ein Bußgeldverfahren einzuleiten. Hat der Betroffene rechtswidrig und vorwerfbar gehandelt, wird ein Bußgeldbescheid erlassen. Soweit die Ordnungswidrigkeit im nachstehenden Katalog erwähnt wird, ist von dem dort genannten Bußgeldbetrag auszugehen; im übrigen ist derjenige Bußgeldbetrag zugrunde zu legen, der für vergleichbare,

im Katalog genannte Ordnungswidrigkeiten vorgesehen ist. In allen Fällen sind die Grundsätze des § 17 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 80), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gerichtskostengesetzes, des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher, der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte und anderer Vorschriften vom 20. August 1975 (BGBl. I S. 2189), zu beachten. Von der Einleitung eines Bußgeldverfahrens kann abgesehen werden, wenn die Bedeutung des Verstoßes oder der Vorwurf, der den Täter trifft, so gering ist, daß eine Verwarnung nach § 56 OWiG ausreichend erscheint.

Im Rahmen des Opportunitätsprinzips — siehe auch § 47 OWiG — können Zuwiderhandlungen unbedeutender Art ausgesondert werden.

## 2. Regelsätze

Die im Katalog ausgewiesenen Bußgeldbeträge sind Regelsätze für vorsätzliche Zuwiderhandlungen. Sie sind grundsätzlich darauf abgestellt, daß nur eine Person von der Ordnungswidrigkeit betroffen ist. Das gilt nicht bei Verstößen gegen Formvorschriften.

Bei fahrlässigem Handeln ist bei der Berechnung der Geldbuße von den im Bußgeldkatalog ausgewiesenen Beträgen auszugehen. Sie sollen um die Hälfte ermäßigt werden. In den Fällen, in denen die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10 000 Deutsche Mark bedroht ist, darf die im Bußgeldbescheid festgesetzte Geldbuße 5000 Deutsche Mark, in den anderen Fällen 500 Deutsche Mark nicht überschreiten (§ 17 Abs. 2 OWiG), es sei denn, daß die Voraussetzungen des § 17 Abs. 4 OWiG gegeben sind.

## 3. Erhöhung oder Ermäßigung der Regelsätze

- 3.1 Die Regelsätze können je nach den Umständen des Einzelfalles erhöht oder ermäßigt werden.
- 3.2 Die Erhöhung des Regelsatzes kommt z. B. in Betracht, wenn der Täter
  - 3.2.1 sich uneinsichtig zeigt oder
  - 3.2.2 innerhalb der letzten 3 Jahre bereits einmal wegen einer gleichartigen Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße belegt oder von der Verwaltungsbehörde bereits einmal schriftlich verwarnet worden ist oder
  - 3.2.3 besondere wirtschaftliche Vorteile aus der Tat gezogen hat; in diesem Fall soll die Geldbuße die wirtschaftlichen Vorteile übersteigen; dabei darf das gesetzliche Höchstmaß überschritten werden.
- 3.3 Eine Ermäßigung des Regelsatzes kommt z. B. in Betracht, wenn
  - 3.3.1 aus besonderen Gründen des Einzelfalles der Vorwurf, der den Täter trifft, geringer erscheint oder
  - 3.3.2 der Täter Einsicht zeigt oder
  - 3.3.3 die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters eine Geldbuße in dieser Höhe nicht zulassen.
- 3.4 Abweichungen von den Regelsätzen sind in den Akten jeweils besonders zu begründen.

## 4. Zusammentreffen mehrerer Gesetzesverletzungen

- 4.1 Tateinheit liegt vor, wenn der Betroffene durch ein und dieselbe Handlung (aktives Tun oder Unterlassen) mehrere Bußgeldvorschriften oder eine Bußgeldvorschrift mehrmals verletzt hat. Es ist nur eine Geldbuße nach Nr. 5.2 festzusetzen.

Der Unternehmer setzt z. B. einen Kraftfahrer in der Weise ein, daß dieser einen Lastzug mit einem zulässigen Gesamtgewicht von über 20 t neun Stunden in einer Arbeitsschicht lenkt. Um diesen Tatbestand zu verschleiern, weist der Unternehmer ihn an, keine Schaublätter in das Kontrollgerät einzulegen. Er begeht damit eine Zuwiderhandlung gegen Art. 7 Abs. 2 VO (EWG) Nr. 543/69 vom 25. März 1969 (ABl. EG S. 49) über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr, zuletzt geändert durch Verordnungen (EWG) Nr. 2827/77 und (EWG) Nr. 2829/77 vom 12. Dezember 1977 (ABl. EG Nr. L 334, S. 1, 11), und Art. 15 VO (EWG) Nr. 1463/70 vom 20. Juli 1970 (ABl. EG Nr. L 164, S. 1) über die Einführung eines Kontrollgeräts im Straßenverkehr, zuletzt geändert durch VO (EWG) Nr. 2828/77 vom 12. Dezember 1977 (ABl. EG Nr. L 334, S. 5), i. V. m. § 7a Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c und § 7c Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a FPersG, § 19 OWiG. Zwischen beiden Zuwiderhandlungen besteht Tateinheit.

Dagegen liegt nur eine Gesetzesverletzung vor, wenn durch ein und dieselbe Handlung eine Bußgeldvorschrift verletzt wird und dabei mehrere Personen gleichzeitig betroffen sind.

Der Unternehmer weist z. B. gleichzeitig 5 Kraftfahrer an, keine Schaublätter in das Kontrollgerät einzulegen. Er begeht damit eine Zuwiderhandlung nach Art. 15 VO (EWG) Nr. 1463/70 i. V. mit § 7c Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a FPersG. In diesem Fall wird auch nur eine Geldbuße festgesetzt, wobei der Regelsatz nach Nr. 5.1 zu erhöhen ist.

- 4.2 Wenn mehrere Handlungen von einer gewissen tatsächlichen Gleichartigkeit in der Begehungsweise, bezogen auf denselben Bußgeldtatbestand, d. h. vor allem in einem gewissen zeitlichen und räumlichen Zusammenhang auf Grund eines vorgefaßten Entschlusses (Gesamtvorsatz) begangen werden, handelt es sich um eine fortgesetzte Handlung (Fortsetzungszusammenhang). Durch den Gesamtvorsatz werden alle Teillekte der fortgesetzten Handlung zu einer einzigen Handlung verbunden; die betreffende Bußgeldvorschrift wird nur einmal (fortgesetzt) verletzt. Bezüglich der Festsetzung der Geldbuße gelten für das Verhältnis der einzelnen Teillekte zueinander dieselben Grundsätze wie bei der Tateinheit, d. h. es ist nur eine Geldbuße entsprechend Nr. 5.2 festzusetzen. In Zweifelsfällen, d. h. dann, wenn sich der Gesamtvorsatz nicht positiv feststellen läßt, ist Tatmehrheit anzunehmen. Der Gesamtvorsatz darf nicht zugunsten des Zuwiderhandelnden unterstellt werden.

Der Unternehmer hat z. B. auf Grund eines vorgefaßten Entschlusses einem Kraftfahrer jeweils an fünf aufeinanderfolgenden Tagen eine Tagesruhezeit von nur sieben Stunden gewährt, um einen Auftrag termingerecht erfüllen zu können. Er begeht damit eine Zuwiderhandlung im Fortsetzungszusammenhang gegen Art. 11 Abs. 1 VO (EWG) Nr. 543/69 i. V. mit § 7a Abs. 1 Nr. 1 Buchst. d FPersG. Beschäftigt er den Kraftfahrer auf Grund eines zusätzlichen Entschlusses an zwei Tagen dieser Woche außerdem noch entgegen Art. 7 Abs. 2 VO (EWG) Nr. 543/69 i. V. mit § 7a Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c FPersG, so steht diese Zuwiderhandlung in Tateinheit zu der im Fortsetzungszusammenhang begangenen Zuwiderhandlung.

- 4.3 Wenn durch eine Handlung nicht nur ein rechtswidriger Zustand begründet, sondern auch bewußt oder unbewußt aufrechterhalten wird, handelt es sich um eine Dauerzuwiderhandlung.

Der Unternehmer hat es z. B. versäumt, notwendige Reparaturen am Kontrollgerät durchführen zu lassen. Die Nichterfüllung der sich aus Art. 18 Abs. 1 Satz 1 VO (EWG) Nr. 1463/70 ergebenden Pflicht ist ein Dauerdelikt, das von dem Zeitpunkt, in dem die Reparatur notwendig wird, bis zur erfolgten Reparatur begangen wurde.

Bei Dauerzuwiderhandlungen beginnt die Verjährungsfrist erst mit der Beseitigung des rechtswidrigen Zustandes.

Werden während des rechtswidrigen Zustandes weitere Zuwiderhandlungen begangen, so stehen diese zur Dauerzuwiderhandlung im allgemeinen in Tateinheit.

Während der Zeit, in der die Reparatur noch nicht erfolgt ist und das Kontrollgerät nichts mehr aufzeichnet, führt der Fahrer auf Anweisung des Unternehmers dennoch eine Beförderung durch, ohne irgendwelche Nachweise zu führen. Bei dieser Beförderung lenkt er den Lastzug über 20 t zul. Gesamtgewicht 10 Stunden in der Schicht. Der Unternehmer begeht eine Zuwiderhandlung gegen Artikel 18 Abs. 1 Satz 1 VO (EWG) Nr. 1463/70 und Artikel 7 Abs. 2 VO (EWG) Nr. 543/69 i. V. m. § 7c Abs. 1 Nr. 3 Buchst. c und § 7a Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c FPersG. Zwischen beiden Zuwiderhandlungen besteht Tateinheit. Es ist nur eine Geldbuße nach Nr. 5.2 festzusetzen.

- 4.4 Tatmehrheit liegt vor, wenn der Betroffene durch mehrere rechtlich selbständige Handlungen mehrere Bußgeldvorschriften oder eine Bußgeldvorschrift mehrmals verletzt hat, und zwar gegenüber einem Kraftfahrer oder aber auch gegenüber mehreren Kraftfahrern. In diesen Fällen ergeht wie bei der Tateinheit nur ein einziger Bußgeldbescheid. Jedoch wird für jede Ordnungswidrigkeit die Geldbuße gesondert festgesetzt.

## 5. Berechnung der Geldbußen

- 5.1 Im Falle einer Gesetzesverletzung, bei der mehrere Personen gleichzeitig betroffen sind (Nr. 4.1 Abs. 3), ist

für die Berechnung der Geldbuße der Regelsatz zugrunde zu legen und sodann für jede weitere betroffene Person um 10% (aufgerundet auf volle Deutsche Mark) zu erhöhen. Im Bescheid ist nur der Gesamtbetrag festzusetzen. Dieser darf die höchstzulässige Geldbuße des für die Festsetzung der Geldbuße maßgebenden Gesetzes nicht überschreiten. Nr. 3.2.3 bleibt unberührt.

- 5.2 Im Falle der Tateinheit (4.1) ist zunächst festzustellen, für welche Zuwiderhandlung(en) nach dem Gesetz die höchste Geldbuße angedroht ist. Sind danach mehrere Zuwiderhandlungen mit gleichhohen Geldbußen bedroht, dann ist festzustellen, für welche dieser Zuwiderhandlungen im Katalog der höchste Bußgeldbetrag ausgewiesen ist. Dieser höchste Einzelbetrag ist für die weitere Berechnung der Geldbuße zugrunde zu legen. Dem Einzelbetrag sind 25% (aufgerundet auf volle Deutsche Mark) der Bußgeldbeträge hinzuzurechnen, die für die Verstöße gegen die sonstigen in die Tateinheit, eingeschlossenen Ordnungswidrigkeiten ausgewiesen sind.

Nur der Gesamtbetrag ist im Bescheid festzusetzen und darf die höchstzulässige Geldbuße des für die Festsetzung der Geldbuße maßgebenden Gesetzes nicht überschreiten. Nr. 3.2.3 bleibt unberührt.

- 5.3 Im Falle der Tatmehrheit (4.4) sind getrennt für die einzelnen Ordnungswidrigkeiten Geldbußen nach dem Katalog in einem Bescheid festzusetzen. Die im Gesetz festgelegte Höchstgrenze einer Geldbuße bezieht sich jeweils nur auf die einzelnen Geldbußen, jedoch nicht auf den Gesamtbetrag. Hierbei dürfen die Einzelbeträge die im Gesetz festgelegte Höchstgrenze der Geldbuße nicht überschreiten. Nr. 3.2.3 bleibt wiederum unberührt.

## 6. Besondere Personengruppen

- 6.1 Handelt jemand für einen anderen (z. B. als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person, als Mitglied eines solchen Organs, als vertretungsberechtigter Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft, als gesetzlicher Vertreter oder als Beauftragter in einem Betrieb), sind die Bestimmungen des § 9 OWiG zu beachten.
- 6.2 Gegen juristische Personen und Personenvereinigungen kann unter den Voraussetzungen des § 30 Abs. 4 Satz 1 OWiG eine Geldbuße als Nebenfolge festgesetzt werden.
- 6.3 Wegen der Verletzung der Aufsichtspflicht im Betrieb oder Unternehmen durch den Inhaber oder diesem gleichstehende Personen wird auf § 130 OWiG hingewiesen.

## B. Berechnungsbeispiele

### I.

Ein Unternehmer weist gleichzeitig 5 Kraftfahrer an, keine Schaublätter in das Kontrollgerät einzulegen. Er begeht somit eine Zuwiderhandlung nach Art. 15 VO (EWG) Nr. 1463/70 i. V. m. § 7c Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a FPersG, die nur eine Gesetzesverletzung darstellt.

Berechnung der Geldbuße:	DM
Regelsatz (für 1 Kraftfahrer) Nr. 4.11 des Katalogs U (Nichtbeachten der Vorschrift über den Betrieb des Kontrollgeräts)	300
dazu $4 \times 10\%$ aus 300 DM =	<u>120</u>
Geldbuße:	420

### II.

Der Unternehmer setzt z. B. einen Kraftfahrer in der Weise ein, daß dieser einen Lastzug mit einem zulässigen Gesamtgewicht von über 20 t neun Stunden in einer Arbeitsschicht lenkt. Um diesen Tatbestand zu verschleiern, weist er ihn an, keine Schaublätter in das Kontrollgerät einzulegen. Er begeht Zuwiderhandlungen gegen Art. 7 Abs. 2 VO (EWG) Nr. 543/69 und Art. 15 VO (EWG) Nr. 1463/70 i. V. m. § 7a Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c und § 7c Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a FPersG. Zwischen beiden Zuwiderhandlungen besteht Tateinheit. Hat der Unternehmer zehn Kraftfahrer in dieser Weise gleichzeitig eingesetzt, so hat er gleichfalls durch eine Handlung nur einmal die genannten Vorschriften tateinheitlich verletzt.

1. Zu berücksichtigende Bußgeldbeträge:	DM
Nr. 2.2 des Katalogs U (Nichtbeachten der Begrenzung der täglichen Lenkzeit)	80
Nr. 4.11 des Katalogs U (Nichtbeachten der Vorschrift über den Betrieb des Kontrollgeräts)	300

2. Berechnung der Geldbuße:	DM
Nach dem Gesetz wird die höchste Geldbuße für das Nichtbeachten der Vorschrift über den Betrieb des Kontrollgeräts angedroht. Dafür ist nach dem Katalog hier der höchste Einzelbetrag:	300
dazu 25% aus dem übrigen Einzelbetrag von 80 DM =	<u>20</u>
Geldbuße:	320
3. Betrag der Geldbuße bei 10 Kraftfahrern:	
Ausgangsbetrag (Geldbetrag für 1 Kraftfahrer; vgl. oben Nr. 2)	320
dazu $9 \times 10\%$ aus 320 DM =	<u>288</u>
Geldbuße:	608

### III.

Der Unternehmer hat z. B. auf Grund eines vorgefaßten Entschlusses einem Kraftfahrer jeweils an fünf aufeinanderfolgenden Tagen eine Tagesruhezeit von nur sieben Stunden gewährt, um einen Auftrag termingerecht erfüllen zu können. Er begeht damit eine Zuwiderhandlung im Fortsetzungszusammenhang gegen Art. 11 Abs. 1 VO (EWG) Nr. 543/69 i. V. mit § 7a Abs. 1 Nr. 1 Buchst. d FPersG. Beschäftigt er den Kraftfahrer auf Grund eines zusätzlichen Entschlusses an zwei dieser Tage außerdem noch entgegen Art. 7 Abs. 2 VO (EWG) Nr. 543/69 i. V. mit § 7a Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c FPersG neun Stunden, so steht diese Zuwiderhandlung in Tateinheit zu der im Fortsetzungszusammenhang begangenen Zuwiderhandlung. (Es wird davon ausgegangen, daß an diesen Tagen Ruhezeiten von  $3 \times 11$  Stunden und  $2 \times 8$  Stunden zu gewähren waren.)

1. Zu berücksichtigende Bußgeldbeträge:	DM
Nr. 3.1 des Katalogs U (Nichtbeachten der vorgeschriebenen Tagesruhezeit)	
5 Verkürzungen der Tagesruhezeit:	
3 Tage zu je 4 Stunden	3 je 320
2 Tage zu je 1 Stunde	2 je 80
Nr. 2.2 des Katalogs U (Nichtbeachten der Begrenzung der täglichen Lenkzeit)	
Überschreitung der Lenkzeit 2 je 80 =	160
2. Berechnung der Geldbuße:	
Höchster Einzelbetrag:	320
dazu 25% aus den übrigen Einzelbeträgen	
$\frac{2 \times 320}{4} + \frac{2 \times 80}{4} + \frac{2 \times 80}{4} =$	<u>240</u>
Geldbuße:	560

### IV.

Der Unternehmer hat es versäumt, die notwendige Reparatur am Kontrollgerät durchführen zu lassen. Während der Zeit, in der die Reparatur noch nicht erfolgt ist und das Kontrollgerät nichts mehr aufzeichnet, führt der Fahrer auf Anweisung des Unternehmers dennoch eine Beförderung durch, ohne irgendwelche Nachweise zu führen. Bei dieser Beförderung lenkt er den Lastzug über 20 t zul. Gesamtgewicht 10 Stunden in der Schicht. Der Unternehmer begeht eine Zuwiderhandlung gegen Artikel 18 Abs. 1 Satz 1 VO (EWG) Nr. 1463/70 und Artikel 7 Abs. 2 VO (EWG) Nr. 543/69 i. V. mit § 7c Abs. 1 Nr. 3 Buchst. c und § 7a Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c FPersG. Zwischen beiden Zuwiderhandlungen besteht Tateinheit.

1. Zu berücksichtigende Bußgeldbeträge:	DM
Nr. 4.12 des Katalogs U (Unterlassen der Reparatur des Kontrollgeräts)	300
Nr. 2.2 des Katalogs U (Nichtbeachten der Begrenzung der täglichen Lenkzeit)	
$3 \times 80$ DM =	240
2. Berechnung der Geldbuße:	DM
Höchster Einzelbetrag:	300
dazu 25% aus dem übrigen Einzelbetrag von 240 DM =	<u>60</u>
Geldbuße:	360

### V.

Ein Kraftfahrer vergißt an einem Tag, die Schaublätter des Kontrollgeräts mit sich zu führen, an einem anderen Tag überschreitet er die Höchstdauer der Tageslenkzeit um zwei Stunden. Es liegt Tatmehrheit vor.

1. Gesondert festzusetzende Geldbußen:	DM
Nr. 4.1 des Katalogs F (Nichtmitführen der Schaublätter des Kontrollgeräts)	
Betrag: 150 DM, davon wegen Fahrlässigkeit die Hälfte =	75

Nr. 2.2 des Katalogs F (tägliche Lenkzeit) DM  
 3 × 50 DM = 150

**C. Verwarnungen**

In den Fällen, in denen wegen Geringfügigkeit der Ordnungswidrigkeit von einer Ahndung durch Bußgeldbescheid abgesehen wird, sind unter Bezug auf § 56 OWiG Verwarnungen (in der Regel mit Verwarnungsgeld) zu erteilen. Geringfügigkeit ist in der Regel dann anzunehmen, wenn sich aus dem Bußgeldkatalog auch unter Berücksichtigung von A. 3.2 ein Betrag von höchstens 20 DM ergäbe.

**D. Einspruch**

Beabsichtigt die Verwaltungsbehörde, in der Hauptverhandlung die Gesichtspunkte vorzubringen, die von ihrem Standpunkt für die Entscheidung von Bedeutung sind (§ 76 OWiG), so teilt sie diese bei der Übersendung der Akten (§ 69 OWiG) der Staatsanwaltschaft mit und bittet, auf eine Beteiligung nach § 76 OWiG hinzuwirken. Hält die Verwaltungsbehörde die Teilnahme der Staatsanwaltschaft an der Hauptverhandlung für notwendig, so regt sie diese an.

**Bußgeldkatalog**

— Unternehmer —

Ordnungswidrigkeit	Bußgeldbetrag DM
<b>1. Anforderungen an das Fahrpersonal</b>	
1.1 Beschäftigen eines Beifahrers vor Erreichen des Mindestalters — VO (EWG) Nr. 543/69 (Artikel 5 Abs. 3), § 7a Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a FPersG Je angefangene Arbeitsschicht	30
1.2 Beschäftigen eines Fahrers vor Erreichen des Mindestalters — AETR (Artikel 5), § 7 b Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a FPersG Je angefangene Arbeitsschicht	90
1.3 Nichtbeachten der Vorschrift über die Begleitung oder die Ablösung durch einen anderen Fahrer nach einer Fahrstrecke von 450 km — VO (EWG) Nr. 543/69 (Artikel 6), § 7a Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b FPersG — AETR (Artikel 10), § 7b Abs. 1 Nr. 1 Buchst. d FPersG Bei Überschreitung der Fahrstrecke um mehr als 10 km bis 50 km und je angefangene weitere 50 km	80
<b>2. Lenkzeiten</b>	
2.1 Nichtbeachten der Begrenzung der ununterbrochenen Lenkzeit (4 Stunden) — VO (EWG) Nr. 543/69 (Artikel 7 Abs. 1), § 7a Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c FPersG — AETR (Artikel 8 i. V. m. Artikel 13 Abs. 1), § 7b Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c FPersG Bei Überschreitung um mehr als 1/2 Stunde bis zu einer Stunde und je angefangene weitere 1/2 Stunde	70*)
2.2 Nichtbeachten der Begrenzung der täglichen Lenkzeit (8 Stunden, unter Umständen 9 Stunden) — VO (EWG) Nr. 543/69 (Artikel 7 Abs. 2 und 3), § 7a Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c FPersG — AETR (Artikel 7 Abs. 1 und 2 i. V. m. Artikel 13 Abs. 1), § 7b Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c FPersG Bei Überschreitung um mehr als 1/2 Stunde bis zu einer Stunde und je angefangene weitere 1/2 Stunde in der Arbeitsschicht	80*)
2.3 Nichtbeachten der Begrenzung der Lenkzeit in der Woche (48 Stunden) oder Doppelwoche (92 Stunden) — VO (EWG) Nr. 543/69 (Artikel 7 Abs. 4), § 7a Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c FPersG — AETR (Artikel 7 Abs. 3 i. V. m. Artikel 13 Abs. 1), § 7b Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c FPersG	

Ordnungswidrigkeit	Bußgeldbetrag DM
Bei Überschreitung um mehr als 1 Stunde bis zu 2 Stunden und je angefangene weitere Stunde in der Woche oder Doppelwoche	50**)
2.4 Nichtbeachten der Mindestdauer der Lenkzeitunterbrechung — VO (EWG) Nr. 543/69 (Artikel 8 Abs. 1 bis 3), § 7a Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c FPersG — AETR (Artikel 8 Abs. 2 und 3 i. V. m. Artikel 13 Abs. 1), § 7b Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c FPersG Bei Unterschreitung um mehr als 5 Minuten bis 15 Minuten und je angefangene weitere 1/4 Stunde	40
<b>3. Ruhezeit</b>	
3.1 Nichtbeachten der vorgeschriebenen Tagesruhezeit — VO (EWG) Nr. 543/69 (Artikel 11), § 7a Abs. 1 Nr. 1 Buchst. d FPersG — AETR (Artikel 6 i. V. m. Artikel 13 Abs. 1), § 7b Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b FPersG Bei Unterschreitung um mehr als 1/2 Stunde bis 1 Stunde und je angefangene weitere Stunde	80
3.2 Nichtbeachten der vorgeschriebenen wöchentlichen Mindestruhezeit — VO (EWG) Nr. 543/69 (Artikel 12), § 7a Abs. 1 Nr. 1 Buchst. d FPersG — AETR (Artikel 9 i. V. m. Artikel 13 Abs. 1), § 7b Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b FPersG Bei Unterschreitung um mehr als 1/2 Stunde bis 1 Stunde und je angefangene weitere Stunde	40
<b>4. Arbeitszeitnachweise</b>	
4.1 Nichtausfüllen des Deckblatts des persönlichen Kontrollbuchs, Nichtanweisen der Kontrollbuchinhaber, Nichtprüfen des persönlichen Kontrollbuchs — VO (EWG) Nr. 543/69 (Nr. 2, 4 oder 5 der Anweisungen für die Führung des persönlichen Kontrollbuchs im Anhang der VO), § 7a Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a FPersG — AETR (Nr. 2, 4 oder 5 der Anweisungen für die Führung des persönlichen Kontrollbuchs im Anhang), § 7b Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c FPersG Für jeden Fall	300
4.2 Nichteinziehen des persönlichen Kontrollbuchs — VO (EWG) Nr. 543/69 (Nr. 6 der Anweisungen für die Führung des persönlichen Kontrollbuchs im Anhang der VO), § 7a Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a FPersG — AETR (Nr. 6 der Anweisungen für die Führung des persönlichen Kontrollbuchs im Anhang), § 7b Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c FPersG Für jeden Fall	100
4.3 Nichtaushändigung des persönlichen Kontrollbuchs oder der Schaublätter des Kontrollgeräts — VO (EWG) Nr. 543/69 (Nr. 2 der Anweisungen für die Führung des persönlichen Kontrollbuchs im Anhang der VO), § 7a Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a FPersG — VO (EWG) Nr. 1463/70 (Artikel 16 Abs. 1), § 7 c Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b FPersG — AETR (Nr. 2 der Anweisungen für die Führung des persönlichen Kontrollbuchs im Anhang), § 7b Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c FPersG Für jeden Fall der Nichtaushändigung	500

\*) Bei Überschreitung bis zu einer halben Stunde können die Regelsätze entsprechend gemindert werden.

\*\*) Bei Überschreitung bis zu einer Stunde können die Regelsätze entsprechend gemindert werden.

Ordnungswidrigkeit	Bußgeld- betrag DM	Ordnungswidrigkeit	Bußgeld- betrag DM
4.4 Nichtaushändigung eines Abdrucks des Linienfahrplans und eines Auszugs aus dem Arbeitszeitplan — VO (EWG) Nr. 543/69 (Artikel 15 Abs. 5), § 7a Abs. 1 Nr. 1 Buchst. e FPersG Für jeden Fall	100	4.11 Zuwiderhandlung gegen den ordnungsgemäßen Betrieb des Kontrollgeräts oder die Unversehrtheit der Plomben — VO (EWG) Nr. 1463/70 (Artikel 15 Abs. 1), § 7c Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a FPersG Je Arbeitsschicht	300
4.5 Nichtführen eines Verzeichnisses der persönlichen Kontrollbücher — VO (EWG) Nr. 543/69 (Artikel 14 Abs. 7), § 7a Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b FPersG — AETR (Artikel 12 Abs. 4), § 7b Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a FPersG Bei mehr als 1 Woche bis zu einem Monat und je angefangenen weiteren Monat	200	4.12 Unterlassen der Reparatur des Kontrollgeräts — VO (EWG) Nr. 1463/70 (Artikel 18 Abs. 1 Satz 1), § 7c Abs. 1 Nr. 3 Buchst. c FPersG	300
4.6 Nichtaufbewahren der Tageskontrollblätter, Wochenberichtsblätter, Kontrollbücher, Schaublätter, Linienfahrpläne, Arbeitszeitpläne und Verzeichnisse — VO (EWG) Nr. 543/69 (Artikel 14 Abs. 8), § 7a Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c FPersG — VO (EWG) Nr. 1463/70 (Artikel 16 Abs. 2), § 7c Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b FPersG — AETR (Artikel 12 Abs. 5), § 7b Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b FPersG Je volle Woche	500	5. Akkordlohnverbot Akkord- oder Prämienentlohnung nach beförderter Gütermenge oder zurückgelegter Wegstrecke § 3, § 7 Abs. 1 Nr. 2 FPersG	3000*)
4.7 Nichteinbau des vorgeschriebenen Kontrollgeräts — VO (EWG) Nr. 1463/70 (Artikel 3 und 4), § 7c Abs. 1 Nr. 1 FPersG Je Fall	500	6. Auskünfte und Unterlagen Verstoß gegen die Auskunftspflicht und gegen die Pflicht, Unterlagen auszuhändigen oder einzusenden (§ 4 Abs. 3 und § 7 Abs. 1 Nr. 3 FPersG)	500
4.8 Beteiligung an der Zuwiderhandlung des Nichtmitführens oder des Nichtführens oder des Nichtbeschriftens des persönlichen Kontrollbuchs oder der Schaublätter des Kontrollgeräts — VO (EWG) Nr. 543/69 (Artikel 14 Abs. 1 oder 2), § 7a Abs. 1 Nr. 3 FPersG, § 14 OWiG — VO (EWG) Nr. 1463/70 (Artikel 17 Abs. 3 oder 5), § 7c Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b FPersG, § 14 OWiG — AETR (Artikel 12 Abs. 1 oder 6), § 7b Abs. 1 Nr. 3 FPersG, § 14 OWiG Je Arbeitstag	200	— Fahrpersonal — 1. Verstöße gegen Fahrstreckenbegrenzung 1.1 Lenken eines Fahrzeugs ohne Doppelbesetzung über eine Fahrstrecke von mehr als 450 km — VO (EWG) Nr. 543/69 (Artikel 6), § 7a Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b FPersG — AETR (Artikel 10), § 7b Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d FPersG Bei Überschreitung der Fahrstrecke um mehr als 10 bis 50 km und je angefangene weitere 50 km	50
4.9 Beteiligung an der Zuwiderhandlung des unvollständigen oder unrichtigen Führens oder Beschriftens des persönlichen Kontrollbuchs oder der Schaublätter — VO (EWG) Nr. 543/69 (Artikel 13a Satz 2, Artikel 14 Abs. 2 oder 5, Nummern 7 bis 14 oder 16 bis 26 der Anweisungen für die Führung des persönlichen Kontrollbuchs im Anhang der VO [EWG] Nr. 543/69), § 7a Abs. 1 Nr. 3 FPersG, § 14 OWiG — VO (EWG) Nr. 1463/70 (Artikel 17 Abs. 1 Satz 1 oder 3, Abs. 2 oder 3), § 7c Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b oder d FPersG, § 14 OWiG — AETR (Artikel 12 Abs. 1 oder 6), Nummern 7 bis 14 oder 16 bis 27 der Anweisungen für die Führung des persönlichen Kontrollbuchs im Anhang, § 7b Abs. 1 Nr. 3 FPersG, § 14 OWiG Je Arbeitstag	200	2. Verstöße gegen die Vorschriften über die Lenkzeit 2.1 Überschreiten der zulässigen ununterbrochenen Lenkzeit (4 Stunden) — VO (EWG) Nr. 543/69 (Artikel 7 Abs. 1), § 7a Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c FPersG — AETR (Artikel 8), § 7b Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c FPersG Bei Überschreitung um mehr als 1/2 Stunde bis zu einer Stunde und je angefangene weitere 1/2 Stunde	50**)
4.10 Beteiligung an der Zuwiderhandlung des Nichtvorweisens der vorgeschriebenen Arbeitszeitnachweise — VO (EWG) Nr. 543/69 (Artikel 14 Abs. 6, Artikel 15 Abs. 5), § 7a Abs. 1 Nr. 3, Abs. 1 Nr. 1 Buchst. e FPersG, § 14 OWiG — VO (EWG) Nr. 1463/70 (Artikel 17 Abs. 5), § 7c Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b FPersG, § 14 OWiG — AETR (Artikel 12 Abs. 1 i. V. m. Artikel 13 Abs. 2), § 7b Abs. 1 Nr. 3 FPersG, § 14 OWiG Je Fall	200	2.2 Überschreiten der zulässigen täglichen Lenkzeit (8 Stunden, unter Umständen 9 Stunden) — VO (EWG) Nr. 543/69 (Artikel 7 Abs. 2 und 3), § 7a Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c FPersG — AETR (Artikel 7 Abs. 1 und 2), § 7b Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c FPersG Bei Überschreitung um mehr als 1/2 Stunde bis zu einer Stunde und je angefangene weitere 1/2 Stunde in der Arbeitsschicht	50**)
		2.3 Überschreiten der zulässigen Lenkzeit in der Woche oder Doppelwoche — VO (EWG) Nr. 543/69 (Artikel 7 Abs. 4), § 7a Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c FPersG — AETR (Artikel 7 Abs. 3), § 7b Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c FPersG Bei Überschreitung um mehr als 1 Stunde bis zu 2 Stunden je angefangene weitere Stunde in der Woche oder Doppelwoche	25***)
		2.4 Verkürzung der Lenkzeitunterbrechung — VO (EWG) Nr. 543/69 (Artikel 8 Abs. 1 bis 3), § 7a Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c FPersG — AETR (Artikel 8 Abs. 2 und 3), § 7b Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c FPersG	

\*) Der Bußgeldbetrag muß in einem angemessenen Verhältnis zur in Betracht kommenden Lohnsumme und zu den erzielten Vorteilen stehen.

\*\*) Bei Überschreitung bis zu einer halben Stunde können die Regelsätze entsprechend gemindert werden.

\*\*\*) Bei Überschreitung bis zu einer Stunde können die Regelsätze entsprechend gemindert werden.

Ordnungswidrigkeit	Bußgeld- betrag DM
Bei Unterschreitung um mehr als 5 Minuten bis zu 15 Minuten und je angefangene weitere 1/4 Stunde	25
<b>3. Verstöße gegen die Vorschriften über die Ruhezeit</b>	
<b>3.1 Verkürzung der vorgeschriebenen Tagesruhezeit</b>	
— VO (EWG) Nr. 543/69 (Artikel 11), § 7a Abs. 1 Nr. 1 Buchst. d FPersG	
— AETR (Artikel 6), § 7b Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b FPersG	
Bei Unterschreitung um mehr als 1/2 Stunde bis 1 Stunde und je angefangene weitere Stunde	40
<b>3.2 Verkürzung der vorgeschriebenen wöchentlichen Mindestruhezeit</b>	
— VO (EWG) Nr. 543/69 (Artikel 12), § 7a Abs. 1 Nr. 1 Buchst. d FPersG	
— AETR (Artikel 9), § 7b Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b FPersG	
Bei Unterschreitung um mehr als 1/2 Stunde bis 1 Stunde und je angefangene weitere Stunde	20
<b>4. Verstöße gegen die Vorschriften über Arbeitszeitnachweise</b>	
<b>4.1 Nichtmitführen oder Nichtführen oder Nichtbeschriften des persönlichen Kontrollbuchs oder der Schaublätter</b>	
— VO (EWG) Nr. 543/69 (Artikel 14 Abs. 1 oder 2), § 7a Abs. 1 Nr. 3 FPersG	
— VO (EWG) Nr. 1463/70 (Artikel 17 Abs. 3 oder 5), § 7c Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b FPersG	
— AETR (Artikel 12 Abs. 1 oder 6), § 7b Abs. 1 Nr. 3 FPersG	
Je Arbeitsschicht	150
<b>4.2 Nichtmitführen eines Abdrucks des Linienfahrplans und eines Auszugs aus dem Arbeitszeitplan</b>	
— VO (EWG) Nr. 543/69 (Artikel 15 Abs. 5), § 7a Abs. 1 Nr. 1 Buchst. e FPersG	
Je Arbeitsschicht	50
<b>4.3 Unvollständiges oder unrichtiges Führen oder Beschriften des persönlichen Kontrollbuchs oder der Schaublätter an einem Arbeitstag, wenn die Kontrolle dadurch erschwert wird</b>	
— VO (EWG) Nr. 543/69 (Artikel 14 Abs. 2), Nr. 7 bis 14 und 16 bis 26 der Anweisungen für die Führung des persönlichen Kontrollbuchs in Anhang der VO (EWG) Nr. 543/69, § 7a Abs. 1 Nr. 3 FPersG	
— VO (EWG) Nr. 1463/70 (Artikel 17 Abs. 2 oder 3), § 7c Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b FPersG	
— AETR (Artikel 12 Abs. 1 oder 6), § 7b Abs. 1 Nr. 3 FPersG	
Je Arbeitstag	100
<b>4.4 Nichtvorweisen der vorgeschriebenen Arbeitszeitnachweise</b>	
— VO (EWG) Nr. 543/69 (Artikel 14 Abs. 6, Artikel 15 Abs. 5), § 7a Abs. 1 Nr. 3 oder Nr. 1 Buchst. e FPersG	
— VO (EWG) Nr. 1463/70 (Artikel 17 Abs. 5), § 7c Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b FPersG	
— AETR (Artikel 12 Abs. 1), § 7b Abs. 1 Nr. 3 FPersG	
Je Fall	150
<b>4.5 Zuwiderhandlung gegen den ordnungsgemäßen Betrieb des Kontrollgeräts oder die Unversehrtheit der Plomben</b>	
— VO (EWG) Nr. 1463/70 (Artikel 15 und Artikel 17 Abs. 2), § 7c Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a FPersG	
Je Arbeitsschicht	200
<b>4.6 Unterlassen der Reparatur des Kontrollgeräts</b>	

Ordnungswidrigkeit	Bußgeld- betrag DM
— VO (EWG) Nr. 1463/70 (Artikel 18 Abs. 1 Satz 2), § 7c Abs. 1 Nr. 4 Buchst. c FPersG	200
<b>4.7 Unterlassen der Eintragung bei Betriebsstörung des Kontrollgeräts</b>	
— VO (EWG) Nr. 1463/70 (Artikel 18 Abs. 2), § 7c Abs. 1 Nr. 4 Buchst. d FPersG	100
<b>5. Auskünfte und Unterlagen</b>	
Verstoß gegen die Auskunftspflicht und gegen die Pflicht, Unterlagen auszuhändigen oder einzusenden	
(§ 4 Abs. 3 und § 7 Abs. 1 Nr. 3 FPersG)	300

## 883

### Bekanntmachung über die Durchführung eines Verfahrens auf Zustimmung zu einem Tarifvertrag gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Betriebsverfassungsgesetzes über eine von § 4 Betriebsverfassungsgesetz abweichende Zuordnung von Betriebsteilen der Firma F. W. Fertsch & Co. KG, 6360 Friedberg, vom 6. Juni 1979

Die Gewerschaft Handel, Banken und Versicherungen, Landesbezirksleitung Hessen, Wilhelm-Leuschner-Straße 69/77, 6000 Frankfurt am Main, hat mit Schreiben vom 13. Juli 1979 die Zustimmung des Hessischen Sozialministers zu dem zwischen ihr und der Firma F. W. Fertsch & Co. KG, Am Wartfeld 1, 6360 Friedberg, abgeschlossenen Tarifvertrag vom 6. Juni 1979 über eine von § 4 Betriebsverfassungsgesetz abweichende Zuordnung von Betriebsteilen beantragt.

Der Geltungsbereich des Tarifvertrages umfaßt

- räumlich: das Gebiet des Landes Hessen;
- sachlich: sämtliche Betriebsstätten der Firma F. W. Fertsch & Co. KG;
- persönlich: sämtliche Arbeitnehmer der Firma F. W. Fertsch & Co. KG.

Hiermit gebe ich gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 des Betriebsverfassungsgesetzes dem Arbeitgeber und Arbeitnehmern, die vom Tarifvertrag betroffen werden, den an der Zustimmung interessierten Gewerkschaften und Vereinigungen der Arbeitgeber Gelegenheit

- zur schriftlichen Stellungnahme bis zum 15. August 1979 sowie
- zur Äußerung in einer öffentlichen und mündlichen Verhandlung am Dienstag, dem 28. August 1979, 10.00 Uhr, im Hessischen Sozialministerium, Zimmer 322, Adolfsallee Nr. 53, 6200 Wiesbaden.

Es besteht Gelegenheit, den Tarifvertrag beim Tarifregister des Hessischen Sozialministeriums einzusehen.

Wiesbaden, 18. 7. 1979

**Der Hessische Sozialminister**

I A 3 — 2762 — 1/79

St.Anz. 32/1979 S. 1619

## 884

### Gewerbeaufsicht;

hier: Richtlinien für die Zulassung von Sonn- und Feiertagsbeschäftigung nach § 105 b Abs. 2 Satz 2 der Gewerbeordnung bei Werbeveranstaltungen

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung im gesamten Bundesgebiet haben die Bundesländer nachstehende Richtlinien beschlossen. Sie sind nunmehr auch in Hessen von den Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern als Genehmigungsbehörden (§ 2 Nr. 4 der Verordnung vom 16. Dezember 1974 — GVBl. I S. 672, 678 —) anzuwenden.

Wiesbaden, 17. 7. 1979

**Der Hessische Sozialminister**

I C 2 — 53 c 402

St.Anz. 32/1979 S. 1619

### Richtlinien für die Erteilung von Ausnahmen vom Verbot der Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen nach § 105 b Abs. 2 Satz 2 der Gewerbeordnung zu Werbeveranstaltungen

#### 1.1 Allgemeines

An Sonn- und Feiertagen dürfen Arbeitnehmer grundsätzlich nicht beschäftigt werden. Das grundsätzliche Be-

schäftigungsverbot für Sonn- und Feiertage gilt nicht nur für die in § 105 b Abs. 1 Satz 1 und § 105 b Abs. 2 Satz 1 GewO genannten Arbeitnehmer, sondern ist darüber hinaus entsprechend § 105 b Abs. 5 auf alle Angestellten im Sinne der Arbeitszeitordnung anzuwenden. Das Beschäftigungsverbot gilt für die Beschäftigten aller dem sachlichen Geltungsbereich der Arbeitszeitordnung unterliegenden Betriebe einschließlich der Verwaltungen und Betriebe der Körperschaften des öffentlichen Rechts, in den Büros der Versicherungsunternehmer, der Auswanderungsberater, in den Kanzleien der Rechtsanwälte und Notare (Landmann-Rohmer, Kommentar zur Gewerbeordnung Band 1, 13. Auflage, Randnr. 81 zu § 105 b). Dieser Regelung liegt die Absicht des Gesetzgebers zugrunde, den Arbeitnehmern eine gewisse Ruhezeit zur Auffrischung ihrer Kräfte und zur Pflege des Familienlebens zu sichern. Die Arbeitnehmer sollen in der Lage sein, gerade diejenigen Möglichkeiten zur Erholung und Zerstreuung wahrzunehmen, die sich ihnen allein oder doch zumindest in besonderem Maße an Sonn- und Feiertagen bieten (s. VG Düsseldorf, Urteil vom 18. Oktober 1977 — 3 K 2879/77 — in GewArch 1978/3: S. 93 —). Ziel dieser Regelung ist es außerdem, die selbständigen Handelsgewerbetreibenden vor gegenseitiger Konkurrenz zu schützen (Landmann-Rohmer, Kommentar zur Gewerbeordnung Band 1, 13. Aufl., Randnr. 4 zu § 105 b).

Verschiedene Ausnahmen vom grundsätzlichen Beschäftigungsverbot sind gesetzlich geregelt (§ 105 c und § 105 i Gewerbeordnung, § 17 Ladenschlußgesetz sowie die besonderen Privilegien für den Marktverkehr auf Grund der Bestimmungen des Titels IV der Gewerbeordnung) oder können durch Rechtsverordnung (§ 105 d Abs. 1 Gewerbeordnung) zugelassen werden.

### 1.2 Begrenzung der Ausnahmen auf 10 Sonn- und Feiertage im Jahr

Schließlich ermächtigt § 105 b Abs. 2 Satz 2 Gewerbeordnung (ggf. i. V. mit § 105 b Abs. 5 Satz 1 GewO) die zuständige Behörde, abweichend von § 105 b Abs. 2 Satz 1 eine bis zu 8 Stunden dauernde Beschäftigung durch einzelne Betriebe für bis zu 10 Sonn- und Feiertage im Jahr, an denen „besondere Verhältnisse einen (erweiterten) Geschäftsverkehr erforderlich machen“, durch Verwaltungsakt zuzulassen.

### 2. Begriff und Abgrenzung der „besonderen Verhältnisse, die einen erweiterten Geschäftsverkehr erforderlich machen“

Voraussetzung für die Zulassung der Beschäftigung ist, daß an den betreffenden Sonn- und Feiertagen „besondere Verhältnisse“ vorliegen, die es nachweislich geboten erscheinen lassen, einen Geschäftsverkehr zu ermöglichen. Berücksichtigt werden können nur außerbetriebliche Besonderheiten, die an bestimmten Sonn- und Feiertagen gegeben sind.

Sondersituationen einzelner Betriebe oder Geschäftszweige (z. B. Umsatzrückgänge, Absatzschwierigkeiten) erfüllen keinesfalls die gesetzlichen Voraussetzungen. Gleiches gilt für Umstände, die der Antragsteller selbst geschaffen hat, um bestimmte Tätigkeiten, die üblicherweise an Werktagen anfallen, auch an einem Sonn- oder Feiertag verrichten zu können. Die Sonn- und Feiertagsbeschäftigung darf somit nicht für irgendeinen beliebigen, von dem Arbeitgeber ausgewählten, sondern eben allein für diejenigen Sonn- und Feiertage zugelassen werden, an denen sich das Verbot der Beschäftigung unbillig auswirken würde, weil an ihnen ohne Zutun des Gewerbetreibenden besondere Verhältnisse herrschen.

Die Frage, ob der Betrieb Wettbewerbsnachteile erleidet, wenn er einen Geschäftsverkehr entweder gar nicht oder nur ohne Beschäftigung von Arbeitnehmern durchführen kann, ist für die Zulässigkeit der Sonntagsbeschäftigung unerheblich (vgl. auch VGH Mannheim, Urteil vom 23. März 1977 — IV-1498/76 — und VG Freiburg, Urteil vom 30. Juni 1976 — VS I 64/76 —).

### 3.1 „Besondere Verhältnisse“ im Zusammenhang mit Messen, Märkten oder Ausstellungen nach Titel IV der GewO

Besondere Verhältnisse können nach Lage des Einzelfalles u. a. vorliegen, wenn eine oder mehrere Firmen aus Anlaß von Messen, Märkten oder Ausstellungen, die die Voraussetzungen der §§ 64, 65, 66 oder 68 GewO erfüllen und nach § 69 GewO festgesetzt sind, eine Veranstaltung (z. B. Hausmesse, Ordermesse, Musterung, Nachmesseveranstaltung) für gewerbliche Wiederverkäufer durchführen, die hierzu in einem zeitlichen und sachlichen Zusammenhang steht. Solche Veranstaltungen für gewerbliche Wiederver-

käufer dienen dazu, endgültige Bezugsmengen bei der Industrie festlegen zu können oder um die vielseitigen Warenangebote wie Mode- und Saisonartikel etc. dem Einzelhändler bei sog. Hausmessen, die in der Regel im Frühjahr oder Herbst stattfinden, anzubieten, damit dieser im Interesse der Verbraucher eine sachgerechte Auswahl zu treffen vermag.

### 3.2 „Besondere Verhältnisse“ bei branchenüblichen Orderterminen

Besondere Verhältnisse können nach Lage des Einzelfalles u. a. vorliegen, wenn zu branchenüblichen Orderterminen des Großhandels ein repräsentatives Angebot einer Vielzahl von Wiederverkäufern dargeboten wird.

### 4. Entscheidung über Anträge auf Zulassung von Sonntagsarbeit

Die Ermächtigung trägt Ausnahmecharakter. Die Entscheidungen nach ihr sind unter sorgfältiger Abwägung des vorrangigen Interesses der Arbeitnehmer an der Erhaltung bestimmter Freizeiten an Sonn- und Feiertagen und der Bedürfnisse, die Sonntagsarbeit geboten erscheinen lassen, zu treffen. Wird eine Ausnahme vom Sonntagsbeschäftigungsverbot zugelassen, ist durch Auflage zu bestimmen, daß Arbeitnehmer für die Beschäftigung an einem Sonn- oder Feiertag an einem Arbeitstag derselben oder der folgenden Woche von der Arbeit freizustellen sind; mindestens jeder dritte Sonntag muß beschäftigungsfrei bleiben.

In Zweifelsfällen kann es angezeigt sein, die Industrie- und Handelskammern zum Charakter der Veranstaltung zu hören.

### 5. Örtlich zuständige Behörde

Über den Antrag auf Zulassung einer Ausnahme nach § 105 b Abs. 2 Satz 2 GewO entscheidet die Behörde, in deren Aufsichtsbezirk sich der Betriebssitz des Unternehmens (Veranstalter, Aussteller), das die Arbeitnehmer beschäftigt, befindet.

Bei der Antragstellung und Bearbeitung ist folgendes Verfahren zu beachten:

1. Der Veranstalter stellt für seine Beschäftigten einen Antrag, bei der für seinen Betriebssitz zuständigen Behörde.
2. Diese Behörde prüft — ggf. im Benehmen mit der für den Veranstaltungsort zuständigen Behörde — die Voraussetzungen für die Ausnahme nach § 105 b Abs. 2 Satz 2 GewO und damit u. a., ob die „besonderen Verhältnisse“ vorliegen, und erteilt gegebenenfalls eine Ausnahmegenehmigung.
3. Der Veranstalter stellt den beteiligten Ausstellern Kopien der ihm erteilten Ausnahmegenehmigung zu.
4. Die an der Veranstaltung teilnehmenden Aussteller beantragen bei der für ihren Betriebssitz zuständigen Behörde ebenfalls eine Ausnahmegenehmigung für ihre Beschäftigten unter Vorlage der vom Veranstalter übersandten Kopie.
5. Die für die Aussteller zuständigen Behörden prüfen, ob die Begrenzung auf 10 Sonn- und Feiertage überschritten wird. Hinsichtlich der „besonderen Verhältnisse“ legt sie grundsätzlich die dem Veranstalter erteilte Ausnahme zugrunde.
6. Die für die Aussteller zuständigen Behörden entscheiden über deren Anträge und erteilen diesen gegebenenfalls eine Ausnahmegenehmigung.

885

### Zuschuß zu Kuren gemäß § 187 Satz 1 Nr. 1 RVO

Nach § 187 Satz 1 Nr. 1 RVO kann die Satzung der Krankenkasse Zuschüsse zu den Kosten für Kuren vorsehen, wenn diese nach vertrauensärztlicher Begutachtung erforderlich und geeignet sind, eine Schwächung der Gesundheit, die in absehbarer Zeit voraussichtlich zu einer Krankheit führen würde, zu beseitigen oder einer Gefährdung der normalen Entwicklung eines Kindes entgegenzuwirken und diese Kur im Geltungsbereich der RVO erbracht wird.

Es ist die Frage aufgeworfen worden, in welchem Umfange die in der Satzung der Krankenkasse festgesetzten Kurzuschüsse gemäß § 187 RVO genehmigungsfähig sind.

Vorbehaltlich einer anderweitigen Entscheidung im Rechtszuge bin ich der Auffassung, daß jede nicht kostendeckende

Geldleistung als Zuschuß anzusehen und somit genehmigungsfähig ist.

Wiesbaden, 4. 7. 1979

**Der Hessische Sozialminister**  
StS — I B 2 — 54 e 2180 — 716/79  
St.Anz. 32/1979 S. 1620

886

### Kriegsopferfürsorge;

hier: Gewährung eines Freibetrages wegen der Dauer des Bedarfs (§ 47 KFüVsV)

Nach § 47 KFüVsV kann bei Leistungen der Kriegsopferfürsorge für einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten, mit Ausnahme der in Satz 2 dieser Bestimmung genannten Lei-

stungen, vom einzusetzenden Einkommen ein Betrag bis zu 0,6 v. H. des Bemessungsbetrages abgesetzt werden. Die Höhe des Freibetrages ist unabhängig von der Art der geltend gemachten Hilfe; eine Staffelung der Freibeträge nach der Art der Hilfe scheidet daher aus.

In den Jahren 1979 bis 1981 können somit Freibeträge bis zu folgender Höhe gewährt werden:

	Bemessungsbetrag	Freibetrag
1979	23 418,— DM	141,— DM
1980	24 355,— DM	146,— DM
1981	25 329,— DM	152,— DM

Wiesbaden, 6. 7. 1979

**Der Hessische Sozialminister**  
II A 2 a — 51 e 0601

St.Anz. 32/1979 S. 1621

887

## DER HESSISCHE MINISTER FÜR LANDESENTWICKLUNG, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN

### Dienstbezirke der Ämter für Landwirtschaft und Landentwicklung Usingen, Friedberg, Hanau und Darmstadt

Bezug: Erlasse vom 21. März 1978 (St.Anz. S. 688) und 3. Mai 1978 — IA1 — 3 v 02.17 — 1902/78 — (n. v.)

Durch Art. 5 § 2 des Gesetzes zur Neugliederung des Lahn-Dill-Gebietes und zur Übertragung von weiteren Aufgaben auf kreisangehörige Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern sowie zur Regelung sonstiger Fragen der Verwaltungsreform vom 10. Juli 1979 (GVBl. I S. 179) ist Art. 7 § 1 Abs. 2 des Eingliederungsgesetzes vom 14. Juli 1977 (GVBl. I S. 319) mit Wirkung vom 1. August 1979 dahingehend geändert worden, daß sich der Dienstbezirk des Amtes für Landwirtschaft und Landentwicklung Usingen auf das Gebiet des Umlandverbandes Frankfurt mit Ausnahme der Städte Bad Vilbel, Kelsterbach und Maintal erstreckt.

Damit ist mein Erlaß vom 3. Mai 1978 gegenstandslos und wird aufgehoben.

Die Nr. 2 meines o. a. Erlasses vom 21. März 1978 (St.Anz. S. 688) wird dementsprechend wie folgt geändert:

„Das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Usingen nimmt darüber hinaus im Gebiet des Umlandverbandes Frankfurt mit Ausnahme der Städte Bad Vilbel, Kelsterbach

und Maintal die Aufgabe der bisherigen Ämter für Landeskultur wahr; dies gilt nicht für die Flurbereinigung.“

Wiesbaden, 17. 7. 1979

**Der Hessische Minister  
für Landesentwicklung, Umwelt,  
Landwirtschaft und Forsten**

IA1 — 3 v 02.17 — 2304/79

St.Anz. 32/1979 S. 1621

888

### Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der vom Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung in Kassel ausgestellte Dienstausweis Nr. 254 für Herrn Walter Geiss — Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Wiesbaden — ist in Verlust geraten.

Der Dienstausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Kassel, 19. 7. 1979

**Hessisches Landesamt  
für Ernährung, Landwirtschaft und  
Landentwicklung**

012 — 7 d 14

St.Anz. 32/1979 S. 1621

889

## PERSONALNACHRICHTEN

Es sind

### C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern

#### Hessisches Landeskriminalamt

ernannt:

zu **Kriminalkommissaren** die Kriminalhauptmeister (BaL) Hans-Heinrich Krug, Hans Rupp (beide 28. 6. 1979), Jürgen Sörgel, Ernst Michael Spreer (beide 13. 7. 1979), die Kriminalhauptmeister (BaP) Ralf Reisinger, Hartmut Seltmann, Polizeihauptmeister (BaL) Kurt Weiß (sämtlich 28. 6. 1979);

eingewiesen:

in die Bes.Gr. A 9 mit Amtszulage (KHM) die Kriminalhauptmeister (BaL) Wolfram Aumüller, Bruno Lehmann, Gert Makowski, Heinrich Sonneborn (sämtlich 13. 7. 1979).

Wiesbaden, 17. 7. 1979

**Hessisches Landeskriminalamt**  
VII/11-8

St.Anz. 32/1979 S. 1621

### Der Polizeipräsident in Frankfurt am Main

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Kriminalhauptmeisterin (BaP) Silvana Buderus (19. 6. 1979), Kriminalhauptmeister (BaP) Gerhard Tag (5. 6. 1979), Polizeihauptmeister (BaP) Fred Heinz Konrad Lenhoff (19. 6. 1979), die Polizeiobermeister (BaP) Peter Baumann (5. 6. 1979), Klaus Fleischhut (6. 6. 1979), Rainer Helmut Binne-

mann (8. 6. 1979), Willibald Horne (18. 6. 1979), August Karl Hille (29. 6. 1979), Klaus-Dieter Kaletsch (2. 7. 1979).

Frankfurt am Main, 18. 7. 1979

**Der Polizeipräsident**  
P III/11

St.Anz. 32/1979 S. 1621

### D. im Bereich des Hessischen Ministers der Finanzen

#### Oberfinanzdirektion

in den Ruhestand versetzt:

Steueramtmann Wilhelm Köhler (31. 5. 1979) gem. § 51 (3) HBG;

#### Steuerverwaltung

ernannt:

zum **Regierungsrat (BaL)** Regierungsrat z. A. (BaP) Andreas Seipelt, FA Limburg (21. 5. 1979);

zu/zur **Regierungsräten/in** z. A. (BaP) die Bewerber/in Ulrike Fleischer, FA Fulda, Roland Hofmann, FA Wiesbaden I (beide 2. 5. 1979), Wolfgang Pertek, FA Lahn-Gießen, Rudolf Schneider, FA Hofgeismar (beide 1. 6. 1979);

zu **Oberamtsräten** die Stüerräte (BaL) Josef Glotzbach, FA Wiesbaden I (26. 4. 1979), Heinz Grundmann, FA Ffm.-Börse (27. 4. 1979), Wilhelm Richter, FA Darmstadt (30. 4. 1979), Hans-Dieter Sackel, FA Ffm.-Börse (27. 4. 1979);

zu **Steueramtmännern** die Steueroberinspektoren/innen (BaL) Alexander Baschin, FA Ffm.-Taubunster (30. 4. 1979), Bernhard Dichmann, FA Ffm.-Stiftstraße, Erich Döring,

FA Bad Hersfeld, Dietlind Haetge, Günther Hahn, beide FA Ffm.-Stiftstraße, Teresa Heinrich, FA Ffm.-Börse, Reinhard Henkel, FA Ffm.-Stiftstraße, Walter Herold, Adolf Korb, beide FA Darmstadt, Jutta Kwaspas, FA Kassel-Spohrstraße, Karl Lendle, FA Ffm.-Hamburger Allee, Hans-Ludwig Maly, FA Ffm.-Taunustor, Erika Meinders, FA Darmstadt, Rudolf Münnich, FA Korbach, Joachim Näder, FA Fulda, Kurt Pitzer, FA Ffm.-Hamburger Allee, Wolfgang Rahming, FA Kassel-Spohrstraße, Emmi Roth, FA Hanau, Wolfram Rotter, FA Wiesbaden I, Holger Schmidt, FA Kassel-Goethestraße, Rainer Schwarz, FA Ffm.-Börse, Hartmut Titze, FA Wiesbaden I, Reinhard Warta, FA Kassel-Spohrstraße, Gerhard Ziehn, FA Bad Hersfeld (sämtlich 27. 4. 1979);

zum **Amtmann** Oberinspektor (BaL) Jürgen Möser, FA Lahn-Gießen (27. 4. 1979);

zum/zur **Steueroberinspektor/in** Steuerinspektor/in (BaL) Doris Jancar, FA Ffm.-Taunustor, Roland Germann, FA Ffm.-Höchst (beide 27. 4. 1979);

zum/zur **Steueroberinspektor/in** Steuerinspektor/in (BaP) Gabriele Germann, Helmut Heinzemann, beide FA Ffm.-Höchst (beide 27. 4. 1979);

zum **Steuerinspektor** (BaL) Steuerinspektor z. A. (BaP) Hans-Georg Richter, FA Rotenburg (27. 4. 1979);

zu **Steueramtsinspektoren** die Steuerhauptsekretäre (BaL) Kurt Polaczek, FA Groß-Gerau (26. 4. 1979), Friedrich Hanrath, FA Lahn-Wetzlar, Heidrun Nickel, FA Dillenburg, Edwin Noll, FA Witzenhausen, Lothar Weigt, FA Eschwege (sämtlich 27. 4. 1979);

zu **Steuerhauptsekretären/innen** die Steuerobersekretäre/innen (BaP) Walter Grüner, FA Langen (27. 4. 1979), Karl-Heinz Hartmann, FA Michelstadt (26. 4. 1979), Regina Huther, Gerhardine Joseph, Petra Langer, sämtlich FA Langen (sämtlich 27. 4. 1979), Jürgen Schuller, FA Wiesbaden II (24. 4. 1979);

zum **Steuerobersekretär** Steuersekretär (BaL) Valentin Schwerdel, FA Kassel-Goethestraße (27. 4. 1979);

zu **Steuerobersekretären** die Steuersekretäre (BaP) Manfred Knecht, FA Offenbach-Stadt, Günter Wiesenberger, FA Langen (beide 27. 4. 1979);

zur **Steuersekretärin** (BaP) Bewerberin Annemarie Hette- rich, FA Darmstadt (1. 6. 1979);

zu **Steuersekretären** die Steuerassistenten (BaP) Reiner Guretzki, FA Ffm.-Börse, Georg Gaubatz, FA Langen (beide 27. 4. 1979);

zu **Steuerassistenten/innen** die Steuerassistenten/innen z. A. (BaP) Eckhard Blank, FA Langen (27. 4. 1979), Wolfgang Brand, FA Langen (3. 5. 1979), Barbara Carl, FA Nidda (6. 6. 1979), Angela Fackiner, FA Frankenberg (8. 6. 1979), Klaus Gerullis, FA Darmstadt (13. 6. 1979), Ulrike Kögler, FA Groß-Gerau (9. 5. 1979), Gunter Müller, FA Offenbach-Stadt (7. 6. 1979), Petra Perz, FA Kassel-Spohr- straße, Maria Riebel, FA Ffm.-Taunustor (beide 8. 6. 1979), Bernd Schneider, FA Lauterbach (11. 6. 1979), Rosmarie Schwarz, FA Wiesbaden II (19. 6. 1979), Karin Tauer, FA Kassel-Spohrstraße (15. 6. 1979), Uwe Weber, FA Langen (30. 4. 1979);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die Steueroberinspektoren/innen Wolfgang Dreier, FA Korbach (23. 4. 1979), Falk Gerke, FA Kassel-Goethe- straße (17. 4. 1979), Roland Kleemeier, FA Darmstadt (7. 6. 1979), Helmut Köhler, FA Hanau (14. 5. 1979), Gerd Sauerwein, FA Friedberg (17. 4. 1979), Gisela Schmidt, FA Darmstadt (28. 5. 1979), Jutta Schnaus, FA Ffm.-Börse (6. 4. 1979), Sigurd Wilfer, FA Lahn-Wetzlar (21. 5. 1979), die Steuerinspektoren/in Reinhold Harthaus, FA Nidda (3. 5. 1979), Elke Kriedemann, FA Michelstadt (9. 4. 1979), Walter Langefeld, FA Kassel-Goethestraße (30. 4. 1979), Steueramtsinspektor Karl Josef Hornung, FA Darmstadt (23. 4. 1979), die Steuerhauptsekretäre Reinhard Havel, FA Witzenhausen (9. 5. 1979), Wolfgang Heberer, FA Offen- bach-Stadt (2. 4. 1979), Hubert Herzberger, FA Friedberg (30. 5. 1979), Georg Old, FA Darmstadt (18. 4. 1979), Karl- heinz Otto, FA Kassel-Goethestraße (17. 4. 1979), Edgar Pappert, FA Ffm.-Taunustor (23. 5. 1979), Richard Walper, FA Bad Hersfeld (4. 5. 1979), die Steuerobersekretäre/ innen Rita Friedlhuber, FA Groß-Gerau (29. 5. 1979), Peter Hornstadt, FA Wiesbaden I (22. 5. 1979), Ottmar Jakobi, FA Friedberg (2. 4. 1979), Wolfgang Plagemann, FA Groß- Gerau (19. 4. 1979), Liselotte Sattler, FA Bensheim (26. 4. 1979), Roland Schiffner, FA Ffm.-Hamburger Allee (23. 4. 1979), Reiner Völke, FA Witzenhausen (23. 4. 1979), Steuerassistent Otto Rhein, FA Korbach (23. 4. 1979);

versetzt:

von dem FA Lüdenscheid Steuerhauptsekretärin (BaL) Gisela Ahlhaus, FA Lahn-Wetzlar (15. 6. 1979), von dem FA Mainz Steuersekretärin (BaP) Elisabeth Dürrnagel, FA Bad Schwalbach (1. 6. 1979), von dem FA für Steuererhe- bung Hamburg Steuerassistentin (BaP) Christa Griem, FA Wiesbaden II (1. 4. 1979), zum Bundesminister für Wirt- schaft Bonn Regierungsrat (BaL) Michael Gierlich, FA Dieburg (1. 4. 1979), zum FA München IV Steuerinspekto- rin (BaP) Sabine Weigler-Giebel, FA Groß-Gerau (17. 4. 1979), zum FA Berlin-Steglitz Steuerassistentin z. A. (BaP) Heidrun Ullrich, FA Rotenburg (1. 4. 1979);

in den Ruhestand getreten:

die Obersteuerräte Wilhelm Bürgel, FA Dillenburg (30. 4. 1979), Hans Frauenrieder, FA Fulda, Gerhard Thiede, FA Kassel-Goethestraße (beide 31. 5. 1979), die Oberamts- räte Adolf Langer, FA Ffm.-Höchst (31. 3. 1979), Hermann Wörl, FA Darmstadt, die Steuerräte Karl-Heinz Ehl, FA Hanau, Otto Layh, FA Darmstadt (sämtlich 31. 5. 1979);

in den Ruhestand versetzt:

Oberamtsrat Erwin Fuhlroth, FA Bensheim — Außenstelle Fürth (31. 3. 1979), Steuerrat Ludwig Jakob, FA Darm- stadt, Steueramtmann Hans-Joachim Pretzschner, FA Dill- enburg, Steueramtsinspektor Ernst Heuser, FA Kassel- Spohrstraße (sämtlich 31. 5. 1979) sämtlich gem. § 51 (1) HBG, Regierungsdirektor Dr. Kurt Wagner, FA Ffm.- Taunustor, Regierungsoberer Philipp Neumann, FA Darmstadt (beide 31. 3. 1979), Oberamtsrat Franz Grub- müller, FA Wiesbaden I (30. 4. 1979), Steuerrat Wilhelm Sturm, FA Darmstadt (31. 5. 1979), die Steueramtmänner Reinhart Grosser, FA Kassel-Goethestraße (31. 5. 1979), Richard Wagner, FA Limburg (30. 4. 1979), Steueroberin- spektor Heinrich Schade, FA Rotenburg (31. 3. 1979), die Steueramtsinspektoren Erich Heine, Georg Lautenschlager, beide FA Lahn-Wetzlar, Johannes Rambach, FA Ffm.- Hamburger Allee (sämtlich 31. 3. 1979) sämtlich gem. § 51 (3) HBG;

entlassen:

Steueramtmann Brigitte Steinbrück, FA Offenbach-Land (31. 3. 1979), Steueroberinspektorin Gisela Ulrich, FA Lan- gen (30. 4. 1979), die Steuerinspektoren z. A. Thomas Beck, FA Ffm.-Hamburger Allee, Werner Heschler, FA Ffm.- Börse (beide 31. 3. 1979), Bernd Noll, FA Ffm.-Stiftstraße (30. 4. 1979), die Steuerobersekretäre/innen Karin Alt- haus, FA Ffm.-Taunustor (31. 5. 1979), Margot Gissel, FA Lahn-Wetzlar (31. 3. 1979), Hans Otto Loebel, FA Darm- stadt (15. 4. 1979), Margit Rheinheimer, FA Offenbach- Stadt (31. 3. 1979), die Steuersekretäre Richard Pfeffer, FA Marburg (30. 4. 1979), Heinz Schneider, FA Ffm.-Stift- straße (31. 5. 1979), Oberamtsgehilfe Thomas Weigand, FA Lahn-Gießen (14. 5. 1979) sämtlich gem. § 41 (1) HBG;

verstorben:

Amtsrat Erwin Spies, FA Lahn-Gießen (19. 6. 1979);

**Staatsbauverwaltung**

ernannt:

zur Techn. Oberinspektorin Techn. Oberinspektorin z. A. (BaP) Elisabeth Kühlborn, StHBA Kassel (1. 5. 1979);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit: Techn. Oberinspektorin (BaP) Ute Markus, StBA Mar- burg (26. 4. 1979).

Frankfurt am Main, 13. 7. 1979

**Oberfinanzdirektion**

P 1400 A — 50 — St I 72

StAnz. 32/1979 S. 1621

**I. im Bereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik**

**Eichverwaltung**

ernannt:

zu Techn. Oberinspektoren z. A. (BaP) die Techn. Inspek- toranwärter (BaW) Walter Jung, Klaus Pankow, Günther Plitt (sämtlich 13. 6. 1979);

zu Techn. Sekretären die Techn. Assistenten (BaL) Günter Baumann (3. 4. 1979), Rolf Brechtel (9. 4. 1979);

zum Techn. Assistentenanwärter (BaP) Eichhelfer Wilhelm- Ludwig Loges (1. 4. 1979);

zum **Wart** (BaL) Wart z. A. (BaW) Karlheinz Goedecke (9. 4. 1979);

versetzt:

von der Eichdirektion Rheinland-Pfalz Eichoberinspektor  
z. A. (BaW) Werner Weber (15. 1. 1979);

in den Ruhestand versetzt:

Techn. Amtsrat Hermann Fuchs (1. 7. 1979) gemäß § 51  
Abs. 3 HBG.

Darmstadt, 18. 7. 1979

Hessische Eichdirektion

74 c — 041-03 — V 1/1

StAnz. 32/1979 S. 1622

890 DARMSTADT

REGIERUNGSPRÄSIDENTEN

### Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Mengerskirchen / Ortsteil Waldernbach, Landkreis Limburg-Weilburg

Auf Antrag und zugunsten der Gemeinde Mengerskirchen, Landkreis Limburg-Weilburg, wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten Unterlagen gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz — WHG) vom 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 1110), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), und §§ 25 und 105 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 6. Juli 1960 (GVBl. S. 69, 177), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 1978 (GVBl. I S. 109), und §§ 22, 101, 109 und 124 des Landeswassergesetzes Rheinland-Pfalz (LWG) vom 1. August 1960 (GVBl. S. 153, BS 237 — 1), für die Trinkwassergewinnungsanlage des Ortsteiles Waldernbach ein Wasserschutzgebiet festgesetzt und dazu folgendes verordnet:

#### § 1 Einteilung des Wasserschutzgebietes

Das Wasserschutzgebiet für die Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Mengerskirchen/Ortsteil Waldernbach, Landkreis Limburg-Weilburg, das sich auf Teile der Gemarkungen Mengerskirchen und Waldernbach, Landkreis Limburg-Weilburg, Land Hessen, und Mittelhofen, Westerwaldkreis, Land Rheinland-Pfalz, erstreckt, wird in folgende Zonen eingeteilt:

- Zone I (Fassungsbereich),
- Zone II (engere Schutzzone),
- Zone III (weitere Schutzzone).

Die Grenzen der einzelnen Zonen ergeben sich aus § 2 und den dazugehörigen Plänen (Übersichtsplan i. M. 1 : 10 000 und Katasterpläne i. M. 1 : 1000 und 1 : 3000), in denen diese Zonen wie folgt dargestellt sind:

- Zone I (Fassungsbereich) = rote Umrandung,
- Zone II (engere Schutzzone) = blaue Umrandung,
- Zone III (weitere Schutzzone) = gelbe Umrandung.

#### § 2 Grenzen bzw. Umfang der einzelnen Schutz zonen

##### I. Fassungsbereich (Zone I)

Der Fassungsbereich erstreckt sich teilweise auf das Flurstück Flur 39 Nr. 21 der Gemarkung Waldernbach.

Er ist ein Quadrat mit der Seitenlänge von 30 m. Die Brunnenachse liegt im Schnittpunkt der Diagonalen.

Die westliche Seite des Fassungsbereiches verläuft im Abstand von 6 m parallel zu der östlichen Seite des auf dem Flurstück in nördlicher Richtung verlaufenden Weges.

##### II. Engere Schutzzone (Zone II)

Die engere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Fluren bzw. Flurstücke der Gemarkung Waldernbach:

- Flur 21 Flurstücke Nrn. 24, 74 und 80/1 (jeweils südwestlicher Teil — im Nordosten durch eine Gerade, die von dem westlichen Endpunkt der nördlichen Seite des Flurstückes Flur 24 Nr. 1/1 bis zu der westlichen Seite des Flurstückes Nr. 74 [72 m nördlich des südwestlichen Eckpunktes] verläuft, begrenzt),
- Flur 24 Flurstück Nr. 1/1 (westlicher Teil — im Osten durch eine Gerade, die von dem südlichen Eckpunkt des Flurstückes bis zu dem westlichen Endpunkt der nördlichen Seite des Flurstückes verläuft, begrenzt), Flurstücke Nrn. 6/1, 40/2 und 42/1, Flurstück Nr. 41/1 (nordwestlicher Teil — im Südosten durch die Verlängerung der nordwestlichen Seite des Flurstückes Nr. 9/3 begrenzt),

- Flur 39 Flurstück Nr. 21 (südlicher Teil — im Norden durch eine Parallele zu der nördlichen Seite des Flurstückes — Abstand 3 m — begrenzt — mit Ausnahme des Fassungsgebietes),

##### III. Weitere Schutzzone (Zone III)

Die weitere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Fluren bzw. Flurstücke der Gemarkungen Mengerskirchen und Waldernbach, Landkreis Limburg-Weilburg, und Mittelhofen, Westerwaldkreis:

##### Gemarkung Mengerskirchen

- Flur 51 Flurstücke Nrn. 1/1, 1/2, 3, 22—31, 39—58, 65, 66, 67, 68, 70 und 71,

Flurstück Nr. 59 (südwestlicher Teil — im Nordosten durch die Verlängerung der nordöstlichen Seite des Flurstückes Nr. 31 begrenzt),

Flurstück Nr. 64 (westlicher Teil — im Osten durch eine Gerade, die von dem südwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 63 bis zu dem nördlichen Endpunkt der östlichen Seite des Flurstückes Flur 39 Nr. 14 der Gemarkung Waldernbach verläuft, begrenzt).

##### Gemarkung Waldernbach

- Flur 21 Flurstücke Nrn. 1, 21—23, 24 (mit Ausnahme der engeren Schutzzone), 25—27 und 74 (mit Ausnahme der engeren Schutzzone),

Flurstücke Nrn. 77 und 79/1 (jeweils westlicher Teil — im Osten durch die Verlängerung der östlichen Seite des Flurstückes Nr. 21 in nördlicher bzw. südlicher Richtung begrenzt),

Flurstück Nr. 80/1 (westlicher Teil — im Osten durch die Verlängerung der östlichen Seite des Flurstückes Nr. 27 begrenzt — mit Ausnahme der engeren Schutzzone),

- Flur 24 Flurstücke Nrn. 1/1 (mit Ausnahme der engeren Schutzzone), 1/2, 2/1, 2/2, 2/3, 2/4, 2/5, 2/6, 2/7, 2/8, 2/9, 2/10, 2/11, 2/12, 2/13, 3/1, 3/2, 3/3, 3/4, 3/5, 3/6, 3/7, 3/8, 3/9, 3/10, 3/11, 4/1, 4/2 und 4/3,

Flurstück Nr. 4/7 (südwestlicher Teil — im Nordosten durch die Verlängerung der nordöstlichen Seite des Flurstückes Nr. 4/3 begrenzt),

Flurstücke Nrn. 6/2, 7/1, 7/2, 7/3, 7/4, 7/5, 7/6, 7/7, 7/8, 7/9, 7/10, 8/1, 8/2, 8/3, 8/4, 8/5, 8/6, 8/7, 8/8, 8/9, 8/10, 9/1, 9/2, 9/3, 10/1, 10/2, 10/3, 10/4, 10/5, 10/6, 40/1, 41/1 (mit Ausnahme der engeren Schutzzone), 41/3, 41/4, 41/5, 41/6, 41/7, 41/8, 41/9, 41/10, 41/11, 41/12, 42/2, 42/5 und 42/7,

Flurstück Nr. 42/4 (nordwestlicher Teil — im Südosten durch die Verlängerung der südöstlichen Seite des Flurstückes Nr. 10/1 begrenzt),

- Flur 38 Flurstücke Nrn. 1—4,

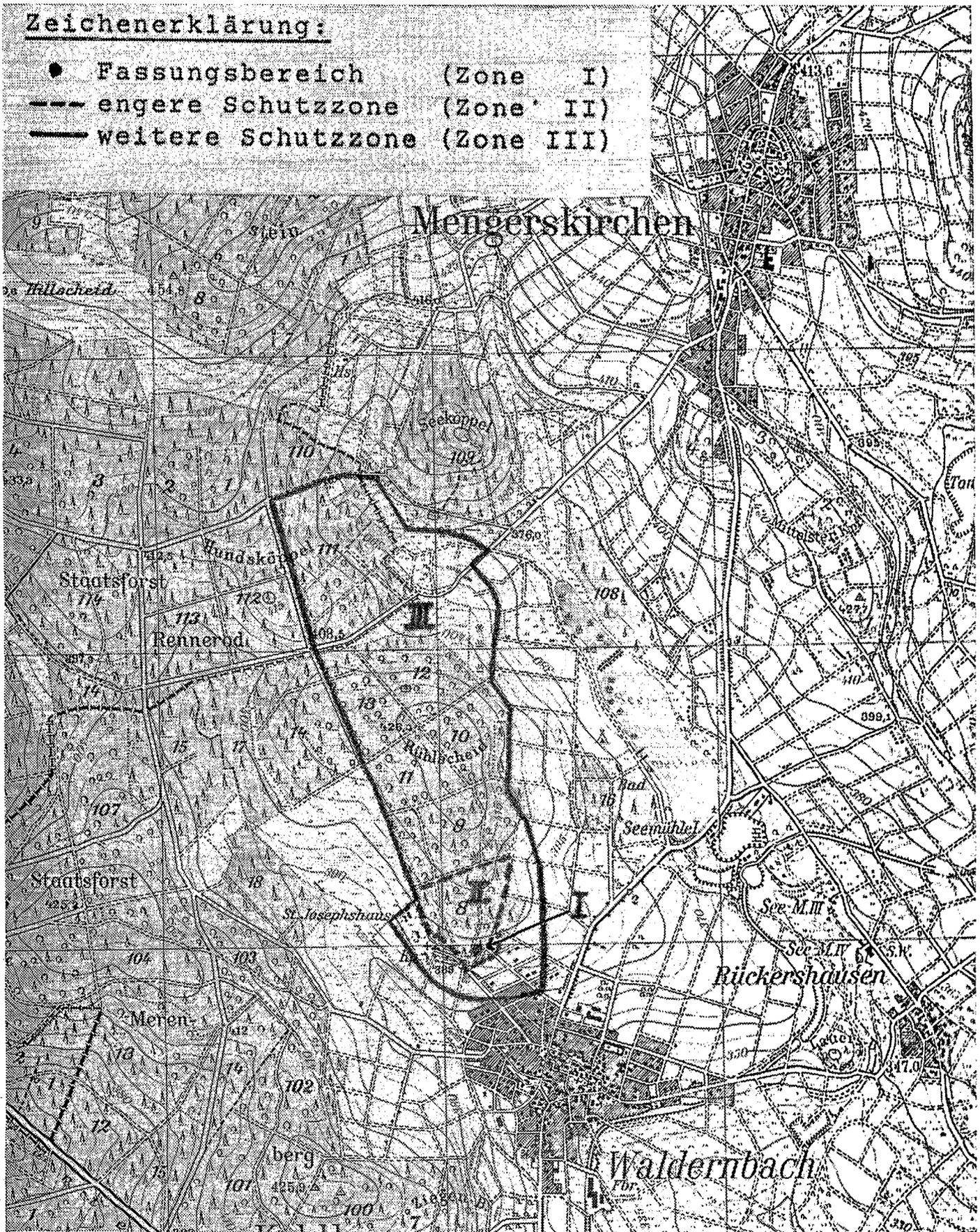
Flurstücke Nrn. 5 und 41 (jeweils nordöstlicher Teil — im Südwesten durch eine Gerade, die von dem südlichsten Eckpunkt des Flurstückes Nr. 2 bis zu dem südwestlichsten Eckpunkt des Flurstückes Nr. 10 verläuft, begrenzt),

Flurstücke Nrn. 6, 10, 11/1, 12/3, 12/4, 12/5, 12/6, 12/7, 12/8, 12/9, 12/15 und 40,

Flurstück Nr. 42 (südlicher Teil — im Norden durch eine Gerade, die von dem südöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 10 bis zu dem nördlichsten Eckpunkt des Flurstückes Nr. 12/10 verläuft, begrenzt),

Zeichenerklärung:

- Fassungsbereich (Zone I)
- engere Schutzzone (Zone II)
- weitere Schutzzone (Zone III)



Flur 39 Flurstücke Nrn. 14 und 22 (östlicher Teil — im Westen durch die Verlängerung der westlichen Seite des Flurstückes Nr. 16 begrenzt),  
Flurstücke Nrn. 16—20 und 21 (mit Ausnahme des Fassungsgebietes und der engeren Schutzzone),

**Gemarkung Mittelhofen**

Flur 8 Flurstück Nr. 19/0.5,

Flurstück Nr. 20/5 (nordöstlicher Teil — im Südwesten durch eine Parallele zu der südwestlichen Seite des Flurstückes — Abstand 9 m — begrenzt).

**§ 3 Verbote**

Alle Verbote, die für die weitere Schutzzone (Zone III) bestehen, gelten auch für die engere Schutzzone (Zone II) und für den Fassungsgebiet (Zone I). Die Verbote der engeren Schutzzone gelten auch für den Fassungsgebiet.

**1. Weitere Schutzzone (Zone III)**

Die weitere Schutzzone soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und radioaktiven Verunreinigungen, gewährleisten.

**Verboten sind:**

- a) die Abwasserverregnung und Abwasserlandbehandlung,
- b) das Versenken und Versickern von radioaktiven Stoffen, Kühlwasser und Abwasser einschließlich des von Straßen und sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Wassers, die Untergrundverrieselung, Sandfiltergräben und Abwassergruben,
- c) Abwasserreinigungsanlagen (Kläranlagen),
- d) das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr,
- e) das Ablagern, Aufhalten oder Beseitigen durch Einbringen in den Untergrund von radioaktiven und wassergefährdenden Stoffen, z. B. Gifte, auswaschbare beständige Chemikalien, Öl, Teer, Phenole, chemische Pflanzenschutz-, Aufwuchsbekämpfungsmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel und Wachstumsregulierungsmittel, Rückstände von Erdölbohrungen,
- f) das offene Lagern und Anwenden boden- oder wasserschädigender chemischer Pflanzenschutz-, Aufwuchsbekämpfungsmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel und Wachstumsregulierungsmittel,
- g) das Lagern radioaktiver und wassergefährdender Stoffe, ausgenommen das Lagern von Heizöl für den Hausgebrauch und Dieselöl für den landwirtschaftlichen Betrieb, wenn die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für Bau, Antransport, Füllung, Lagerung und Betrieb getroffen und eingehalten werden,
- h) Umschlags- und Vertriebsstellen für wassergefährdende oder radioaktive Stoffe,
- i) Fernleitungen für wassergefährdende Stoffe,
- j) Betriebe, die radioaktive oder wassergefährdende Stoffe verwenden oder abstoßen,
- k) das Verwenden von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Straßen-, Wege- und Wasserbau (z. B. Teer, manche Bitumina und Schlacken),
- l) Kernreaktoren,
- m) Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Gewerbebetriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus der weiteren Schutzzone hinausgeleitet wird,
- n) Abfall-, Müll-, Schuttkippen und -deponien, Lagerplätze für Autowracks und Kraftfahrzeugschrott,
- o) das Neuanlegen von Friedhöfen,
- p) Rangierbahnhöfe,
- q) Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren und Notabwurfplätze des Luftverkehrs,
- r) Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen, wenn keine ausreichenden Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers getroffen und eingehalten werden,
- s) militärische Anlagen,
- t) die Massentierhaltung,
- u) Erdaufschlüsse, durch die die Deckschichten wesentlich vermindert werden, vor allem wenn das Grundwasser ständig oder zu Zeiten hoher Grundwasserstände aufgedeckt oder eine schlecht reinigende Schicht freigelegt wird und keine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutz des Grundwassers vorgenommen werden kann,
- v) Bohrungen zum Aufsuchen oder Gewinnen von Erdöl, Erdgas, Kohlensäure, Mineralwasser, Salz, radioaktiven Stoffen und zum Herstellen von Kavernen.

**2. Engere Schutzzone (Zone II)**

Die engere Schutzzone soll den Schutz vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die von verschiedenen menschlichen Tätigkeiten und Einrichtungen ausgehen und wegen ihrer Nähe zu der Fassungsanlage besonders gefährdend sind.

**Verboten sind:**

- a) die Bebauung, insbesondere gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe, Stallungen und Gärfutterilos,
- b) Baustellen und Baustofflager,
- c) Straßen, Bahnlinien und sonstige Verkehrsanlagen, Güterumschlagsanlagen und Parkplätze,
- d) Friedhöfe,
- e) Campingplätze und Sportanlagen,
- f) das Zelten und Lagern,
- g) der Badebetrieb an oberirdischen Gewässern,
- h) Wagenwaschen und Ölwechsel,
- i) Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Einschnitte, Hohlwege, Steinbrüche und jegliche über die land- und forstwirtschaftliche

Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Deckschichten vermindert werden,

- j) der Bergbau, wenn er zur Zerreißen schützender Deckschichten oder zu Einmuldungen und offenen Wasseransammlungen führt,
- k) Sprengungen,
- l) Intensivbeweidung, Viehansammlungen und Pferche,
- m) die organische Düngung, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsereich besteht,
- n) die Überdüngung,
- o) das offene Lagern und unsachgemäße Anwenden von Mineräldünger,
- p) Gärfuttermieten,
- q) Kleingärten und Gartenbaubetriebe,
- r) das Lagern von Heizöl und Dieselöl,
- s) der Transport radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe,
- t) das Durchleiten von Abwasser,
- u) Gräben und oberirdische Gewässer, die mit Abwasser oder wassergefährdenden Stoffen belastet sind,
- v) Dräne und Vorflutgräben,
- w) Fischteiche,
- x) Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen.

**3. Fassungsereich (Zone I)**

Der Fassungsereich soll den Schutz der unmittelbaren Umgebung der Fassungsanlage vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten. Diese Fläche soll in das Eigentum der Begünstigten übergeführt werden und im Eigentum der Begünstigten verbleiben, solange die Anlage der öffentlichen Wasserversorgung dient. Zulässig sind die zum Betrieb der Wasserversorgung notwendigen Anlagen. Sie sind mit wirksamen Vorrichtungen zum Schutz des Grundwassers auszustatten. Alle zum Betrieb erforderlichen Vorrichtungen sind so durchzuführen, daß das Grundwasser nicht beeinträchtigt wird.

**Verboten sind:**

- a) das Verletzen der belebten Bodenschicht und der Deckschichten,
- b) das Errichten von Anlagen, die nicht unmittelbar der Wassergewinnung und der Wasserversorgung dienen,
- c) die landwirtschaftliche Nutzung,
- d) das Ablagern und Abfüllen von Stoffen, die geeignet sind, die Wasserversorgung zu gefährden,
- e) Fahr- und Fußgängerverkehr,
- f) das Anwenden chemischer Pflanzenschutz-, Aufwuchsbekämpfungsmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel und Wachstumsregulierungsmittel,
- g) die organische Düngung.

**§ 4 Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken**

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet zu dulden, daß Beauftragte der Gemeinde Mengerskirchen und der zuständigen staatlichen Behörden

- a) die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten,
- b) Beobachtungsstellen einrichten,
- c) Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen,
- d) Mulden und Erdaufschlüsse mit einwandfreiem Material auffüllen,
- e) schädliche Ablagerungen beseitigen,
- f) Anlagen, Straßen und Wege mit den notwendigen Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Fassungsereich und der engeren Schutzzone versehen,
- g) an den in dem Fassungsereich und in der engeren Schutzzone vorhandenen Straßen und Wegen Vorkehrungen zur Verhinderung von Ölunfällen oder zur Minderung der Folgen solcher Unfälle treffen,
- h) Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an eine Kanalisation anschließen,
- i) das Gelände vor Überschwemmung schützen.

Soweit diese Maßnahmen die normale Nutzung der betroffenen Grundstücke dauernd oder vorübergehend beeinträchtigen, sind sie den Betroffenen mindestens drei Wochen vorher anzuzeigen.

## § 5

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und deren Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt.

## § 6

Bei behördlichen Genehmigungen für den Bereich des vorgenannten Schutzgebietes sind die besonderen Schutzbestimmungen dieser Verordnung zu beachten.

Der Landrat des Landkreises Limburg-Weilburg, Land Hessen, und das Landratsamt des Westerwaldkreises, Land Rheinland-Pfalz, als untere Wasserbehörde, haben die Durchführung dieser Verordnung, unbeschadet anderer gesetzlicher Zuständigkeiten, zu überwachen. Sie können Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 3 und 4 dieser Verordnung zulassen, soweit nicht kraft gesetzlicher Bestimmungen eine andere Behörde hierfür zuständig ist.

Der Landrat des Landkreises Limburg-Weilburg entscheidet im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt (§ 92 HWG).

## § 7

Zu widerhandlungen gegen die Verbote des § 3 dieser Verordnung können gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 100.000,— DM geahndet werden.

## § 8

Das Land Hessen, gesetzlich vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten in Wiesbaden, und das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch den Minister für Landwirtschaft, Weinbau und Umweltschutz in Mainz, haben durch das am 26. 3. 1973 geschlossene Verwaltungsabkommen über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Mengerskirchen/Ortsteil Waldernbach im Oberlahnkreis, jetzt Landkreis Limburg-Weilburg (StAnz. für das Land Hessen 1973 S. 926 und StAnz. für das Land Rheinland-Pfalz 1973 S. 203), in Kraft getreten am 1. April 1973, gemäß § 101 des Wassergesetzes für das Land Rheinland-Pfalz vom 1. August 1960 (GVBl. S. 153, BS 237 — 1) vereinbart, daß der Regierungspräsident in Darmstadt zuständige Behörde für die Festsetzung des Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Mengerskirchen/Ortsteil Waldernbach, Landkreis Limburg-Weilburg, dessen weitere Schutzzone sich auf Teile der Gemarkung Mittelhofen, Westerwaldkreis, Land Rheinland-Pfalz, erstreckt, und für die Durchführung der dazu erforderlichen Verfahren ist.

Soweit sich das Wasserschutzgebiet auf die Gemarkung Mittelhofen, Land Rheinland-Pfalz, erstreckt, handelt der Regierungspräsident in Darmstadt im Einvernehmen mit der Bezirksregierung in Koblenz.

## § 9

Diese Verordnung mit Anlagen kann eingesehen werden bei:

1. dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, Wasserrechtsdezernat, Rheinstraße 62, 6100 Darmstadt;
2. dem Landrat des Landkreises Limburg-Weilburg, untere Wasserbehörde, 6250 Limburg a. d. Lahn;
3. dem Landratsamt des Westerwaldkreises, untere Wasserbehörde, 5430 Montabaur;
4. dem Wasserwirtschaftsamt Dillenburg, Behördenhaus, 6340 Dillenburg;
5. dem Wasserwirtschaftsamt Montabaur, Postfach 146, 5430 Montabaur;
6. dem Hessischen Landesamt für Bodenforschung, Leberberg 9, 6200 Wiesbaden;
7. dem Kreisausschuß des Landkreises Limburg-Weilburg, Bauaufsichtsbehörde, 6250 Limburg a. d. Lahn;
8. dem Gemeindevorstand der Gemeinde Mengerskirchen, 6296 Mengerskirchen;
9. der Hessischen Landesanstalt für Umwelt, Aarstraße 1, 6200 Wiesbaden.

## § 10

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen und im Staatsanzeiger für das Land Rheinland-Pfalz in Kraft.

Darmstadt, 10. 7. 1979

Der Regierungspräsident  
gez. Dr. Wierscher

StAnz. 32/1979 S. 1623

891

### Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Lützelbach / Ortsteil Lützel-Wiebelsbach, Odenwaldkreis

Auf Antrag und zugunsten der Gemeinde Lützelbach, Odenwaldkreis, wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten Unterlagen gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz — WHG) vom 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 1110), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), in Verbindung mit §§ 25 und 105 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 6. Juli 1960 (GVBl. S. 69, 177), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 1978 (GVBl. I S. 109), für die Trinkwassergewinnungsanlage des Ortsteiles Lützel-Wiebelsbach ein Wasserschutzgebiet festgesetzt und dazu folgendes verordnet:

#### § 1 Einteilung des Wasserschutzgebietes

Das Wasserschutzgebiet für die Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Lützelbach/Ortsteil Lützel-Wiebelsbach, Odenwaldkreis, das sich auf Teile der Gemarkungen Breitenbrunn, Lützel-Wiebelsbach und Rimhorn erstreckt, wird in folgende Zonen eingeteilt:

- Zone I ( Fassungsereich),
- Zone II ( engere Schutzzone),
- Zone III ( weitere Schutzzone).

Die Grenzen der einzelnen Zonen ergeben sich aus § 2 und dem dazugehörigen Plan (Katasterplan i. M. 1 : 5000), in dem diese Zonen wie folgt dargestellt sind:

- Zone I ( Fassungsereich) = rote Umrandung,
- Zone II ( engere Schutzzone) = blaue Umrandung,
- Zone III ( weitere Schutzzone) = gelbe Umrandung.

#### § 2 Grenzen bzw. Umfang der einzelnen Schutzzonen

##### I. Fassungsereich (Zone I)

Der Fassungsereich erstreckt sich teilweise auf das Flurstück Flur 3 Nr. 67/1 der Gemarkung Lützel-Wiebelsbach.

Er wird

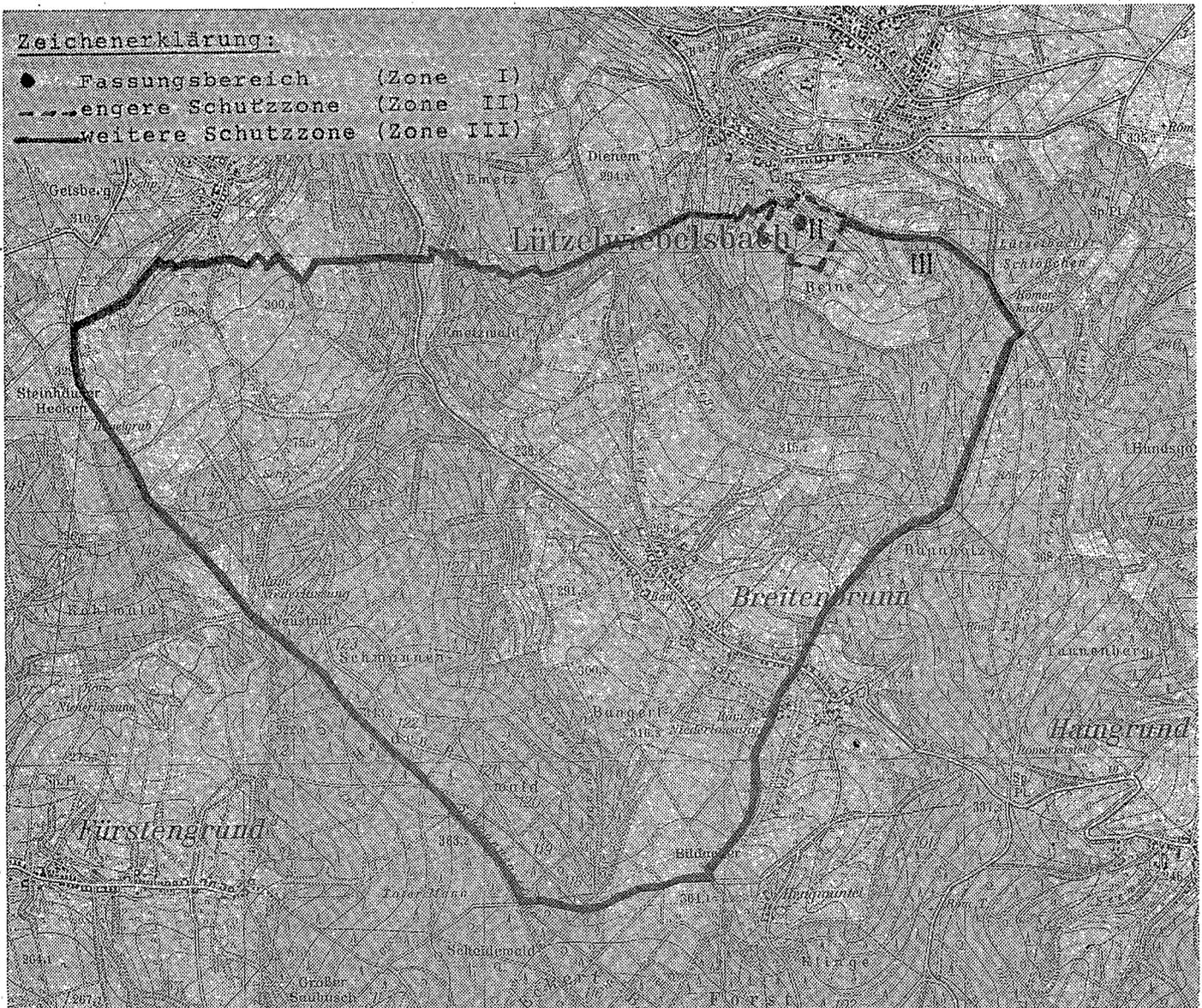
im Südosten durch eine Gerade, die von der südwestlichen Seite des Flurstückes Nr. 67/1 (5 m nordwestlich des südlichsten Eckpunktes) rechtwinklig in nordöstlicher Richtung verläuft und im Nordwesten durch eine Parallele zu der südöstlichen Seite des Fassungsereiches (Abstand 30 m) begrenzt.

##### II. Engere Schutzzone (Zone II)

Die engere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Flurstücke der Gemarkung Lützel-Wiebelsbach:

- Flur 3 Flurstücke Nrn. 24 und 26/1 (jeweils südöstlicher Teil — im Nordwesten durch eine Gerade, die von dem nördlichsten Eckpunkt des Flurstückes Nr. 28 in nordöstlicher Richtung bis zu dem westlichsten Eckpunkt des Flurstückes Nr. 58/1 verläuft, begrenzt),  
Flurstücke Nrn. 28, 29, 45/1, 46/1, 46/2, 47/1, 47/2, 47/3 und 50,  
Flurstück Nr. 51 (südöstlicher Teil — im Nordwesten durch eine Gerade, die von dem nordöstlichsten Eckpunkt des Flurstückes Nr. 28 in nordöstlicher Richtung bis zu dem westlichsten Eckpunkt des Flurstückes Nr. 58/1 verläuft, begrenzt),  
Flurstücke Nrn. 58/1, 59/1, 60, 61, 62, 63/1, 63/2, 64 und 65/1,  
Flurstücke Nrn. 65/3 und 65/4 (jeweils südöstlicher Teil — im Nordwesten durch eine Gerade, die von dem nördlichsten Eckpunkt des Flurstückes Nr. 65/1 in nordöstlicher Richtung bis zu dem westlichsten Eckpunkt des Flurstückes Nr. 65/6 verläuft, begrenzt),  
Flurstücke Nrn. 65/6, 66/2, 67/1 (mit Ausnahme des Fassungsereiches), 67/2, 68—75, 75/1, 75/2, 76/1 und 76/2,

## Übersichtskarte



Flurstück Nr. 104 (teilweise — im Osten durch eine Gerade, die von der Grenze zwischen den Flurstücken Nrn. 70 und 103 mit der westlichen Seite des Weges in nordöstlicher Richtung bis zu der südlichen Seite der Haingrunder Straße verläuft, begrenzt), Flurstücke Nrn. 105—107.

Flur 9 die gesamte Flur,  
Flur 10 die gesamte Flur,  
Flur 11 nördlicher Teil —  
im Süden durch die nördliche Seite des Flurstückes Nr. 101 und deren Verlängerung in östlicher Richtung begrenzt,

### III. Weitere Schutzzone (Zone III)

Die weitere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Flurstücke bzw. Fluren der Gemarkungen Breitenbrunn, Lützel-Wiebelsbach und Rimbhorn:

#### Gemarkung Breitenbrunn

- Flur 1 westlicher Teil —  
im Osten durch die westlichen Seiten der Kirchstraße und der in deren Verlängerung in nordöstlicher und südwestlicher Richtung verlaufenden Wege begrenzt,
- Flur 2 Flurstück Nr. 125 (nordwestlicher Teil — im Südosten durch die nordwestliche Seite des Flurstückes Nr. 138 [Weitenstraße] begrenzt),  
Flurstück Nr. 138 (nordwestlicher Teil — im Südosten durch die in nordöstlicher Richtung verlängerte südöstliche Seite des Flurstückes Flur 3 Nr. 2 begrenzt),
- Flur 3 nordwestlicher Teil —  
im Südosten durch die nordwestliche Seite des Weges im Bereich der Polygonpunkte 730—734 begrenzt,
- Flur 4 die gesamte Flur,  
Flur 5 die gesamte Flur,  
Flur 6 die gesamte Flur,  
Flur 7 die gesamte Flur,  
Flur 8 die gesamte Flur,

#### Gemarkung Lützel-Wiebelsbach

- Flur 3 südlicher Teil —  
im Nordosten durch die südliche Seite der Haingrunder Straße und  
im Nordwesten durch die nordwestliche Seite der engeren Schutzzone begrenzt — mit Ausnahme der Flurstücke Nrn. 22 und 23 einschließlich der Wege im Bereich dieser Flurstücke sowie des Fassungsbereiches und der engeren Schutzzone,
- Flur 4 Flurstück Nr. 1 (westlicher Teil — im Osten durch die westliche Seite des Weges Seckmauern — Breitenbrunn begrenzt),
- Flur 5 Flurstücke Nrn. 1/3 und 1/4  
(südwestliche Teile — im Nordosten durch die südwestliche Seite des Weges Lützelbach—Haingrund begrenzt),
- Flur 10 Flurstücke Nrn. 15, 25, 26/1, 27/1, 27/2, 27/3 und 28,

#### Gemarkung Rimbhorn

- Flur 4 teilweise —  
im Südwesten durch die nordöstliche Seite des Flurstückes Nr. 220,  
im Nordwesten durch die südöstliche Seite des Flurstückes Nr. 278 und

im Norden durch die nordwestliche Seite des Flurstückes Nr. 148 und deren Verlängerung in östlicher Richtung, die nördliche und östliche Seite des Flurstückes Nr. 135, die nördliche Seite des Flurstückes Nr. 136, die südwestliche Seite des Flurstückes Nr. 132/2, die nordwestliche Seite des Flurstückes Nr. 142, die südwestliche und südöstliche Seite des Flurstückes Nr. 122, die nordöstliche Seite des Flurstückes Nr. 121, die nordwestliche Seite des Flurstückes Nr. 90 und deren Verlängerung in südwestlicher Richtung, die nördlichen Seiten der Flurstücke Nrn. 91—98, eine Gerade, die von dem östlichen Endpunkt der nördlichen Seite des Flurstückes Nr. 98 in östlicher Richtung über die Flurstücke Nrn. 41/1, 42/1 und 60/2 bis zu dem nordwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 38/1 verläuft und die nördliche Seite des Flurstückes Nr. 38/1 begrenzt.

### § 3 Verbote

Alle Verbote, die für die weitere Schutzzone (Zone III) bestehen, gelten auch für die engere Schutzzone (Zone II) und für den Fassungsbereich (Zone I). Die Verbote der engeren Schutzzone gelten auch für den Fassungsbereich.

#### 1. Weitere Schutzzone (Zone III)

Die weitere Schutzzone soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und radioaktiven Verunreinigungen, gewährleisten.

##### Verboten sind:

- a) die Abwasserverregnung und Abwasserlandbehandlung,
- b) das Versenken und Versickern von radioaktiven Stoffen, Kühlwasser und Abwasser einschließlich des von Straßen und sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Wassers, die Untergrundverrieselung, Sandfiltergräben und Abwassergruben,
- c) Abwasserreinigungsanlagen (Kläranlagen),
- d) das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr,
- e) das Ablagern, Aufhalten oder Beseitigen durch Einbringen in den Untergrund von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen, z. B. Gifte, auswaschbare beständige Chemikalien, Öl, Teer, Phenole, chemische Pflanzenschutz-, Aufwuchsbekämpfung-, Schädlingsbekämpfung- und Wachstumsregulierungsmittel, Rückstände von Erdölbohrungen,
- f) das offene Lagern und Anwenden boden- oder wasserschädigender chemischer Pflanzenschutz-, Aufwuchsbekämpfung-, Schädlingsbekämpfung- und Wachstumsregulierungsmittel,
- g) das Lagern radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe, ausgenommen das Lagern von Heizöl für den Hausgebrauch und Dieselöl für den landwirtschaftlichen Betrieb, wenn die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für Bau, Antransport, Füllung, Lagerung und Betrieb getroffen und eingehalten werden,
- h) Umschlags- und Vertriebsstellen für wassergefährdende und radioaktive Stoffe,
- i) Fernleitungen für wassergefährdende Stoffe,
- j) Betriebe, die radioaktive oder wassergefährdende Stoffe verwenden oder abstoßen,
- k) das Verwenden von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Straßen-, Wege-, und Wasserbau (z. B. Teer, manche Bitumina und Schlacken),
- l) Kernreaktoren,
- m) Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Gewerbebetriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus der weiteren Schutzzone hinausgeleitet wird,
- n) Abfall-, Müll-, Schuttkippen und -deponien, Lagerplätze für Autowracks und Kraftfahrzeugschrott,
- o) das Neuanlegen von Friedhöfen,
- p) Rangierbahnhöfe,
- q) Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren und Notabwurfplätze des Luftverkehrs,
- r) Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen, wenn keine ausreichenden Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers getroffen und eingehalten werden,
- s) militärische Anlagen,
- t) die Massentierhaltung,
- u) Erdaufschlüsse, durch die die Deckschichten wesentlich vermindert werden, vor allem wenn das Grundwasser

ständig oder zu Zeiten hoher Grundwasserstände aufgedeckt oder eine schlecht reinigende Schicht freigelegt wird und keine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutz des Grundwassers vorgenommen werden kann,

- v) Bohrungen zum Aufsuchen oder Gewinnen von Erdöl, Erdgas, Kohlensäure, Mineralwasser, Salz, radioaktiven Stoffen und zum Herstellen von Kavernen.

#### 2. Engere Schutzzone (Zone II)

Die engere Schutzzone soll den Schutz vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die von verschiedenen menschlichen Tätigkeiten und Einrichtungen ausgehen und wegen ihrer Nähe zu der Fassungsanlage besonders gefährdend sind.

##### Verboten sind:

- a) die Bebauung, insbesondere gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe, Stallungen und Gärfuttersilos,
- b) Baustellen und Baustofflager,
- c) Straßen, Bahnlinien und sonstige Verkehrsanlagen, Güterumschlagsanlagen und Parkplätze,
- d) Friedhöfe,
- e) Campingplätze und Sportanlagen,
- f) das Zelten und Lagern,
- g) der Badebetrieb an oberirdischen Gewässern,
- h) Wagenwaschen und Ölwechsel,
- i) Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Einschnitte, Hohlwege, Steinbrüche und jegliche über die land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Deckschichten vermindert werden,
- j) der Bergbau, wenn er zur Zerreißen schützender Deckschichten oder zu Einmuldungen und offenen Wasseransammlungen führt,
- k) Sprengungen,
- l) Intensivbeweidung, Viehansammlungen und Pferche,
- m) die organische Düngung, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsbereich besteht,
- n) die Überdüngung,
- o) das offene Lagern und unsachgemäße Anwenden von Mineraldünger,
- p) Gärfuttermieten,
- q) Kleingärten und Gartenbaubetriebe,
- r) das Lagern von Heizöl und Dieselöl,
- s) der Transport radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe,
- t) das Durchleiten von Abwasser,
- u) Gräben und oberirdische Gewässer, die mit Abwasser oder wassergefährdenden Stoffen belastet sind,
- v) Dräne und Vorflutgräben,
- w) Fischteiche,
- x) Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen,
- y) das Düngen mit Jauche und salpeterhaltigem Mineraldünger im Bereich der Grenze des Fassungsgebietes (Abstand 20 m).

#### 3. Fassungsgebiet (Zone I)

Der Fassungsgebiet soll den Schutz der unmittelbaren Umgebung der Fassungsanlage vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten.

Diese Fläche soll in das Eigentum der Begünstigten übergeführt werden und im Eigentum der Begünstigten verbleiben, solange die Anlage der öffentlichen Wasserversorgung dient. Zulässig sind die zum Betrieb der Wasserversorgung notwendigen Anlagen. Sie sind mit wirksamen Vorrichtungen zum Schutz des Grundwassers auszustatten. Alle zum Betrieb erforderlichen Vorrichtungen sind so durchzuführen, daß das Grundwasser nicht beeinträchtigt wird.

##### Verboten sind:

- a) das Verletzen der belebten Bodenschicht und der Deckschichten,
- b) das Errichten von Anlagen, die nicht unmittelbar der Wassergewinnung und der Wasserversorgung dienen,
- c) die landwirtschaftliche Nutzung,
- d) das Ablagern und Abfüllen von Stoffen, die geeignet sind, die Wasserversorgung zu gefährden,

- e) Fahr- und Fußgängerverkehr,
- f) das Anwenden chemischer Pflanzenschutz-, Aufwuchsbe-kämpfung-, Schädlingsbekämpfung- und Wachstums-regelungsmittel,
- g) die organische Düngung.

#### § 4 Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet zu dulden, daß Beauftragte der Gemeinde Lützelbach und der zuständigen staatlichen Behörden

- a) die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten,
- b) Beobachtungsstellen einrichten,
- c) Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen,
- d) Mulden und Erdaufschlüsse mit einwandfreiem Material auffüllen,
- e) schädliche Ablagerungen beseitigen,
- f) Anlagen, Straßen und Wege mit den notwendigen Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Fassungs-bereich und der engeren Schutzzone versehen,
- g) an den in dem Fassungs-bereich und in der engeren Schutzzone vorhandenen Straßen und Wegen Vorkehrungen zur Verhinderung von Ölunfällen oder zur Minderung der Folgen solcher Unfälle treffen,
- h) Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an eine Kanalisation anschließen,
- i) das Gelände vor Überschwemmung schützen.

Soweit diese Maßnahmen die normale Nutzung der betroffenen Grundstücke dauernd oder vorübergehend beeinträchtigen, sind sie den Betroffenen mindestens drei Wochen vorher anzuzeigen.

#### § 5

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und deren Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt.

#### § 6

Bei behördlichen Genehmigungen für den Bereich des vorge-nannten Wasserschutzgebietes sind die besonderen Schutzbestimmungen dieser Verordnung zu beachten.

Der Landrat des Odenwaldkreises als untere Wasserbehörde hat die Durchführung dieser Verordnung, unbeschadet anderer gesetzlicher Zuständigkeiten, zu überwachen.

Er kann im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt (§ 92 HWG) Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 3 und 4 dieser Verordnung zulassen, soweit nicht kraft gesetzlicher Bestimmungen eine andere Behörde hierfür zuständig ist.

#### § 7

Zu widerhandlungen gegen die Verbote des § 3 dieser Verordnung können gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 100 000,— DM geahndet werden.

#### § 8

Diese Verordnung mit Anlagen kann eingesehen werden bei:

1. dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, Wasserrechtsdezernat, Rheinstraße 62, 6100 Darmstadt;
2. dem Landrat des Odenwaldkreises, untere Wasserbehörde, 6120 Erbach;
3. dem Landrat des Odenwaldkreises, Katasteramt, 6120 Erbach;
4. dem Kreis Ausschuss des Odenwaldkreises, Bauaufsichtsbehörde, 6120 Erbach;
5. dem Kreis Ausschuss des Odenwaldkreises, Kreisgesundheitsamt, 6120 Erbach;
6. dem Wasserwirtschaftsamt Darmstadt, Neckarstraße 4, 6100 Darmstadt;
7. dem Gemeindevorstand der Gemeinde Lützelbach, 6129 Lützelbach;

8. dem Hessischen Landesamt für Bodenforschung, Leberberg 9, 6200 Wiesbaden;
9. der Hessischen Landesanstalt für Umwelt, Aarstraße 1, 6200 Wiesbaden.

#### § 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 16. 7. 1979

**Der Regierungspräsident**  
gez. Dr. Wierscher

StAnz. 32/1979 S. 1626

**892**

#### Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 Ladenschlußgesetz

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 5. Juli 1976 (BGBl. I S. 1773), i. V. mit der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. S. 17) wird verordnet:

#### § 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in Frankfurt am Main/Stadtteil Bergen-Enkheim in der Marktstraße von der Erlenseer Straße bis zur Vilbeler Landstraße aus Anlaß des Berger Marktes am 2. September 1979 freigegeben.

Die Offenhaltung ist beschränkt auf die Zeit von 14.00 bis 18.00 Uhr.

#### § 2

Diese Verordnung tritt am 2. September 1979 in Kraft.

Darmstadt, 19. 7. 1979

**Der Regierungspräsident**

IV 5 — 53 c 601 (19) — 8/78

StAnz. 32/1979 S. 1629

**893**

#### Vorhaben der Firma Süd Hessische Asphaltmischwerke GmbH & Co. KG, Frankfurt am Main 1

Die Firma Süd Hessische Asphaltmischwerke GmbH & Co. KG, 6000 Frankfurt am Main 1, hat Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Aufbereitungsanlage für bituminöse Straßenbaustoffe als Ersatz für eine dort bereits bestehende Anlage auf dem Grundstück in Mainhausen, Gemarkung Mainflingen, Flur 7, Flurstück 4, gestellt. Diese Anlage soll nach Erteilung der Genehmigung in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721), zuletzt geändert am 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Anordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem BImSchG vom 28. Februar 1978 (GVBl. I S. 145) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 8 der 9. BImSchV vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 274) wird dieses Vorhaben öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen mit Begründung innerhalb der Auslegungsfrist vom 13. August 1979 bis 15. Oktober 1979 bei der Auslegungsstelle oder beim Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, 6100 Darmstadt, schriftlich oder zu Protokoll vorzubringen.

Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Der Antrag, die Pläne und sonstige Unterlagen liegen gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 9 (2) der 9. BImSchV zwei Monate während der üblichen Dienststunden bei dem Gemeindevorstand der Gemeinde Mainhausen, Rathaus, Rheinstraße 3, 6451 Mainhausen, und dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, 6100 Darmstadt, zu jedermanns Einsicht offen.

Als Erörterungstermin, an dem die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antrag-

stellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden, wird der 2. November 1979, 10.00 Uhr, bestimmt. Er findet in 6451 Mainhausen/Ortsteil Zellhausen, Sitzungszimmer im Bürgerhaus, Rheinstraße 3, statt.

Ich weise gemäß § 10 Abs. 4 Ziff. 4 BImSchG darauf hin, daß die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen

durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Darmstadt, 11. 7. 1979 **Der Regierungspräsident**  
IV 5 — 53 e 201 —  
Südhessische Asphaltmischwerke (4)  
StAnz. 32/1979 S. 1629

894

## HESSISCHER VERWALTUNGSSCHULVERBAND

### Fortbildungsveranstaltungen des Verwaltungsseminars Darmstadt des Hessischen Verwaltungsschulverbandes

Das Verwaltungsseminar Darmstadt einschließlich seiner Seminarabteilung in Bensheim führt ab September 1979 bis März 1980 mehrere Fortbildungsveranstaltungen durch.

Die Lehrgänge dauern in der Regel 20 Unterrichtsstunden, die nachmittags von 13.30 bis 16.45 Uhr an den fünf Wochentagen in einem Zeitraum von höchstens fünf Wochen abgehalten werden.

Die Fortbildungsveranstaltungen richten sich an

- Angehörige des mittleren und gehobenen Dienstes sowie vergleichbare Angestellte als Sachbearbeiter aus dem Bereich der allgemeinen Verwaltung,
- Haushaltssachbearbeiter, Rechnungsführer, Kassenbedienstete und Registratoren.

Die Lehrveranstaltungen sind nach drei Fortbildungsstufen gegliedert:

#### 1. Einführungsfortbildung (E)

Hier werden für neu in die Verwaltung eintretende oder mit neuen Aufgabengebieten betraute Bedienstete Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vermittelt, welche die Ausbildung nicht erbracht hat, bzw. nicht erbringen konnte. Diese Fortbildung wendet sich in erster Linie an die Bediensteten, die einen Ausbildungslehrgang des öffentlichen Dienstes nicht besucht haben. Diese einführende Fortbildung soll durch weite Grundlegung die Voraussetzung für Flexibilität und breite Verwendbarkeit schaffen.

#### 2. Berufsbegleitende Fortbildung (B)

Hier findet die eigentliche Fortbildung statt. Sie dient der Erhaltung und Verbesserung der zur Wahrnehmung der Dienstaufgaben erforderlichen Qualifikation; sie hält die Bediensteten „auf dem laufenden“, z. B. bei Änderungen von Gesetzen.

#### 3. Förderungsfortbildung (F)

Hier werden die geeigneten Bediensteten auf die Übernahme höherwertiger Aufgaben vorbereitet.

#### E Einführungsfortbildung

1. Allgemeines Verwaltungsrecht, Verwaltungsorganisation, Leistungs- und Ordnungsverwaltung
2. Verwaltungskunde, Verwaltungsverfahren, HKR, Kommunalrecht
3. Einführung in die EDV
4. Deutschsprachliche Übungen

#### B Berufsbegleitende Fortbildung

5. Verwaltungsverfahrensgesetz
6. Ordnungsrecht, Ordnungswidrigkeitengesetz
7. Beamtenrecht
8. Arbeitsrecht
9. Beihilferecht
10. Reisekostenrecht
11. Baurecht, Bauplanungsrecht, Bauvertragsrecht
12. Beurteilungswesen
13. Kommunikation I (Grundlehrgang)
14. Kommunikation II (Aufbaulehrgang)
15. Bürger und Verwaltung, Bürgernähe, Verwaltung als Dienstleistung
16. Aktuelle Probleme der Geld- und Währungspolitik
17. Ökonomische Probleme der Europäischen Gemeinschaft
18. Hessische Landeshaushaltsordnung (LHO)

#### F Förderungsfortbildung

19. Allgemeines Verwaltungsrecht, Verwaltungsorganisation, Personalauswahl, Eignungsbegutachtung, Menschenführung.

Interessenten werden gebeten, sich über ihre Dienststellen für eine Teilnahme an den Fortbildungsveranstaltungen anzumelden.

Nähere Auskünfte erteilt — nach den Sommerferien — das Verwaltungsseminar Darmstadt unter der Rufnummer (0 61 51) 450 16/17 (Herr Wegener).

Darmstadt, 13. 7. 1979

**Hessischer Verwaltungsschulverband**  
Verwaltungsseminar Darmstadt  
StAnz. 32/1979 S. 1630

## BUCHBESPRECHUNGEN

Ortsbuch der Bundesrepublik Deutschland. Herausgegeben von Willy Weber, Regierungsoberamtsrat im Statistischen Bundesamt, Wiesbaden. 8., völlig überarbeitete Auflage, 1979, 1086 S. mit 25 farbigen Trennkarten im Plastikordner, 121,— DM. Verlag für Landesamtswesen GmbH & Co. KG, Postfach 3749, 6000 Frankfurt-am Main 1.

Anfang dieses Jahres ist die achte, völlig neu überarbeitete Auflage des Ortsbuches der Bundesrepublik Deutschland erschienen. Die Neuaufgabe ist notwendig geworden, weil der Gebietsreform mehr als jede zweite Gemeinde zum Opfer gefallen ist.

Das Ortsbuch ist nach Unterlagen des Statistischen Bundesamtes auf den Stand vom 31. Dezember 1978 gebracht worden.

Es enthält unter Berücksichtigung der geänderten Ortsnamen und Zuständigkeiten im systematischen sowie im alphabetischen Teil alle 3518 Gemeinden und bewohnten gemeindefreien Gebiete bzw. Grundstücke der Bundesrepublik Deutschland. Das Werk informiert weiter über Gemeindekennziffern, Postleitzahlen, Einwohnerzahlen und über die zuständigen Ständesämter, Amts- und Familiengerichte der jeweiligen Gemeinde.

Außerdem gibt es Auskunft über Verwaltungsbezirke mit Angaben der Anzahl von Gemeindeverbänden, Gemeinden und Ständesämtern bzw. über kreisfreie Städte, Kreise, Ämter u. a. Verwaltungseinheiten. Amtsgemeinschaften mit Angabe des zuständigen Land- und Oberlandesgerichts, Landgerichte mit Angabe des zuständigen Oberlandesgerichts und Oberlandesgerichte sind ebenfalls erfasst.

In weiteren Abschnitten sind Verzeichnisse der Ortsgerichte in Hessen und der Notariate in Baden-Württemberg jeweils mit Angabe des zuständigen Amts- und Landgerichts neu aufgenommen.

Um einen besseren Überblick zu erhalten, sind die einzelnen Verzeichnisse durch 25 farbige Trennkarten unterteilt.

Da die Gebietsreform in den einzelnen Bundesländern ihren vorläufigen Abschluß gefunden haben dürfte, wird das Ortsverzeichnis sicherlich eine längere Lebensdauer aufweisen. Es wird jedoch nach Anfall von Änderungen, etwa zweimal jährlich, durch Ergänzungslieferungen auf dem laufenden gehalten.

Das Ortsbuch ist auf Grund seines systematischen und alphabetischen Aufbaues ein übersichtliches und geordnetes Werk.

Diese wertvolle Loseblattsammlung ist für die Praxis ein unentbehrliches Hilfsmittel, dessen sich nicht nur die Ständesämter, sondern alle Behörden bedienen sollten. **Amtmann Peter Schmitges**

Zeitgewinn durch neue Methoden der Zeitplantechnik. Von Helmut L. Clemm. WEKA-Verlag, Kissing. 2. Aufl., 1979, 172 S., 39,— DM. Ein Leitfaden für alle Führungskräfte in Wirtschaft und Verwaltung, die qualifiziert arbeiten müssen und effektiv arbeiten wollen, soll dieses Buch sein. Es bietet dazu Praxisbeispiele, Prüflisten, Arbeitsblätter, Zeitplanschemata und praktische Tips, die geeignet sind, zu systematischer Arbeit anzuleiten. Das Buch gliedert sich in die Kapitel: „Die Qualität des Tages“, „Vom Terminkalender zum Tagesplan“, „Die Situationsanalyse“, „Zeitsparen: Vor der Arbeit planen“, „Das Zeitplanbuch“ und „Die Qualität der Zeit“ ergänzt durch ein paar Literaturhinweise. Es versetzt den Leser — nach Meinung des Verlages — in die Lage, in kürzester Zeit 2 Stunden Tagesarbeit durch sinnvolle Planung einzusparen. Ob dies zutrifft, kann nur jeder Leser für sich selbst herausfinden. Davon sind aber erst die zusätzlichen Stunden für die Lektüre aufzubringen.

Regierungsoberrat Leonhard Ermc r

**Neuregelung des Zwangsvollstreckungsrechts.** Von Dr. Alfred Walchshöfer. 1979, 248 S., 43,— DM. WEKA-Verlag, Kissing. Das Erläuterungsbuch bringt die ab 1. Juli 1979 geltenden Änderungen im Zwangsvollstreckungsrecht. Es ist auf die tägliche Arbeit der Unternehmenspraxis ausgerichtet und erleichtert es den mit der Forderungseinziehung beauftragten Mitarbeitern, sich mit der künftigen Vereinfachung des Zwangsvollstreckungsverfahrens und der Neuregelung des Offenbarungsverfahrens vertraut zu machen.

Die Schwerpunkte der übersichtlich gegliederten Darstellung liegen bei der Mobilien- und Forderungspfändung, der Zwangsversteigerung von Grundstücken und den Rechtsfragen um Arrest und einstweilige Verfügung. Der Verfasser versteht es, die angesprochenen Rechtsfragen und die gesetzlichen Lösungswege anhand zahlreicher praxisnaher Beispielfälle anschaulich zu machen.

Regierungsdirektor Dr. Werner Hofmann

**Energieeinsparungsgesetz (EnEG).** Materialien — Beiheft '79. 1979, 94 S. mit Abb. und Tafeln. 14,5x21,0 cm, kart., 12,— DM. Bauverlag GmbH, Wiesbaden und Berlin.

Die Broschüre enthält noch gültige Teile der DIN 4108 — Wärmeschutz im Hochbau (Ausgabe August 1969) und stellt somit ein konsequentes Resultat der durch die Verkündung der Wärmeschutzverordnung entstandenen Verwirrung der am Bau und der Bauplanung Beteiligten dar.

Die noch gültigen Teile der DIN 4108 sind nämlich alle jene Passagen, die von der Rechtsverordnung nicht angesprochen wurden, die durch bauaufsichtliche Einführung der DIN 4108 von den Bauaufsichtsbehörden noch zu beachten sind. Insofern sind diese noch gültigen Teile der Norm auch vom Planer zu beachten. Diese Situation führte zur Abneigung bei den betroffenen Ingenieuren und Architekten und stieß vielerorts auf Unverständnis.

Es ist daher zu begrüßen, daß mit dieser Broschüre Licht in den Anforderungsdschungel auf dem Gebiet des Wärmeschutzes gebracht wird. Die Broschüre ist eine wertvolle Ergänzung des Kommentars von Ministerialrat Prof. Dr.-Ing. H. Ehm „EnEG Energieeinsparungsgesetz mit Wärmeschutzverordnung — Erläuterungen und Arbeitsweise für Bauausführung, Bauaufsicht und Heizungswesen“ (Stanz. 1978 S. 1851). Während in diesem Kommentar, wohl aus zeitlichen Gründen, lediglich die Entwürfe zur Heizungsanlagen- und Heizungsbetriebsverordnung abgedruckt waren, werden in dem Beiheft '79 alle Verordnungen zu Heizungsanlagen und deren Betrieb wiedergegeben. Auch findet der Benutzer der Broschüre eine umfangreiche Stoffwertesammlung für die Berechnung des Wärmeschutzes von Gebäuden, so daß es ihm weitgehend erspart bleibt, sich die notwendigen Informationen aus dem Bundesanzeiger verschaffen zu müssen.

Insgesamt ist die Broschüre, auch hinsichtlich ihrer Gestaltung und des Preises, ein empfehlenswertes Arbeitsmittel für Architekten und Ingenieure. Baudirektor Dipl.-Ing. Dieter Eschenfelder

**Besoldungsrecht des Bundes und der Länder.** Kommentar von Clemens / Millack / Lantermann / Engelking / Henkel. 7. Ergänzungslieferung, Stand Januar 1979, 394 S., 69,— DM. Moll Verlag, Stuttgart.

Mit der 7. Ergänzungslieferung wird das im März 1979 vom Bundesrat verabschiedete 7. Bundesbesoldungserhöhungsgesetz vom 24. März 1979 (BGBl. I S. 357) in das Gesamtwerk eingefügt. Die Beratungen dieses Gesetzes, das die Besoldungserhöhung ab 1. März 1978 regelt, hatten sich vor allem wegen vorgesehener dienstrechtlicher Regelungen verzögert, so daß die Einarbeitung der mit diesem Gesetz verbundenen Änderungen nicht früher erfolgen konnte. Gleichzeitig berücksichtigt die Lieferung das Besoldungsänderungsgesetz vom 4. Januar 1979 (BGBl. I S. 49), mit dem für den mittleren Polizeivollzugsdienst das neue Spitzenamt A 9 mit Zulage geschaffen worden ist. Neben diesen Änderungen wurden die Erläuterungen einiger Vorschriften des BBesG (insbes. §§ 39, 40, 62, 65) überarbeitet und ergänzt.

In den Teil V — Ergänzendes Landesbesoldungsrecht — werden schließlich neu ergangene landesbesoldungsrechtliche Regelungen aufgenommen. Von Interesse dürften hier vor allem das Anpassungsgesetz des Landes Rheinland-Pfalz und die hessische Stellenobergrenzenverordnung für kommunale Laufbahnbeamte vom 21. November 1978 (GVBl. I S. 666) sein.

Insgesamt bringt die 7. Ergänzungslieferung das Gesamtwerk auf den Stand vom Januar 1979. Zur Erhaltung der Aktualität des Werkes haben die Verfasser schon jetzt in Aussicht gestellt, alsbald nach der Verabschiedung des Bundesbesoldungserhöhungsgesetzes 1979 die 8. Lieferung mit diesem Gesetz herauszubringen.

Ministerialrat Karl-Hans Rehn

**Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) — Bund, Länder, Gemeinden** —. Kommentar, bearbeitet von Alfred Breier, Ministerialdirigenten im Bundesministerium des Innern, und Sigmund Uttinger, Oberregierungsrat a. D. Loseblattsammlung, 58. Ergänzungslieferung zur 1. Auflage (10. Ergänzungslieferung zur 8. Auflage); 356 S., DIN A 5, im Streifband, 58,80 DM; Gesamtwerk in 4 Plastikordnern, 3088 S., 94,80 DM. Verlag für Verwaltungspraxis, Franz Rehm, Vogelweideplatz 10, 8000 München 80.

Mit der vorliegenden Ergänzungslieferung werden neben dem am 1. März 1979 in Kraft getretenen Vergütungstarifvertrag Nr. 17 vom 30. März 1979 auch alle übrigen Tarifverträge eingearbeitet, die als Ergebnis der diesjährigen Vergütungs- und Lohnrunde für den öffentlichen Dienst mit den Gewerkschaften zugunsten der Angestellten bzw. der für einen Angestelltenberuf in Ausbildung befindlichen Personen vereinbart worden sind. Darüber hinaus enthält die Ergänzungslieferung außer der laufenden Aktualisierung (wie z. B. der Erläuterungen zu § 22 BAT und zum BKGG) eine umfassende Neubearbeitung der Kommentierung zu § 13 BAT über die Personalakten. Das vom Praktiker geschätzte Loseblattwerk hat damit den Rechtsstand vom 1. April 1979 erreicht.

Regierungsobererrat Ludwig Ramdohr

**Besoldungstabellen im öffentlichen Dienst.** Stand 1. März 1979, 32 S., DIN A 4, 19,80 DM. Hermann Luchterhand Verlag, 5450 Neuwied 1.

Die Neuauflage der bekannten und bewährten Luchterhand-Besoldungstabellen zum Ablesen der Gesamtbezüge aller Besoldungsempfänger in Bund und Ländern berücksichtigt die Besoldungserhöhung, wie sie in dem von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1979 (Bundesbesoldungs- und -versorgungserhöhungsgesetz 1979 — BEVVG 79) vorgesehen ist; sie gibt damit den Stand vom 1. März 1979 wieder.

Die mit einem schmutzabweisenden Einband versehene **Tabellensammlung ist in folgende Abschnitte unterteilt:**

- Entwicklung der Besoldung,
  - Vorschriften des Bundesbesoldungsgesetzes, die allgemein von Besoldung für die Bemessung der Besoldung sind,
  - Zuordnung der Ämter zu den Besoldungsgruppen,
  - Höhe der Besoldung (eigentliches Kernstück der Veröffentlichung).
- Da die Tabellen (Besoldungstabellen) das Ablesen der Gesamtbezüge in der Mehrzahl der in der Praxis vorkommenden Besoldungsfälle ermöglichen, liegt ihr Gebrauchswert über demjenigen der Tabellen aus den Anlagen zum Bundesbesoldungsgesetz. Hervorzuheben sind auch bei der jetzigen Neuauflage die ausführlichen Erläuterungen zu dem Tabellenwerk und der Rechtsmaterie sowie die anschauliche Darstellung der Besoldungsentwicklung im Bundesbereich — beginnend im Jahre 1957 —, die im wesentlichen mit der Entwicklung in den Ländern identisch ist und durch die Übertragung der Gesetzgebungskompetenz auf dem Gebiet der Besoldung und Versorgung auf den Bund im Jahre 1971 ab diesem Zeitpunkt unmittelbar für die Länder zutrifft. Durch die Wiedergabe derjenigen Vorschriften des Bundesbesoldungsgesetzes, die für die Bemessung der Besoldung von grundsätzlicher Bedeutung sind, wird auch dem Nichtfachmann das Rüstzeug vermittelt, um Fragen zur Höhe der Beamtenbesoldung — z. B. im Zusammenhang mit hierauf basierenden Wertsicherungsklauseln — sicher beantworten zu können.

Der Abdruck der Mehrarbeitsvergütungsverordnung, des Gesetzes über vermögenswirksame Leistungen, des Sonderzuwendungsgesetzes sowie des Urlaubsgeldgesetzes — letzteres in der Fassung des Entwurfs des eingangs genannten Bundesbesoldungs- und -versorgungserhöhungsgesetzes 1979 — runden die praktische Tabellensammlung ab.

Amtsrat Rolf Brandt

**Bundesbesoldungsgesetz.** Referentenkommentar von Ministerialrat Dr. Bruno Schwegmann und Ministerialrat Dr. Rudolf Summer. Loseblattsammlung, 15. Ergänzungslieferung, Stand 1. Mai 1979, 376 S., 58,50 DM; Grundwerk, 2620 S., 98,— DM. Verlag für Verwaltungspraxis, Franz Rehm, Vogelweideplatz 10, 8000 München 80.

Die 15. Ergänzungslieferung zum „Schwegmann/Summer“ bringt das Werk auf den Stand vom 1. Mai 1979; sie enthält im wesentlichen als Arbeitsunterlage für die Zeit bis zur Verabschiedung und Verkündung des Bundesbesoldungs- und -versorgungserhöhungsgesetzes 1979 die im entsprechenden Gesetzentwurf vorgesehenen Bezüge, wie sie rückwirkend ab 1. März 1979 im Hinblick auf die zu erwartende gesetzliche Regelung vorgriffsweise gezahlt werden. Das Siebente Bundesbesoldungserhöhungsgesetz vom 20. März 1979 ist ebenfalls in das Werk eingearbeitet worden.

Daneben wurde der „Schwegmann/Summer“ in zahlreichen Details auf den neuesten Stand gebracht. So wurden einige Kommentierungen — insbesondere die Vorschriften für Professoren an Hochschulen und Hochschulassistenten — unter Berücksichtigung neuerer Gesetze und neuerer Rechtsprechung überarbeitet. Auch die überarbeitete und erweiterte Kommentierung zu § 14 des Bundesbesoldungsgesetzes — Anpassung der Besoldung — verdient hervorgehoben zu werden.

In den Text des Urlaubsgeldgesetzes sind nunmehr die vom Bundesminister des Innern erlassenen Durchführungsbestimmungen eingearbeitet worden, was die Anwendung und Durchführung des Urlaubsgeldgesetzes erleichtert. In ähnlicher Weise wurden kommentierende Hinweise in den Text der Verordnung über die Gewährung von Anwärtersonderzuschlägen an Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst eingefügt. Die kommentierenden Hinweise zur Übergangszahlungsverordnung wurden erweitert und enthalten nunmehr auch je ein Muster zur Durchführung einer Vergleichsberechnung und für die Feststellung der Übergangszahlung für frühere Angestellte bzw. frühere Arbeiter. Insbesondere den Praktikern unter den Benutzern des Werkes ist damit eine wesentliche Arbeitshilfe zur Durchführung des § 3 — Vergleichsberechnung — der genannten Verordnung an die Hand gegeben.

Der Teil „Landesrecht“ wurde weiter aktualisiert.

Amtsrat Rolf Brandt

**Tuberkulosehilfe im Rahmen des Bundessozialhilfegesetzes.** Von Dr. Franz Luber. Loseblattsammlung, 78. Ergänzungslieferung, 38,— DM; Gesamtwerk 91,— DM. Verlag R. S. Schulz, München 15.

Die 78. Ergänzungslieferung ergänzt das Landesrecht von Baden-Württemberg. Abgedruckt wurde ferner die Neufassung der im öffentlichen Dienst gültigen Beihilfe-Vorschriften (Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1979).

Begrüßenswert ist das angekdündigte Bemühen des Verlags, den landesrechtlichen Anhangteil zu entlasten und alle Vorschriften aus der Sammlung herauszunehmen, die nicht mehr gültig sind. Dies betrifft eine große Anzahl von Vorschriften, die bereits seit vielen Jahren außer Kraft sind. Ministerialdirigent Dr. Hartmut Schuber

**Körperbehindertenhilfe.** Von Dr. Franz Luber. Loseblattsammlung, 76. Ergänzungslieferung, 37,— DM; Gesamtwerk 83,50 DM. Verlag R. S. Schulz, Percha am Starnberger See.

Die 76. Ergänzungslieferung ergänzt und bereinigt das Landesrecht, insbesondere der Länder Baden-Württemberg und Bayern. Von allgemeinem Interesse sind u. a. Richtlinien und Bekanntmachungen zum Landesplan für Altenhilfe, zur Schwangereberatung und zur Förderung von Sozialstationen.

Ministerialrat Dr. Felix Rendschmidt

**Wörterbuch der Rechts- und Wirtschaftssprache, Teil II: deutsch-spanisch.** Von Herbert J. Becher, Rechtsanwalt. 2. Aufl., 1979, 814 S., Leinen 148,— DM. Verlag C. H. Beck, München.

Bechers Wörterbuch der deutsch-spanischen Rechts- und Wirtschaftssprache, erstmalig im Jahr 1971 erschienen, hat sich voll durchgesetzt. Es ist aus der Handbibliothek von Dolmetschern, Fachübersetzern, internationalen Juristen und Kaufleuten einfach nicht mehr wegzudenken. Man kann sagen, daß es Becher mit seinem bewährten Werk mit gelungen ist, die zwischen Deutschland und der iberischen Welt bestehende Sprachbarriere auf dem Bereich der Rechts- und Wirtschaftssprache abzubauen. Der ständigen Fortentwicklung der Fachsprache wurde Rechnung getragen durch Neuaufnahme von Worten und Begriffen, die sich erst in den letzten Jahren durchgesetzt haben. Die Neuauflage ist kein enges Fachwörterbuch; sie sprengt vielmehr diese Grenzen, indem sie auch ausführlich die Terminologie der Wirtschaftspolitik, der Statistik und Soziologie bringt. Die Nützlichkeit, ja die Unentbehrlichkeit, dieses Werkes ergibt sich schlagend bereits daraus, daß die im Frühjahr dieses Jahres erschienene deutsche Übersetzung des spanischen Codigo Civil von Peuster (Bundesstelle für Außenhandelsinformation, Köln) weitgehend auf sprachlichen Erkenntnissen von Bechers Wörterbuch der Rechts- und Wirtschaftssprache basiert. Rechtsanwalt Dr. Burckhardt Löber

# ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1979

MONTAG, 6. AUGUST 1979

Nr. 32

## Güterrechtsregister

### 2503

GR 425 — Neueintragung — 23. 5. 1979: Eheleute Kaufmann Falek Silberzweig und Kauffrau Margarete geb. Zang, beide in Taunusstein 2.

Durch notariellen Vertrag vom 24. Januar 1979 ist der gesetzliche Güterstand ausgeschlossen.

6208 Bad Schwalbach, 23. 5. 1979

Amtsgericht

### 2504

4 GR 927 — Neueintragung — 25. 7. 1979: Dachdecker Klaus Rausch, Nibelungenstraße 711, Lautertal-Gadernheim, und dessen Ehefrau Hausfrau Ingrid Rausch geb. Böhm, daselbst.

Durch Vertrag vom 31. Mai 1979 — UR Nr. 119/1979 — des Notars Rudolf Temporini in Lindenfels i. Odw. ist Gütertrennung vereinbart.

6140 Bensheim, 25. 7. 1979

Amtsgericht

### 2505

8 GR 661 — Neueintragung — 26. 7. 1979: Rainer Savrda, Werbefotograf, und Lieselotte Savrda geb. Hanau, Stillistin, beide wohnhaft in Reinheim 5 (Zeilhard).

Durch Vertrag vom 24. Februar 1979 ist Gütertrennung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch mit sofortiger Wirkung vereinbart.

6110 Dieburg, 26. 7. 1979

Amtsgericht

### 2506

GR 313 — Neueintragung — 30. 7. 1979: Eheleute Emil Ludwig Müller, Krankenschwester, geb. 19. Mai 1937, und Erika Gabriele Müller, geborene Morser, Krankenschwester, geb. 23. November 1956, Gartenstraße 2, 6228 Eltville am Rhein.

Durch Vertrag vom 5. Juni 1979 ist Gütertrennung vereinbart.

6228 Eltville, 30. 7. 1979

Amtsgericht

### 2507

GR 2108 — Neueintragung — 19. 7. 1979: Peter Mayrhofer, kaufm. Angestellter, Friedberg (Hessen), Margaret Mayrhofer geb. Sedgewick, Frankfurt am Main.

Gütertrennung durch Vertrag vom 29. März 1979.

GR 2109 — Neueintragung — 27. 7. 1979: Horst Dietmar Gündel, Telse Gündel geb. Brakhage, Sonnenweg 28, Bad Nauheim/Rödgen.

Gütertrennung durch Vertrag vom 15. Juni 1979.

GR 2110 — Neueintragung — 27. 7. 1979: Klaus Jürgen Preiss, Leoni Beier-Preiss, Frankfurter Straße 138, Bad Nauheim 3.

Gütertrennung durch Vertrag vom 5. Juli 1979.

6360 Friedberg (Hessen), 27. 7. 1979

Amtsgericht

### 2508

GR 485 — Neueintragung — 20. 7. 1979: Industriekaufmann Rolf Wolfgang Uhlig,

Gartenstraße 8, Gelnhausen, Stadtteil Hailer, und Christine geb. Duensing.

Durch Vertrag vom 22. Juni 1979 ist Gütertrennung vereinbart.

6460 Gelnhausen, 20. 7. 1979

Amtsgericht

### 2509

GR 486 — Neueintragung — 20. 7. 1979: Ehegatten Flugbegleiter Franz-Joseph Richard Schmitt, Frankfurter Straße 46, Gründau, Ortsteil Rothenbergen, und Yvonne geb. Oberwinder.

Durch Vertrag vom 17. Mai 1979 ist Gütertrennung vereinbart.

6460 Gelnhausen, 20. 7. 1979

Amtsgericht

### 2510

GR 487 — Neueintragung — 20. 7. 1979: Eheleute Michael Karl Schilling, Am Wolfsrain 12, Gelnhausen, Stadtteil Hailer, und Petra Charlotte geb. Wagner.

Durch Vertrag vom 23. April 1979 ist der gesetzliche Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft ausgeschlossen.

6460 Gelnhausen, 20. 7. 1979

Amtsgericht

### 2511

8 GR 987 — Neueintragung — 19. 7. 1979: Eheleute Brigitte Alves und Jose Mediva Alves, beide wohnhaft in Schwalbach (Taunus).

Die Frau hat das Recht des Mannes, für sie Geschäfte zur angemessenen Deckung des Lebensbedarfes der Familie zu besorgen, ausgeschlossen.

6240 Königstein im Taunus, 19. 7. 1979

Amtsgericht

### 2512

8 GR 988 — Neueintragung — 19. 7. 1979: Eheleute Dr. Klaus Dieter Schumann und Maja Marie Elisabeth Kausche, beide wohnhaft in Kronberg (Taunus).

In der notariellen Urkunde vom 2. März 1978 ist Gütertrennung vereinbart.

6240 Königstein im Taunus, 19. 7. 1979

Amtsgericht

### 2513

8 GR 989 — Neueintragung — 19. 7. 1979: Eheleute Kaufmann Bernhard Horst Theim, geb. 21. 2. 1948, und Friseuse Elvira Theim geb. Happ, geb. am 16. 1. 1953, beide wohnhaft in Schwalbach (Taunus).

In der notariellen Urkunde vom 18. Dezember 1978 ist Gütertrennung vereinbart.

6240 Königstein im Taunus, 19. 7. 1979

Amtsgericht

### 2514

8 GR 990 — Neueintragung — 24. 7. 1979: Eheleute Kaufmann Paul Kampers und Hausfrau Irene Kampers geb. Radtke, beide wohnhaft in Kelkheim (Taunus).

In der notariellen Urkunde vom 28. Juni 1979 ist Gütertrennung vereinbart.

6240 Königstein im Taunus, 24. 7. 1979

Amtsgericht

GR 863 — Neueintragung — 3. 7. 1979: Eheleute Peter Rudolf Schenk und Beate Schenk geb. Heuser, Sudetenstraße 36, Lahn-Wetzlar.

Durch notariellen Vertrag des Notars Gennrich in Lahn-Wetzlar vom 7. Mai 1979 — Urkundenrolle Nr. 346/79 — ist Gütertrennung vereinbart.

GR 864 — Neueintragung — 3. 7. 1979: Eheleute Paul Gernandt und Gertrud Gernandt geb. Gumbel, Talstraße 2, Lahn-Wetzlar.

Durch notariellen Vertrag des Notars Kleymann in Lahn-Wetzlar vom 8. Januar 1979 — Urkundenrolle Nr. 21/79 — ist Gütertrennung vereinbart.

GR 865 — Neueintragung — 11. 7. 1979: Eheleute Bundesbahnbeamter Friedrich Karl Ebert und Waltraud Elfriede Ebert geb. Dusedann, Schlesierstraße 24, 6333 Braunfels.

Durch notariellen Vertrag des Notars Karlheinz Wörner in Wetzlar vom 18. Mai 1979 — Urkundenrolle Nr. W 204/79 — ist Gütertrennung vereinbart.

6330 Lahn-Wetzlar, 27. 7. 1979

Amtsgericht

### 2515

GR 423 — Neueintragung — 23. 7. 1979: Die Eheleute Werner Steinmeyer und Doris Steinmeyer, geb. Möckel, beide wohnhaft Anspacher Straße 9, Schmitten 8, haben durch Vertrag vom 5. April 1979 Gütertrennung vereinbart.

6390 Usingen, 23. 7. 1979

Amtsgericht

## Vereinsregister

### 2516

4 VR 466 — Neueintragung — 27. 7. 1979: Förderverein der Schule für Praktisch Bildbare in Bensheim, Bensheim.

6140 Bensheim, 27. 7. 1979

Amtsgericht

### 2517

VR 433 — Neueintragung — 23. 7. 1979: Forstbetriebsvereinigung Steinperf e. V., Steffenberg-Steinperf.

3560 Biedenkopf, 23. 7. 1979

Amtsgericht

### 2518

VR 434 — Neueintragung — 23. 7. 1979: Schachklub Biedenkopf e. V., Biedenkopf.

3560 Biedenkopf, 23. 7. 1979

Amtsgericht

### 2519

VR 154 — Neueintragung — 25. 7. 1979: Marine-Kameradschaft Butzbach und Umgebung. Sitz: Butzbach.

6308 Butzbach, 25. 7. 1979

Amtsgericht

### 2520

VR 192 — Neueintragung — 25. 7. 1979: Burg- und Verschönerungsverein Hattenheim e. V., Eltville, Stadtteil Hattenheim.

6228 Eltville, 25. 7. 1979

Amtsgericht

### 2521

VR 510 — Neueintragung — 26. 7. 1979: Fußballclub 1963 Kaichen, Niddatal, Stadtteil Kaichen.

VR 511 — Neueintragung — 26. 7. 1979:  
Europäische Akademie für ärztliche Fort-  
bildung, Bad Nauheim.  
6360 Friedberg (Hessen), 26. 7. 1979  
Amtsgericht

**2522**

VR 227 — Neueintragung — 26. 6. 1979:  
Sportverein Viktoria Unshausen e. V.,  
Wabern-Unshausen.  
3580 Frittlar, 27. 6. 1979  
Amtsgericht

**2523**

VR 275 — Neueintragung — 20. 7. 1979:  
Angelfreunde Albersbach mit Sitz in Al-  
bersbach/Odw.

VR 276 — Neueintragung — 23. 7. 1979:  
Deutsches Rotes Kreuz, Ortsvereinigung  
Hammelbach e. V., Grasellenbach-Ham-  
melbach/Odw.

6149 Fürth (Odw.), 23. 7. 1979  
Amtsgericht

**2524**

VR 277 — Neueintragung — 27. 7. 1979:  
Aktion Leben e. V. mit Sitz in 6941 Ab-  
steinach/Odw.

6149 Fürth (Odw.), 27. 7. 1979  
Amtsgericht

**2525**

41 VR 825 — Neueintragung — 23. 7. 1979:  
Hanauer Freizeitclub 1977, Sitz: Hanau.  
6450 Hanau, 23. 7. 1979

Amtsgericht, Abt. 41

**2526**

8 VR 611 — Neueintragung — 24. 7. 1979:  
Verband alleinstehender Mütter und  
Väter, Schwalbach a. Ts. e. V. in Schwal-  
bach (Taunus).

6240 Königstein im Taunus, 24. 7. 1979  
Amtsgericht

**2527**

VR 938 — Neueintragung — 27. 6. 1979:  
Der Verein Quartettverein 1923 Laufdorf  
e. V. in Schöffengrund 2 Ortsteil Lauf-  
dorf, ist heute unter Nr. 938 in das Ver-  
einsregister beim Amtsgericht Lahn-Wetz-  
lar eingetragen worden. Die Satzung ist  
am 18. Februar 1978 errichtet.

VR 623 — Löschung — 9. 7. 1979: Christ-  
liche Gemeinschaft für Jugendpflege in  
Waldsolms Ortsteil Kröffelbach. Durch  
Beschluss der Mitgliederversammlung vom  
7. April 1979 ist der Verein aufgelöst. Zum  
Abwickler wurde Herr Erwin Zimmer-  
mann, Waldsolms OT Kröffelbach, be-  
stellt.

6330 Lahn-Wetzlar, 27. 7. 1979  
Amtsgericht

**2528**

5 VR 395 — Neueintragung — 26. 7. 1979:  
CB-Funk Wikinger, 6842 Bürstadt (Buben-  
lachring 71a).

Vorstand: Rainer Kraft, Werkzeugma-  
cher, Gregor Jakob, Heizungsbauer, Edgar  
Stölzle, Spengler, sämtlich in Bürstadt.

Rechtsverhältnisse: Die Satzung ist am  
14. März 1979 errichtet. Der Vorstand be-  
steht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden so-  
wie dem Rechner; jeweils zwei von ihnen  
sind vertretungsberechtigt.

6840 Lampertheim, 26. 7. 1979  
Amtsgericht

**2529**

8 VR 406 — Neueintragung — 26. 7. 1979:  
1. Judo-Verein Langen, Langen,  
6070 Langen, 26. 7. 1979  
Amtsgericht

**2530**

8 VR 407 — Neueintragung — 26. 7. 1979:  
Jazz-Initiative Langen e. V., Langen.  
6070 Langen, 26. 7. 1979  
Amtsgericht

**2531**

8 VR 408 — Neueintragung — 26. 7. 1979:  
Angelsportverein Fichter Dreieich, Drei-  
eich.  
6070 Langen, 26. 7. 1979  
Amtsgericht

**Liquidation****2532**

Die MK Rohbau Gesellschaft mit be-  
schränkter Haftung mit dem Sitz in Bad  
Vilbel ist aufgelöst. Die Gläubiger der  
Gesellschaft werden aufgefordert, sich bei  
ihr zu melden.

MK Rohbau  
Gesellschaft mit beschränkter Haftung  
in Liquidation

Der Liquidator  
Miljana Kovinic

6368 Bad Vilbel, 9. 7. 1979

**2533**

Der Budo-Club „Taifun“ Büdingen e. V.  
soll aufgelöst werden. Liquidatoren: Bri-  
gitte, Horst und Josef Leneis, sämtlich  
Danziger Straße 37, 6360 Friedberg (Hes-  
sen). Gläubiger werden gebeten, sich dort  
zu melden.

6360 Friedberg (Hessen), 28. 7. 1979  
Die Liquidatoren

**Vergleiche — Konkurse****2534**

34 N 16/79: Konkursverfahren über das  
Vermögen der Firma Fellechner GmbH,  
Lüftungs- und Klimaanlage, Beraten,  
Planen, Montieren, Am Hasenpfad 28, 6113  
Babenhäuser 1, vertreten durch die Ge-  
schäftsführer Johanna Renate Fellechner  
und Gerd Fellechner, beide wohnhaft wie  
oben.

Konkurrenzeröffnung am 23. Juli 1979, 12.00  
Uhr.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt W.  
Laudenberger, Rathausstraße 4, 6074 Rö-  
dermark.

Anmeldefrist: 3. September 1979.

Erste Gläubigerversammlung: 5. Sep-  
tember 1979, 14.00 Uhr, Erster Prüfungs-  
termin: 17. Oktober 1979, 14.00 Uhr, jeweils  
Marienstraße 31, Dieburg, I. Stock, Raum  
Nr. 12.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis  
10. August 1979.

6110 Dieburg, 24. 7. 1979  
Amtsgericht

**2535**

3 N 6/77: In dem Konkursverfahren über  
das Vermögen des Bauunternehmers  
Friedrich Kiel, Bahnhofstraße 49, 3443 Her-  
leshausen, soll die Schlußverteilung er-  
folgen.

Der verfügbare Massebestand beträgt  
49 171,14 DM, wozu die aufgelaufenen Zin-  
sen treten.

Dagegen gehen ab: Das Honorar und  
die Auslagen des Konkursverwalters, die  
Vergütung der Mitglieder des Gläubiger-  
Ausschusses, sowie die noch nicht erho-  
benen Gerichtskosten.

Zu berücksichtigen sind 119 732,20 DM  
der Vorrechtsklasse I und 0,00 DM nicht  
bevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht  
für die Beteiligten auf der Geschäftsstelle  
des Amtsgerichts Eschwege auf.

3440 Eschwege, 24. 7. 1979  
Der Konkursverwalter  
Rolf Herrmann  
Steuerbevollmächtigter

**2536**

3 N 7/77: In dem Konkursverfahren über  
das Vermögen des Bauunternehmers Hans  
Karl Kiel, Eisenacher Straße 4, 3443 Her-  
leshausen, soll die Schlußverteilung er-  
folgen.

Der verfügbare Massebestand beträgt  
26 373,69 DM, wozu die aufgelaufenen Zin-  
sen treten.

Dagegen gehen ab: Das Honorar und  
die Auslagen des Konkursverwalters, die  
Vergütung der Mitglieder des Gläubiger-  
Ausschusses, sowie die noch nicht erho-  
benen Gerichtskosten.

Zu berücksichtigen sind 119 732,20 DM  
der Vorrechtsklasse I und 0,00 DM nicht  
bevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht  
für die Beteiligten auf der Geschäftsstelle  
des Amtsgerichts Eschwege auf.

3440 Eschwege, 24. 7. 1979  
Der Konkursverwalter  
Rolf Herrmann  
Steuerbevollmächtigter

**2537**

81 N 363/75 — Beschluß: Das Konkurs-  
verfahren über das Vermögen der Inge-  
nieur K. Pjassetzky offene Handelsgesell-  
schaft, Beethovenstraße 43, 6000 Frankfurt  
am Main, wird mangels einer den Kosten  
des Verfahrens entsprechenden Masse  
eingestellt, § 204 KO.

6000 Frankfurt am Main, 24. 7. 1979  
Amtsgericht, Abt. 81

**2538**

81 N 178/79 — Beschluß: In dem Kon-  
kursverfahren über den Nachlaß des am  
28. 4. 1978 verstorbenen und zuletzt Wolf-  
gangstraße 132, 6000 Frankfurt am Main,  
wohnhaft gewesenen Kaufmann Joseph  
Kagan wird Termin zur Abnahme der  
Schlußrechnung und zur Erhebung von  
Einwendungen gegen das Schlußverzei-  
chnis anberaumt auf den 14. September 1979,  
10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Gerichts-  
straße 2, Frankfurt am Main, Saal 137,  
Geb. B, I. Stock.

Für den Verwalter werden festgesetzt:  
a) Vergütung 2 100,— DM zuzüglich Aus-  
gleich von 6,5%, b) Auslagen 4,97 DM ein-  
schließlich Steuer.

6000 Frankfurt am Main, 25. 7. 1979  
Amtsgericht, Abt. 81

**2539**

42 N 107/77: Das Konkursverfahren über  
das Vermögen der Firma Haus- und Bau-  
Elemente Handels- und Vertriebs-GmbH,  
in Hanau 7, wird nach Abhaltung des  
Schlußtermins aufgehoben.

6450 Hanau, 26. 7. 1979  
Amtsgericht, Abt. 42

**2540**

2 N 13/79 — Beschluß: Über das Vermö-  
gen der Firma EZG — Erdbaumaschinen  
Zubehör GmbH in Immenhausen — ein-  
getragen im Handelsregister des Amtsge-  
richts Hofgeismar unter HRB 150 — wird  
heute, am 23. Juli 1979, 16.15 Uhr, das  
Konkursverfahren eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Er-  
hard Vellmer, Reginastr. 22, 3500 Kassel,  
Konkursforderungen sind bis zum 12.  
Oktober 1979 — zweifach — schriftlich,  
Zinsen mit dem bis zur Eröffnung be-

rechneten Beträge, bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 31. August 1979, 14.00 Uhr; Prüfungstermin am 19. Oktober 1979, 11.00 Uhr, jeweils vor dem Amtsgericht Hofgeismar, Friedrich-Pfaff-Str. 8, Saal 26.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 24. August 1979 ist angeordnet.

3520 Hofgeismar, 23. 7. 1979 **Amtsgericht**

## 2541

1 N 13/76 — **Beschluß:** In dem Nachlaßkonkursverfahren des Handelsvertreters Erhard Glöde, Niederseelbach, wird der auf den 7. August 1979 anberaumte Schlußtermin auf Antrag des Konkursverwalters aufgehoben; neuer Termin wird von Amts wegen bestimmt.

6270 Idstein, 20. 7. 1979

**Amtsgericht**

## 2542

62 N 28/76: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Taunus-Lack-Chemie, Brendel und Co. KG**, Wiesbaden-Erbenheim, soll die Schlußverteilung stattfinden.

Verfügbar sind 44 761,35 DM zuzüglich Zinsen.

Hiervon gehen ab die Barauslagen und die Vergütung des Konkursverwalters, restliche Gerichtskosten und Veröffentlichungskosten.

Zu berücksichtigen sind 38 703,69 DM bevorrechtigte Forderungen und 462 411,27 Deutsche Mark nicht bevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht der Beteiligten beim Amtsgericht Wiesbaden, Abteilung 62, aus.

6270 Idstein, 27. 7. 1979

**Der Konkursverwalter**  
Herbert Wagner  
Rechtsanwalt

## 2543

1 N 12/77: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **S. Scheu GmbH**, Idstein, ist gemäß § 204 KO eingestellt.

Festgesetzt sind: Vergütung des Verwalters auf 580,— DM, seine Auslagen auf 420,— DM.

6270 Idstein, 24. 7. 1979

**Amtsgericht**

## 2544

65 N 6/77: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Thermocon GmbH, Heizungen und Geräte**, Heckerstraße 71, Kassel, vertreten durch ihren Geschäftsführer Werner Gnade, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf den 19. September 1979, 8.30 Uhr, vor dem Amtsgericht, Frankfurter Straße 9, Kassel, Zimmer 023 (Untergeschoß), bestimmt.

3500 Kassel, 23. 7. 1979

**Amtsgericht, Abt. 65**

## 2545

65 N 53/79: Über das Vermögen der **INZI-Poster GmbH**, Leuschnerstraße 31, Kassel, vertreten durch ihren Geschäftsführer Ingolf Reuß, Am Sandkopf 42, Kassel, ist am 18. Juli 1979, 11.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Gerhard Bertram, Henkelstraße 2, Kassel.

Konkursforderungen sind bis zum 30. September 1979 beim Gericht zweifach anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die

in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 5. September 1979, 10.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 31. Oktober 1979, 11.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Frankfurter Straße 9, Kassel, Zimmer 023 (Untergeschoß).

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 31. August 1979 anzeigen.

3500 Kassel, 18. 7. 1979

**Amtsgericht, Abt. 65**

## 2546

65 N 66/79: Über das Vermögen des Bauunternehmers **Christian Carl**, Inhaber der Firma **Georg Carl u. Sohn**, Schauenburg II, Raiffeisenstraße 16 (HRA 8113) ist am 18. Juli 1979, 10.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Klaus Bechmann, Brüder-Grimm-Platz 4, 3500 Kassel.

Konkursforderungen sind bis zum 30. September 1979 beim Gericht zweifach anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 5. September 1979, 9.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 31. Oktober 1979, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Frankfurter Straße 9, Kassel, Zimmer 023 (Untergeschoß).

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 31. August 1979 anzeigen.

3500 Kassel, 18. 7. 1979

**Amtsgericht, Abt. 65**

## 2547

9 N 31/79 — **Beschluß:** In dem Konkursantragsverfahren der Firma **Clemens Nachfolger oHG**, Bolongarostraße 102, 6230 Frankfurt am Main-Höchst, — Gläubigerin —, vertreten durch Rechtsanwalt W. Glimm, Lorsbacher Straße, 6238 Hofheim/Ts., — 9. 7. 79 pf —, über das Vermögen des **Hans Joachim Voigt**, Hasselstraße 46, 6232 Bad Soden/Ts., — Schuldner —, wird das Konkursverfahren aufgehoben, nachdem die Gläubigerin den Antrag zurückgenommen hat.

Der Beschluß vom 5. Juni 1979 (allgemeines Veräußerungsverbot) wird aufgehoben.

6240 Königstein im Taunus, 20. 7. 1979

**Amtsgericht, Abt. 9**

## 2548

9 N 41/79 — **Beschluß:** Der Kaufmann Peter Birnbach, Talstraße 22, 4000 Düsseldorf, — Gläubiger —, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. H.-D. Gottwald, Euegplatz 6, 4000 Düsseldorf, Az.: 19. 7. 79 III/II, hat die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen des Kaufmannes **Hermann Becker**, Taunusblick 13, 6246 Glashütten 2, — Schuldner —, beantragt.

Über den Antrag ist noch nicht entschieden.

Zur Sicherung der Masse wird angeordnet: Dem Schuldner wird allgemein ver-

boten, Gegenstände seines Vermögens zu veräußern oder über sie sonst zu verfügen (allgemeines Veräußerungsverbot). Unter dieses Verbot fällt auch die Einziehung von Außenständen.

6240 Königstein im Taunus, 25. 7. 1979

**Amtsgericht, Abt. 9**

## 2549

7 N 152/76: Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **PROMEDICIS Gesellschaft für Vermögensbildung Deutscher Ärzte und Zahnärzte mbH & Co. Zweite Beteiligungs-Kommanditgesellschaft**, gesetzlich vertreten durch deren persönlich haftende Gesellschafterin, die Firma **PROMEDICIS Verwaltungs-Gesellschaft** für Auslandsvermögen mbH, diese wiederum vertreten durch ihren Geschäftsführer Dr. Herbert Veigel, alle Berliner Straße 77, 6050 Offenbach am Main.

Zur Beschlußfassung über die Veräußerung der in der Masse befindlichen unfertigen Hotels der Gemeinschuldnerin in Spanien, und zwar

des Golf-Hotels (Catastral-Nr. 2019012), des Sport-Hotels (Catastral-Nr. 2008002 und Nr. 2009001),

sowie des Hotels Torre Quebrada (Catastral-Nr. 2022013),

wird eine Gläubigerversammlung einberufen auf Dienstag, den 28. August 1979, 13.30 Uhr, Kaiserstraße 18 (Geb. B), Saal Nr. 611.

6050 Offenbach am Main, 23. 7. 1979

**Amtsgericht**

## 2550

62 N 49/79: Der Antrag der **BUR Vertriebsgesellschaft für französische Schaumweine GmbH**, Rheinstraße 31, Wiesbaden, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer, Robert Charvat, Paris, Rue des Manonniers 12, über ihr Vermögen das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses zu eröffnen, wird abgelehnt.

Zugleich wird gem. §§ 19, 102 der Vergleichsordnung heute, am 26. Juli 1979, 14.20 Uhr, das Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen der Antragstellerin eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Hans-Joachim Klein, Kirchgasse 24, 6200 Wiesbaden.

Anmeldungen (doppelt) bis zum 22. August 1979 beim Gericht.

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am Mittwoch, dem 5. September 1979, 9.00 Uhr, Zimmer 243.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 22. August 1979.

6200 Wiesbaden, 26. 7. 1979

**Amtsgericht, Abt. 62**

## 2551

1 N 7/71: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Soodener Bekleider GmbH**, Am Bruch 2, 3437 Bad Sooden-Allendorf, wurde aufgehoben.

3430 Witzzenhausen, 19. 7. 1979

**Amtsgericht**

## Zwangsversteigerungen

**Sammelbekanntmachung:** Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem

Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

### 2552

K 13/78: Die ideellen Hälften der im Grundbuch von Kirtorf, Bezirk Alsfeld, Band 27, Blatt 921, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kirtorf, Flur 1, Flurstück 76, Hof- und Gebäudefläche, Braugasse 3, Größe 2,15 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Kirtorf, Flur 1, Flurstück 77, Hof- und Gebäudefläche, Braugasse 3, Größe 3,30 Ar,

sollen am 22. Oktober 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Amthof 12, Alsfeld, Zimmer 17, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 24. 5. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Franz Vietor, geboren am 5. 10. 1934, 3577 Neustadt, — zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6320 Alsfeld, 20. 7. 1979. **Amtsgericht**

### 2553

6 K 16/79 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Köppern, a) Band 80, Blatt 2203, und b) Band 94, Blatt 2596, eingetragene zu a) Wohnungseigentum, 31,91 Tausendstel Miteigentumsanteil an dem Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Köppern, Flur 25, Flurstück 630, Hof- und Gebäudefläche, Limesstraße 13, Größe 20,86 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 221 bezeichneten Wohnung und dem Kellerraum Nr. K 221; das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (Blätter 2195 bis 2226) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums wird auf die Teilungserklärung vom 23. 11. 1973 Bezug genommen;

zu b) Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Köppern, Flur Nr. 25, Flurstück 707, Stellplatz, Limesstraße, Größe 0,12 Ar,

soll am 24. Oktober 1979, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bad Homburg v. d. Höhe, Auf der Steinkaut Nr. 10—12, Saal 2 (I. Obergeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 3. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Peter Giessmann,  
b) dessen Ehefrau Inge Giessmann geborene Eggers, Friedrichsdorf/Ts., Färberstraße 6,  
— je zu 1/2 —.

Die Werte des Wohnungseigentums bzw. Grundstücks sind nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie folgt: Wohnungseigentum auf 117 500,— DM und Grundstück auf 2 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 18. 7. 1979  
**Amtsgericht**

### 2554

4 K 66/78: Das im Grundbuch von Heppenheim, Band 199, Blatt 8995, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Heppenheim, Flur Nr. 7, Flurstück 437, Ackerland (Obstbaumstück) und Weingarten, Am Landberg, Größe 7,96 Ar,

soll am 5. Dezember 1979, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Wilhelmstraße 26, Bensheim, Zimmer 203, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 17. 10. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Lieselony Eberhard geb. Willmann, Heppenheim.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6140 Bensheim, 23. 7. 1979 **Amtsgericht**

### 2555

61 K 253/76: Das im Grundbuch von Seeheim, Band 85, Blatt 3461, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Seeheim, Flur 6, Flurstück 96, Bauplatz, Breslauer Straße, Größe 44,27 Ar,

soll am 29. Oktober 1979, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Mathildenplatz 12, Darmstadt, Saal 504, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. 9. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hans Heinz Friedrich Helmut Müger (geb. 27. 3. 1918), Seeheim.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 19. 7. 1979  
**Amtsgericht, Abt. 61**

### 2556

61 K 132/77: Der im WE-Grundbuch von Darmstadt, Bezirk V, Band 244, Blatt 9920, eingetragene 37,19/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Darmstadt, Flur Nr. 19, Flurstück 302/4, Hof- und Gebäudefläche, Schiebelhuthweg 27 A, B, C, Größe 17,93 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Haus Nr. 27 C im 3. Obergeschoß — links — gelegenen Wohnung mit Kellerraum (Nr. 24 des Aufteilungsplanes); das Miteigentum ist beschränkt durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte; die Gemeinschaft ist in Blatt 9997 bis 9920 und 11 165 bis 11 170 eingetragen,

soll am 12. November 1979, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Mathildenplatz 12, Darmstadt, Saal 504, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. 11. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Michael Haller, Darmstadt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 25. 7. 1979  
**Amtsgericht, Abt. 61**

### 2557

61 K 254/76: Das im Grundbuch von Seeheim, Band 85, Blatt 3461, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 3, Gemarkung Seeheim, Flur 6, Flurstück 98, Wegefläche, An der Breslauer Straße, Größe 3,40 Ar,

soll am 29. Oktober 1979, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Mathildenplatz 12, Darmstadt, Saal 504, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. 9. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hans Heinz Friedrich Helmut Müger (geb. 27. 3. 1918), Seeheim.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 19. 7. 1979  
**Amtsgericht, Abt. 61**

### 2558

61 K 190/78: Das im Erbbau-Grundbuch von Darmstadt, Bezirk V, Band 282, Blatt Nr. 11 055, eingetragene Erbbaurecht auf dem im Grundbuch von Darmstadt, Bezirk V, Band 184, Blatt 8111, unter Nr. 108 des Bestandsverzeichnisses eingetragenen Grundstück

Gemarkung Darmstadt, Flur 50, Flurstück 15/7, Lieg.-B. 307, Hof- und Gebäudefläche, An der Maitanne 11, Größe 4,90 Ar,

in Abteilung II Nr. 55 für die Zeit bis zum 1. April 2004 eingetragen am 14. 9. 1937; der Erbbauberechtigte bedarf zur Veräußerung und Belastung des Erbbaurechts der Zustimmung des Grundeigentümers (Stadt Darmstadt); das Erbbaurecht ist Reichsheimstätte (Ausgeberin Stadt Darmstadt),

soll am 5. November 1979, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Mathildenplatz 12, Darmstadt, Saal 504, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. 12. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Siegfried Süßer, Riedstadt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 17. 7. 1979  
**Amtsgericht, Abt. 61**

### 2559

61 K 196/78: Das im Grundbuch von Darmstadt, Bezirk V, Band 189, Blatt 8266, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Darmstadt, Flur Nr. 19, Flurstück 302/3, Hof- und Gebäudefläche, Schiebelhuthweg 27, Größe 3,32 Ar,

soll am 6. Dezember 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz 12, Saal 418, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. 12. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Dipl.-Ing. Oswald Wenzel, Hainstadt/Main, — zu 10/48 —,

b) seine Ehefrau Helga Wenzel, geb. Honerlage, Hainstadt/Main, — zu 10/48 —,

c) Dipl.-Ing. Günther Laber, Hainstadt/Main, — zu 4/48 —,

d) seine Ehefrau Elisabeth Laber geb. Wenzel, Hainstadt/Main, — zu 4/48 —,

e) Kaufmann Michael Haller, Darmstadt, — zu 20/48 —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 13. 6. 1979  
**Amtsgericht, Abt. 61**

### 2560

61 K 206/78: Der im WE-Grundbuch von Darmstadt, Bezirk V, Band 244, Blatt 9901, eingetragene 32,45/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Darmstadt, Flur 19, Flurstück 302/4, Hof- und Gebäudefläche, Schiebelhuthweg 27 A, B, C, Größe 17,93 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Haus Nr. 27 A im 2. Obergeschoß — rechts — gelegenen Wohnung mit Kellerraum (Nr. 5 des Aufteilungsplanes), soll am 22. November 1979, 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz 12, Saal 418, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. 12. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Dipl.-Ing. Oswald Wenzel, Hainstadt/Main — zu  $\frac{1}{2}$  —,

b) seine Ehefrau Helga Wenzel geb. Honerlage, Hainstadt/Main, — zu  $\frac{1}{2}$  —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 28. 6. 1979

Amtsgericht, Abt. 61

## 2561

61 K 208/78: Der im WE-Grundbuch von Darmstadt, Bezirk V, Band 244, Blatt 9903, eingetragene 32,45/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Darmstadt, Flur 19, Flurstück 302/4, Hof- und Gebäudefläche, Schiebelhuthweg 27 A, B, C, Größe 17,93 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Haus Nr. 27 A im 3. Obergeschoß — rechts — gelegenen Wohnung mit Kellerraum (Nr. 7 des Aufteilungsplanes), soll am 13. Dezember 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz 12, Saal 418, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. 12. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Dipl.-Ing. Oswald Wenzel, Hainstadt/Main, — zu  $\frac{1}{2}$  —,

b) seine Ehefrau Helga Wenzel geb. Honerlage, Hainstadt/Main, — zu  $\frac{1}{2}$  —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 3. 7. 1979

Amtsgericht, Abt. 61

## 2562

61 K 215/78, (61 K 223/78), (61 K 229/78): Der im WE-Grundbuch von Darmstadt, Bezirk V, Band 286, Blatt 11167, eingetragene Grundstücksmitteigentumsanteil von 24,30/1000 an dem Grundstück

Gemarkung Darmstadt, Flur 19, Flurstück 302/4, Hof- und Gebäudefläche, Schiebelhuthweg 27 A, B, C, Größe 17,93 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Hause Nr. 27 B im Dachgeschoß — rechts — gelegenen Wohnung (Nr. DG 3 des Aufteilungsplanes),

soll am 5. Dezember 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Mathildenplatz 12, Darmstadt, Erdgeschoß, Saal 418, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. 1. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Dipl.-Ing. Oswald Wenzel, Hainstadt, — zu  $\frac{10}{48}$  —,

b) dessen Ehefrau Helga geb. Honerlage, Hainstadt, — zu  $\frac{10}{48}$  —,

c) Dipl.-Ing. Günter Laber, Hainstadt, — zu  $\frac{4}{48}$  —,

d) dessen Ehefrau Elisabeth geb. Wenzel, Hainstadt, — zu  $\frac{4}{48}$  —,

e) Kaufmann Michael Haller, Darmstadt, — zu  $\frac{20}{48}$  —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 19. 7. 1979

Amtsgericht, Abt. 61

## 2563

8 K 2/79: Die im Grundbuch von Frohnhausen, Band 66, Blatt 2217, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Frohnhausen, Flur 11, Flurstück 476, Ackerland, Vorm Stoß, 4. Gew., Größe 7,04 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Frohnhausen, Flur 14, Flurstück 480, Ackerland, In der Spitzersgrube, 4. Gew., Größe 4,13 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Frohnhausen, Flur 10, Flurstück 393, Ackerland, Unter den drei Bäumen, 2. Gew., Größe 7,68 Ar,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Frohnhausen, Flur 10, Flurstück 140, Grünland, In den Thalenwiesen, 6. Gew., Größe 9,62 Ar,

sollen am 26. September 1979, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstr. 7, Zimmer 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 19. 3. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Verkäuferin Renate Müller, geb. am 15. 4. 1950, in Frohnhausen.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt

für lfd. Nr. 1 auf	3 520,— DM,
für lfd. Nr. 3 auf	1 239,— DM,
für lfd. Nr. 5 auf	3 840,— DM,
für lfd. Nr. 8 auf	2 886,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6340 Dillenburg, 20. 7. 1979

Amtsgericht

## 2564

3 K 36/78: Das im Grundbuch von Herleshausen, Band 40, Blatt 1304, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Herleshausen, Flur 6, Flurstück 79/20, Betriebsgelände, Industriestraße 5, Größe 38,42 Ar,

soll am 29. November 1979, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Eschwege, Bahnhofstraße 30, Zimmer 121, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 17. 11. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Techniker Wilhelm Wisterzil, Herleshausen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3440 Eschwege, 20. 7. 1979

Amtsgericht

## 2565

3 K 7/79: Das im Grundbuch von Altefeld, Band 6, Blatt 44, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Altefeld, Flur 2, Flurstück 34/2, Hof- und Gebäudefläche, Ringstraße 16 und 18, Größe 38,22 Ar,

soll am 22. November 1979, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Bahnhofstraße 30, Eschwege, Zimmer 121, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 2. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Alois Lieder,

b) Ehefrau Adelheid Lieder geb. Jendral, Herleshausen-Altefeld,

— je zu  $\frac{1}{2}$  —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3440 Eschwege, 18. 7. 1979

Amtsgericht

## 2566

84 K 349/77 — Zwangsversteigerung: Das im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 44, Band 89, Blatt 3096, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 10, Gemarkung 44, Flur 14, Flurstück 26/2, Hof- und Gebäudefläche, Ginnheimer Landstraße 174—180; Flur 14, Flur-

stück 26/3, Bauplatz, Ginnheimer Landstraße; Flur 14, Flurstück 26/4, Hof- und Gebäudefläche, Ginnheimer Landstraße Nr. 174—180; Größe 133,19 Ar,

soll am Montag, dem 5. November 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. 6. 1977 (Versteigerungsvermerk):

1. Kaufmann Simon Preisler in Frankfurt am Main,

2. Kaufmann Isidor Herskövits in Frankfurt am Main,

— zu je  $\frac{1}{2}$  —.

Der Zuschlag wurde bereits einmal nach § 74a ZVG versagt.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 10 655 200,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 26. 7. 1979

Amtsgericht, Abt. 84

## 2567

84 K 453/77 — Zwangsversteigerung: Das im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 34, Band 86, Blatt 3379, eingetragene Grundstücke

lfd. Nr. 31, Gemarkung 34, Flur 10, Flurstück 156/3, Hof- und Gebäudefläche, Kuhwaldstraße 56 und Kreuznacher Straße Nr. 29, Größe 149,76 Ar,

soll am Montag, dem 22. Oktober 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 20. 8. 1977 (Versteigerungsvermerk):

Etelka Preisler geb. Feig, in Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 5 570 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 26. 7. 1979

Amtsgericht, Abt. 84

## 2568

84 K 243/78 — Zwangsversteigerung: Das im Grundbuch von Frankfurt am Main, Abt. Höchst, Bezirk Marxheim, Band 48, Blatt 1243, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Flur 33, Flurstück 48/1, Hof- und Gebäudefläche, Am Diedenberger Weg, Größe 75,12 Ar,

soll am Montag, dem 15. Oktober 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 24. 1. 1979 (Versteigerungsvermerk):

Ingenieur Wilhelm Gockenbach in Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 205 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 23. 7. 1979

Amtsgericht, Abt. 84

## 2569

84 K 8/79 — Zwangsversteigerung: Das im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 34, Band 153, Blatt 5631, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung 34, Flur 13, Flurstück 1178/119, Hof- und Gebäudefläche, Robert-Mayer-Straße 52, Größe 6,26 Ar,

soll am Donnerstag, dem 29. November 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. 1. 1979 (Versteigerungsvermerk):  
Chalom Israel.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 740 000,— DM. Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 20. 7. 1979

Amtsgericht, Abt. 84

## 2570

K 27/78: Die im Grundbuch von Griffler, Band 28, Blatt 809, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Griffler, Flur 8, Flurstück 40/9, Hof- und Gebäudefläche, Am Turnerplatz 2 und 4, Größe 22,32 Ar, lfd. Nr. 2, Gemarkung Griffler, Flur 8, Flurstück 40/10, Hofraum, Am Turnerplatz, Größe 1,31 Ar;

sollen am 26. Oktober 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Schladenweg 1, Zimmer 15, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. 10. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Heinrich Rudolph in Edermünde OT Griffler.

Der Wert der Grundstücke wurde nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt:

für lfd. Nr. 1 auf 191 070,— DM;  
für lfd. Nr. 2 auf 3 930,— DM;

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3580 Fritzlar, 24. 7. 1979

Amtsgericht

## 2571

K 72/76 + 18/79 — Beschluß: Das im Grundbuch von Rothenbergen, Band 31, Blatt 998, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rothenbergen, Flur 7, Flurstück 163, Hof- und Gebäudefläche, Frankfurter Straße 45, Größe 4,07 Ar;

soll am 19. September 1979, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Philipp-Reis-Straße Nr. 9, Gelnhausen, Zimmer 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. 8. 1976 und 28. 3. 1979 (Tage der Versteigerungsvermerke):

1a) Friedrich Hügel, Waldsiedlung 7, Langendiebach, — zur Hälfte —,

b) Michele Valenzisi, Albert-Schweitzer-Straße 2, Niederrodenbach,

c) Karin Rosemarie Hügel,

d) Gabriele Leni Hügel,

e) Manfred Kurt Hügel,

— zu c, d, e, Beethovenstraße 9, Erlensee;

f) Salvatore Valenzisi, geb. am 26. 4. 1968;

g) Carlo Valenzisi, geb. am 7. 6. 1969;

h) Thorsten Willibald Valenzisi, geb. am 22. 2. 1971,

— zu f, g, h: Albert-Schweitzer-Straße Nr. 2, Niederrodenbach,

— zu 1/3 in Erbengemeinschaft —,

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 45 300,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 23. 7. 1979

Amtsgericht

## 2572

24 K 88/75: Die im Grundbuch von Geinsheim, Band 38, Blatt 1649, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 2, Flur 8; Nr. 282, Ackerland, Die Brückengärten, Größe 5,69 Ar, lfd. Nr. 3, Flur 6; Nr. 44, Ackerland, In der Sandkaute; Größe 93,62 Ar, lfd. Nr. 4, Flur 11, Nr. 97/1, Ackerland; Die vorderen Schafäcker; Größe 281,54 Ar, lfd. Nr. 5, Flur 11, Nr. 97/2, Ackerland; daselbst, Größe 70,41 Ar, lfd. Nr. 6; Flur 11, Nr. 54/3, Ackerland; Die Sütteräcker; Größe 278,23 Ar, und die im Grundbuch von Trebur, Band 97, Blatt 4026, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Flur 13, Nr. 77, Grünland, Am oberen Helkrain; Größe 35,22 Ar, lfd. Nr. 2, Flur 13; Nr. 78, Grünland; daselbst, Größe 37,42 Ar,

sollen am Dienstag, dem 16. Oktober 1979, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Arbeitsamtsgebäude, Oppenheimer Straße 4; Sitzungssaal, Tiefgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. 9. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1a) Herbert Richard Klöß, Landwirt, Geinsheim,

b) dessen Ehefrau Erna Katharina Klöß geb. Becker, Geinsheim;

— in Gütergemeinschaft —.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt:

Gemarkung Geinsheim:  
für Flur 8, Nr. 282, auf 2 275,— DM;  
für Flur 6, Nr. 44, auf 330 122,— DM;  
für Flur 11, Nr. 97/1, auf 84 462,— DM;  
für Flur 11, Nr. 97/2, auf 21 123,— DM;  
für Flur 11, Nr. 54/3, auf 83 469,— DM;

Gemarkung Trebur:  
für Flur 13; Nr. 77, auf 8 805,— DM,  
für Flur 13, Nr. 78, auf 9 355,— DM;

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 10. 7. 1979

Amtsgericht

## 2573

24 K 12/78: Das im Grundbuch von Nauheim, Band 88, Blatt 3550, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Nauheim, Flur 5, Flurstück 488, Hof- und Gebäudefläche, Nachtweide 34; Größe 1,69 Ar;

soll am Dienstag, dem 23. Oktober 1979, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude/Arbeitsamtsgebäude, Oppenheimer Straße 4, Sitzungssaal (Tiefgeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. 2. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

2a) Siegfried Behrendt, Angestellter, geb. am 12. 2. 1945, Nachtweide 34, Nauheim, — zu 1/2 —,

b) Irene Herta Behrendt geb. Kreuzberg, Hausfrau, geb. am 30. 1. 1948, daselbst, — zu 1/2 —,

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 180 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 24. 7. 1979

Amtsgericht

## 2574

2 K 10/78: Das im Grundbuch von Mühlbach, Band 6, Blatt 205, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 4, Gemarkung Mühlbach, Flur Nr. 17, Flurstück 60/3, Hof- und Gebäudefläche, Mainzer Straße 3; Größe 20,20 Ar, soll am 26. Oktober 1979, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gymnasiumstraße 8, Zimmer 7, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. 6. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Techniker Horst Keller,  
b) dessen Ehefrau Elli geb. Maaßen, Elbgrund,

— zu je 1/2 —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 248 880,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6253 Hadamar, 10. 7. 1979

Amtsgericht

## 2575

2 K 26/78: Das im Grundbuch von Hintermeilingen, Band 35, Blatt 1266, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 4, Gemarkung Hintermeilingen, Flur 2, Flurstück 49, Hof- und Gebäudefläche, Vor Honigstraße 16, Größe 10,83 Ar, soll am 12. Oktober 1979, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gymnasiumstraße 8; Zimmer 7, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 1. 11. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Maurer und Landwirt Werner Lang, geb. am 29. 4. 1929, in Hintermeilingen, jetzt Branderstraße 15, 5064 Rösrath.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 317 350,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6253 Hadamar, 10. 7. 1979

Amtsgericht

## 2576

42 K 161/78: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Kesselstadt, Band 134, Blatt 4611, eingetragene 1/3 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kesselstadt, Flur Nr. 4, Flurstück 46/4, Hof- und Gebäudefläche, Hindemithstraße 40; Größe 6,84 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoß im Aufteilungsplan mit Nr. I bezeichnet, sowie Kellerraum Nr. 1 und Garage Nr. 1, versteigert werden.

Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (Blatt 4611 und 4613) gehörenden Sondereigentumsrechte eingeschränkt.

Das Wohnungseigentum soll am 23. Oktober 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Nufallee 17, Hanau 1, Zimmer 161 B, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 27. 10. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Gisela Welsch geb. Baumert, in Hanau.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 170 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 24. 7. 1979

Amtsgericht, Abt. 42

## 2577

42 K 2/79: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Ostheim, Band 66, Blatt 2300, eingetragene 31,25/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ostheim, Flur 28, Flurstück 256/1, Hof- und Gebäudefläche, Am Jungfernborn 14a—14d, Größe 39,77 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung nebst Keller, im Aufteilungsplan mit Nr. I O 190 bis I O 195 (I: Stock) und I O 196 (Kellergeschoß) bezeichnet, versteigert werden.

Die in Blatt 2285 bis 2316 von Ostheim eingetragenen Miteigentumsanteile beschränken sich gegenseitig durch die jeweils zu ihnen gehörenden Sondereigentumsrechte. Die Veräußerung bedarf der

Zustimmung des Verwalters. Im übrigen wird wegen des Inhalts des Sondereigentums auf die Eintragungsbewilligung vom 19. 8. 1971 und die darin enthaltene Gemeinschaftsordnung Bezug genommen.

1a. Die Zustimmung des Verwalters ist nicht erforderlich für eine Veräußerung an einen anderen Wohnungseigentümer in der gleichen Gemeinschaft; an den Ehegatten des Eigentümers oder an einen Verwandten in gerader Linie oder bis zum 3. Grad in der Seitenlinie oder bis zum 2. Grad verschwägert; im Wege der Zwangsversteigerung oder durch den Konkursverwalter, für eine Veräußerung durch einen Grundpfandgläubiger, der zunächst Wohnungseigentum erworben hat, gleichgültig ob durch Vertrag oder im Wege der Zwangsversteigerung.

Das Wohnungseigentum soll am 18. Oktober 1979, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Nußallee 17, Hanau 1, Zimmer 161 B, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 1. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Werner Wagemann und Gabriele Wagemann geb. Piela, in Nidderau 5 — je zur Hälfte —

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 125 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 24. 7. 1979

Amtsgericht, Abt. 42

## 2578

K 1/79: Die im Grundbuch von Homberg/Efze, Bezirk Remsfeld, Band 22, Blatt 391, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Remsfeld, Flur Nr. 19, Flurstück 93/2, Hof- und Gebäudefläche, Rodeweg 4, Größe 3,06 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Remsfeld, Flur Nr. 19, Flurstück 93/1, Hofraum, Rodeweg, Größe 0,02 Ar,

sollen am Freitag, dem 12. Oktober 1979, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Obertorstraße 9, Homberg/Efze, Sitzungssaal II, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 9. 1. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Günter Etzel, geb. 10. 4. 1938, in 3577 Neustadt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3588 Homberg/Efze, 25. 7. 1979

Amtsgericht

## 2579

64 K 78/75: Der einhalb Anteil an dem im Erbbaugrundbuch von Bettenhausen, Band Nr. 107, Blatt 3134, im Bestandsverzeichnis unter lfd. Nr. 1 vorgetragene Erbbaurecht, eingetragen auf dem im Grundbuch von Bettenhausen, Band 67, Blatt 1937, unter Nr. 30 des Bestandsverzeichnisses verzeichneten Grundstück

Gemarkung Bettenhausen, Flur 20, Flurstück 43/11, Lieg.-B. 1772, Hof- und Gebäudefläche, Mittlerer Käseweg 9, Größe 17,35 Ar,

in Abteilung II Nr. 1 für die Dauer von neunundneunzig Jahren seit dem Tage der Eintragung, dem 8. September 1969, unter Bezug auf die Bewilligung vom 19. Dezember 1968 (Inhalt: Recht und Pflicht, ein Wohnhaus zu errichten und zu unterhalten),

soll am 12. Dezember 1979, 10.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 023 (Untergeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Berechtigter des einhalb Anteiles am 9. 6. 1975 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Autoschlosser Gustav Fleischer in Kassel.

Eingetragene Eigentümerin des mit dem einhalb Anteil an dem Erbbaurecht belasteten Grundstücks ist die Stadt Kassel, deren Zustimmung zur Veräußerung des einhalb Anteiles an dem Erbbaurecht sowie zu seiner Belastung mit einer Hypothek, Grundschuld, Rentenschuld oder Reallast erforderlich ist.

In einem früheren Versteigerungstermin ist der Zuschlag aus den Gründen des § 74 a I ZVG versagt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 23. 7. 1979

Amtsgericht, Abt. 64

## 2580

64 K 50/78: Der im Wohnungsgrundbuch von Kassel, Band 409, Blatt 10384, eingetragene 68,0/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Kassel, Flur M 2, Flurstück Nr. 271/48, Hof- und Gebäudefläche, Hartwigstraße 8, Größe 5,37 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan mit Nr. 4 bezeichnet; für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuchblatt angelegt (Blatt 10381 bis 10395); dieser Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 22. 11. 1976,

soll am 20. November 1979, 8.30 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 023 (Untergeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 6. 1978 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Köhler, Ella geborene Deiß, Witwe, Siegen,

b) Köhler, Günter, geboren 28. Mai 1930, Kassel,

c) Gobrecht, Ingrid geborene Köhler, geboren 20. Dezember 1935, Kassel,

— in Erbengemeinschaft —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 3. 7. 1979

Amtsgericht, Abt. 64

## 2581

64 K 172/77: Der in dem Wohnungsgrundbuch von Kassel, Band 380, Blatt 9533, eingetragene 25,9458/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Kassel, Flur M 2, Flurstück 43/14, Hof- und Gebäudefläche, Ostring, Größe 6,60 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung des Hauses Ostring 51 im Erdgeschoß links, im Aufteilungsplan mit Nr. 1 gekennzeichnet,

und der in dem Wohnungsgrundbuch von Kassel, Band 380, Blatt 9534 eingetragene 62,2635/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Kassel, Flur M 2, Flurstück 43/14, Hof- und Gebäudefläche, Ostring, Größe 6,60 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung des Hauses Ostring 51 im Erdgeschoß links, im Aufteilungsplan mit Nr. 2 gekennzeichnet,

sollen am 6. November 1979, 8.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 023 (Sockelgeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Wohnungseigentümer am 2. bzw. 6. 1. 1978 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Werner Köther in Gießen.

Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (Band 380 Blätter 9533 bis 9554 von Kassel) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Wegen des Gegenstandes und Inhalts des Sondereigentums ist auf die Bewilligungen vom 1. Februar / 2. April 1973 Bezug genommen.

Teilungserklärung und Aufteilungsplan befinden sich in den Grundakten Blatt 7238 von Kassel.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 7. 7. 1979

Amtsgericht, Abt. 64

## 2582

64 K 98/79: Der in dem Wohnungsgrundbuch von Kassel, Band 380, Blatt 9535, eingetragene 41,3242/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Kassel, Flur M 2, Flurstück 43/14, Hof- und Gebäudefläche, Ostring, Größe 6,60 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung des Hauses Ostring 51, im Erdgeschoß Mitte, im Aufteilungsplan mit Nr. 3 gekennzeichnet,

soll am 6. November 1979, 8.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Str. 9, Zimmer 023 (Sockelgeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Wohnungseigentümer am 2. 1. 1978 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Werner Köther in Gießen.

Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (Band 380 Blätter 9533 bis 9554 von Kassel) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Wegen des Gegenstandes und Inhalts des Sondereigentums ist auf die Bewilligungen vom 1. Februar / 2. April 1973 Bezug genommen.

Teilungserklärung und Aufteilungsplan befinden sich in den Grundakten Blatt 7238 von Kassel.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 7. 7. 1979

Amtsgericht, Abt. 64

## 2583

64 K 99/79: Der in dem Wohnungsgrundbuch von Kassel, Band 380, Blatt 9536, eingetragene 41,3242/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Kassel, Flur M 2, Flurstück Nr. 43/14, Hof- und Gebäudefläche, Ostring, Größe 6,60 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung des Hauses Ostring 51, im Erdgeschoß Mitte, im Aufteilungsplan mit Nr. 4 gekennzeichnet,

soll am 6. November 1979, 8.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Str. 9, Zimmer 023 (Sockelgeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Wohnungseigentümer am 9. 1. 1978 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Werner Köther in Gießen.

Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (Band 380 Blätter 9533 bis 9554 von Kassel) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Wegen des Gegenstandes und Inhalts des Sondereigentums ist auf die Bewilligungen

vom 1. Februar / 2. April 1973 Bezug genommen.

Teilungserklärung und Aufteilungsplan befinden sich in den Grundakten Blatt 7238 von Kassel.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 7. 7. 1979

Amtsgericht, Abt. 64

## 2584

64 K 100/79: Der in dem Wohnungsgrundbuch von Kassel, Band 380, Blatt 9537, eingetragene 62,2635/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Kassel, Flur M 2, Flurstück Nr. 43/14, Hof- und Gebäudefläche, Ostring, Größe 6,60 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung des Hauses Ostring 51 im Erdgeschoß rechts, im Aufteilungsplan mit Nr. 5 gekennzeichnet,

und der in dem Wohnungsgrundbuch von Kassel, Band 380, Blatt 9538, eingetragene 25,9458/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Kassel, Flur M 2, Flurstück Nr. 43/14, Hof- und Gebäudefläche, Ostring, Größe 6,60 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung des Hauses Ostring 51 im Erdgeschoß rechts, im Aufteilungsplan mit Nr. 6 gekennzeichnet,

sollen am 6. November 1979, 8.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Str. 9, Zimmer 023 (Untergeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Wohnungseigentümer am 2. bzw. 9. 1. 1978 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Werner Köther in Gießen.

Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (Band 380 Blätter 9533 bis 9554 von Kassel) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Wegen des Gegenstandes und Inhalts des Sondereigentums ist auf die Bewilligung vom 1. Februar / 2. April 1973 Bezug genommen.

Teilungserklärung und Aufteilungsplan befinden sich in den Grundakten Blatt 7238 von Kassel.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 7. 7. 1979

Amtsgericht, Abt. 64

## 2585

64 K 101/79: Der in dem Wohnungsgrundbuch von Kassel, Band 380, Blatt 9539, eingetragene 46,3314/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Kassel, Flur M 2, Flurstück Nr. 43/14, Hof- und Gebäudefläche, Ostring, Größe 6,60 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung des Hauses Ostring 51, I. Etage links mit Garage, im Aufteilungsplan mit Nr. 7 und G 1 gekennzeichnet,

und der in dem Wohnungsgrundbuch von Kassel, Band 380, Blatt 9540 eingetragene 82,6484/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Kassel, Flur M 2, Flurstück Nr. 43/14, Hof- und Gebäudefläche, Ostring, Größe 6,60 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung des Hauses Ostring 51 in I. Etage links mit Garage, im Aufteilungsplan mit Nr. 8 und G 2 gekennzeichnet,

sollen am 6. November 1979, 13.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frank-

furter Str. 9, Zimmer 023 (Sockelgeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Wohnungseigentümer am 2. 1. 1978 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Werner Köther in Gießen.

Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (Band 380 Blätter 9533 bis 9554 von Kassel) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Wegen des Gegenstandes und Inhalts des Sondereigentums ist auf die Bewilligungen vom 1. Februar / 2. April 1973 Bezug genommen.

Teilungserklärung und Aufteilungsplan befinden sich in den Grundakten Blatt 7238 von Kassel.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 7. 7. 1979 Amtsgericht, Abt. 64

## 2586

64 K 102/79: Der in dem Wohnungsgrundbuch von Kassel, Band 380, Blatt 9541, eingetragene 61,7090/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Kassel, Flur M 2, Flurstück Nr. 43/14, Hof- und Gebäudefläche, Ostring, Größe 6,60 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung des Hauses Ostring 51, in I. Etage mitte, mit Garage, im Aufteilungsplan mit Nr. 9 und G 3 gekennzeichnet.

soll am 6. November 1979, 13.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Str. 9, Zimmer 023 (Sockelgeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Wohnungseigentümer am 2. 1. 1978 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Werner Köther in Gießen.

Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (Band 380 Blätter 9533 bis 9554 von Kassel) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Wegen des Gegenstandes und Inhalts des Sondereigentums ist auf die Bewilligungen vom 1. Februar / 2. April 1973 Bezug genommen.

Teilungserklärung und Aufteilungsplan befinden sich in den Grundakten Blatt 7238 von Kassel.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 7. 7. 1979 Amtsgericht, Abt. 64

## 2587

64 K 103/79: Der in dem Wohnungsgrundbuch von Kassel, Band 380, Blatt 9542, eingetragene 61,7090/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Kassel, Flur M 2, Flurstück Nr. 43/14, Hof- und Gebäudefläche, Ostring, Größe 6,60 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung des Hauses Ostring 51, in I. Etage mitte, mit Garage, im Aufteilungsplan mit Nr. 10 und G 4 gekennzeichnet,

soll am 6. November 1979, 13.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Str. 9, Zimmer 023 (Sockelgeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Wohnungseigentümer am 2. 1. 1978 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Werner Köther in Gießen.

Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentums-

anteilen (Band 380 Blätter 9533 bis 9554 von Kassel) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Wegen des Gegenstandes und Inhalts des Sondereigentums ist auf die Bewilligungen vom 1. Februar / 2. April 1973 Bezug genommen.

Teilungserklärung und Aufteilungsplan befinden sich in den Grundakten Blatt 7238 von Kassel.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 7. 7. 1979 Amtsgericht, Abt. 64

## 2588

64 K 104/79: Der in dem Wohnungsgrundbuch von Kassel, Band 380, Blatt 9543, eingetragene 82,6484/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Kassel, Flur M 2, Flurstück Nr. 43/14, Hof- und Gebäudefläche, Ostring, Größe 6,60 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung des Hauses Ostring 51 in I. Etage rechts mit Garage, im Aufteilungsplan mit Nr. 11 und G 5 gekennzeichnet,

und der in dem Wohnungsgrundbuch von Kassel, Band 380, Blatt 9544, eingetragene 25,9458/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Kassel, Flur M 2, Flurstück Nr. 43/14, Hof- und Gebäudefläche, Ostring, Größe 6,60 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung des Hauses Ostring 51 in I. Etage rechts, im Aufteilungsplan mit Nr. 12 gekennzeichnet,

sollen am 6. November 1979, 13.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Str. 9, Zimmer 023 (Sockelgeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Wohnungseigentümer am 6. 1. 1978 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Werner Köther in Gießen.

Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (Band 380 Blätter 9533 bis 9554 von Kassel) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Wegen des Gegenstandes und Inhalts des Sondereigentums ist auf die Bewilligungen vom 1. Februar / 2. April 1973 Bezug genommen.

Teilungserklärung und Aufteilungsplan befinden sich in den Grundakten Blatt 7238 von Kassel.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 7. 7. 1979 Amtsgericht, Abt. 64

## 2589

64 K 105/79: Der in dem Wohnungsgrundbuch von Kassel, Band 380, Blatt 9545, eingetragene 25,9458/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Kassel, Flur M 2, Flurstück Nr. 43/14, Hof- und Gebäudefläche, Ostring, Größe 6,60 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung des Hauses Ostring 51, II. Etage links, im Aufteilungsplan mit Nr. 13 gekennzeichnet,

und der in dem Wohnungsgrundbuch von Kassel, Band 380, Blatt 9546, eingetragene 62,2635/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Kassel, Flur M 2, Flurstück Nr. 43/14, Hof- und Gebäudefläche, Ostring, Größe 6,60 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung des Hauses Ostring 51

II. Etage links, im Aufteilungsplan mit Nr. 14 gekennzeichnet,  
sollen am 7. November 1979, 8.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Str. 9, Zimmer 023 (Sockelgeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Wohnungseigentümer am 2. 1. 1978 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Werner Köther in Gießen.

Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (Band 380 Blätter 9533 bis 9554 von Kassel) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Wegen des Gegenstandes und Inhalts des Sondereigentums ist auf die Bewilligungen vom 1. Februar / 2. April 1973 Bezug genommen.

Teilungserklärung und Aufteilungsplan befinden sich in den Grundakten Blatt 7238 von Kassel.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 7. 7. 1979 Amtsgericht, Abt. 64

## 2590

64 K 106/79: Der in dem Wohnungsgrundbuch von Kassel, Band 380, Blatt 9547, eingetragene 41,3242/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Kassel, Flur M 2, Flurstück Nr. 43/14, Hof- und Gebäudefläche, Ostring, Größe 6,60 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung des Hauses Ostring 51, in II. Etage mitte, im Aufteilungsplan mit Nr. 15 gekennzeichnet,

soll am 7. November 1979, 8.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Str. 9, Zimmer 023 (Sockelgeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Wohnungseigentümer am 2. 1. 1978 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Werner Köther in Gießen.

Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (Band 380 Blätter 9533 bis 9554 von Kassel) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Wegen des Gegenstandes und Inhalts des Sondereigentums ist auf die Bewilligungen vom 1. Februar / 2. April 1973 Bezug genommen.

Teilungserklärung und Aufteilungsplan befinden sich in den Grundakten Blatt 7238 von Kassel.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 7. 7. 1979 Amtsgericht, Abt. 64

## 2591

64 K 107/79: Der in dem Wohnungsgrundbuch von Kassel, Band 380, Blatt 9548, eingetragene 41,3242/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Kassel, Flur M 2, Flurstück Nr. 43/14, Hof- und Gebäudefläche, Ostring, Größe 6,60 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung des Hauses Ostring 51, in II. Etage mitte, im Aufteilungsplan mit Nr. 16 gekennzeichnet,

soll am 7. November 1979, 8.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Str. 9, Zimmer 023 (Sockelgeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Wohnungseigentümer am 2. 1. 1978 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Werner Köther in Gießen.

Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (Band 380 Blätter 9533 bis 9554 von Kassel) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Wegen des Gegenstandes und Inhalts des Sondereigentums ist auf die Bewilligungen vom 1. Februar / 2. April 1973 Bezug genommen.

Teilungserklärung und Aufteilungsplan befinden sich in den Grundakten Blatt 7238 von Kassel.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 7. 7. 1979 Amtsgericht, Abt. 64

## 2592

64 K 108/79: Der in dem Wohnungsgrundbuch von Kassel, Band 380, Blatt 9549, eingetragene 62,2635/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Kassel, Flur M 2, Flurstück Nr. 43/14, Hof- und Gebäudefläche, Ostring, Größe 6,60 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung des Hauses Ostring 51 in II. Etage rechts, im Aufteilungsplan mit Nr. 17 gekennzeichnet,

und der in dem Wohnungsgrundbuch von Kassel, Band 380, Blatt 9550, eingetragene 25,9458/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Kassel, Flur M 2, Flurstück Nr. 43/14, Hof- und Gebäudefläche, Ostring, Größe 6,60 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung des Hauses Ostring 51 in II. Etage rechts, im Aufteilungsplan mit Nr. 18 gekennzeichnet,

sollen am 7. November 1979, 8.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Str. 9, Zimmer 023 (Sockelgeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Wohnungseigentümer am 2. 1. 1978 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Werner Köther in Gießen.

Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (Band 380 Blätter 9533 bis 9554 von Kassel) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Wegen des Gegenstandes und Inhalts des Sondereigentums ist auf die Bewilligungen vom 1. Februar / 2. April 1973 Bezug genommen.

Teilungserklärung und Aufteilungsplan befinden sich in den Grundakten Blatt 7238 von Kassel.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 7. 7. 1979 Amtsgericht, Abt. 64

## 2593

64 K 109/79: Der in dem Wohnungsgrundbuch von Kassel, Band 380, Blatt 9551, eingetragene 28,3757/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Kassel, Flur M 2, Flurstück Nr. 43/14, Hof- und Gebäudefläche, Ostring, Größe 6,60 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung des Hauses Ostring 51, im Dachgeschoß links, im Aufteilungsplan mit Nr. 19 gekennzeichnet,

soll am 7. November 1979, 13.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Str. 9, Zimmer 023 (Sockelgeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Wohnungseigentümer am 6. 1. 1978 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Werner Köther in Gießen.

Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (Band 380 Blätter 9533 bis 9554 von Kassel) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Wegen des Gegenstandes und Inhalts des Sondereigentums ist auf die Bewilligungen vom 1. Februar / 2. April 1973 Bezug genommen.

Teilungserklärung und Aufteilungsplan befinden sich in den Grundakten Blatt 7238 von Kassel.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 7. 7. 1979 Amtsgericht, Abt. 64

## 2594

64 K 110/79: Der in dem Wohnungsgrundbuch von Kassel, Band 380, Blatt 9552, eingetragene 32,0613/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Kassel, Flur M 2, Flurstück Nr. 43/14, Hof- und Gebäudefläche, Ostring, Größe 6,60 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung des Hauses Ostring 51, im Dachgeschoß links, im Aufteilungsplan mit Nr. 20 gekennzeichnet,

soll am 7. November 1979, 13.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Str. 9, Zimmer 023 (Sockelgeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Wohnungseigentümer am 2. 1. 1978 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Werner Köther in Gießen.

Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (Band 380 Blätter 9533 bis 9554 von Kassel) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Wegen des Gegenstandes und Inhalts des Sondereigentums ist auf die Bewilligungen vom 1. Februar / 2. April 1973 Bezug genommen.

Teilungserklärung und Aufteilungsplan befinden sich in den Grundakten Blatt 7238 von Kassel.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 7. 7. 1979 Amtsgericht, Abt. 64

## 2595

64 K 111/79: Der in dem Wohnungsgrundbuch von Kassel, Band 380, Blatt 9553, eingetragene 32,0613/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Kassel, Flur M 2, Flurstück Nr. 43/14, Hof- und Gebäudefläche, Ostring, Größe 6,60 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung des Hauses Ostring 51, im Dachgeschoß rechts, im Aufteilungsplan mit Nr. 21 gekennzeichnet,

soll am 7. November 1979, 13.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Str. 9, Zimmer 023 (Sockelgeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Wohnungseigentümer am 2. 1. 1978 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Werner Köther in Gießen.

Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (Band 380 Blätter 9533 bis 9554 von Kassel) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Wegen des Gegenstandes und Inhalts des Sondereigentums ist auf die Bewilligungen vom 1. Februar / 2. April 1973 Bezug genommen.

Teilungserklärung und Aufteilungsplan befinden sich in den Grundakten Blatt 7238 von Kassel.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 7. 7. 1979 **Amtsgericht, Abt. 64**

## 2596

64 K-112/79: Der in dem Wohnungsgrundbuch von Kassel, Band 380, Blatt 9554, eingetragene 28,3757/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Kassel, Flur M 2, Flurstück Nr. 43/14, Hof- und Gebäudefläche, Ostring, Größe 6,60 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung des Hauses Ostring 51, im Dachgeschoß rechts, im Aufteilungsplan mit Nr. 22 gekennzeichnet,

soll am 7. November 1979, 13.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Str. 9, Zimmer 023 (Sockelgeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Wohnungseigentümer am 2. 1. 1978 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Werner Köther in Gießen.

Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (Band 380 Blätter 9533 bis 9554 von Kassel) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Wegen des Gegenstandes und Inhalts des Sondereigentums ist auf die Bewilligungen vom 1. Februar / 2. April 1973 Bezug genommen.

Teilungserklärung und Aufteilungsplan befinden sich in den Grundakten Blatt 7238 von Kassel.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 7. 7. 1979 **Amtsgericht, Abt. 64**

## 2597

64 K 169/78: Das im Grundbuch von Oberkaufungen, Band 71, Blatt 2706, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Oberkaufungen, Flur 16, Flurstück 25, Lieg.-B. 2159, Ackerland, Auf'm Gerott und vor'm Gehege, Größe 14,15 Ar,

soll am 12. Dezember 1979, 11.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude, Frankfurter Straße 9, Kassel, Zimmer 023 (Untergeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. 12. 1978 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Elektriker Karl Klaus Volkmann in Kassel.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 12. 7. 1979

**Amtsgericht, Abt. 64**

## 2598

K 35/78: Die im Grundbuch von Ilbeshausen, Band 24, Blatt 965, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ilbeshausen, Flur Nr. 2, Nr. 58/2, Hof- und Gebäudefläche, Wiesenweg, Größe 5,91 Ar, Wert: 228 000,— Deutsche Mark,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Ilbeshausen, Flur 2, Nr. 58/1, Weg, Wiesenweg, Größe 1,37 Ar, Wert: 4 100,— DM,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Ilbeshausen, Flur Nr. 2, Nr. 58/4, Bauplatz, Wiesenweg, Größe 2,47 Ar, Wert: 7 400,— DM,

sollen am Mittwoch, dem 5. Dezember 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Lau-

terbach, Königsberger Str. 8, Zimmer 103 (Sitzungssaal), zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. 11. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Kaufmann Georg Kernbach, Bad Soden,

b) Kaufmann Johannes Dietrich, Bad Soden,

— a) und b) als Gesellschaft nach dem BGB —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6420 Lauterbach, 23. 7. 1979 **Amtsgericht**

## 2599

K 12/79: Die im Grundbuch von Wohnfeld, Band 15, Blatt 538, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wohnfeld, Flur Nr. 1, Nr. 36, Hof- und Gebäudefläche, Peter-Fuchs-Straße 3, Größe 2,81 Ar, Wert: 20 000,— DM,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Wohnfeld, Flur Nr. 1, Nr. 56, Hof- und Gebäudefläche, Peter-Fuchs-Straße 3, Größe 2,81 Ar, Wert: 2 500,— DM,

sollen am Mittwoch, dem 12. Dezember 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Königsberger Straße 8, Lauterbach, Zimmer Nr. 114 (I. Stock), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. 3. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Weißbindergeselle Karl Heinz Axmann, Ruppertsburg.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6420 Lauterbach, 25. 7. 1979 **Amtsgericht**

## 2600

1 K 23/78: Das im Grundbuch von Gettenau, Amtsgerichtsbezirk Nidda, Band 22, Blatt 1232, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 8, Gemarkung Gettenau, Flur 1, Flurstück 288/2, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 19, Größe 2,62 Ar,

soll am 11. Oktober 1979, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Nidda durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. 5. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1) Hilfsarbeiter Ernst Eichelmann, Gettenau.

Der Wert des Grundstücks wurde nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 108 984,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6478 Nidda, 18. 7. 1979 **Amtsgericht**

## 2601

7 K 54 und 55/77: Durch Zwangsvollstreckung sollen die im Wohnungsgrundbuch von Heusenstamm, Band 152 und 151, eingetragenen Miteigentumsanteile an dem Grundstück

Gemarkung Heusenstamm, Flur 4, Flurstück 77/5, Lieg.-B. 2730, Hof- und Gebäudefläche, Dietzenbacher Straße 1, Größe 85,26 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum gemäß Aufteilungsplan an den nachstehenden Räumlichkeiten und beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte, wobei die Werte des Wohnungseigentums gem. § 74a Abs. 5 ZVG auf die nachstehend aufgeführten Beträge festgesetzt sind,

am 4. Oktober 1979, 9.00 Uhr, durch das Amtsgericht, Luisenstraße 16, Offenbach am Main, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 24. 1. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Rolf Otto, Neu-Isenburg.

Blatt 5156: 776/100 000 Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. 156, Wert: 70 000,— DM,

Blatt 5130: 379/100 000 Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. 130, Wert: 35 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 13. 7. 1979

**Amtsgericht**

## 2602

7 K 161/77: Durch Zwangsvollstreckung soll die ideelle Hälfte des im Grundbuch von Bieber, Band 176, Blatt 6268, eingetragenen Grundstücks

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bieber, Flur 2, Flurstück 1349/8, Lieg.-B. 2863, Hof- und Gebäudefläche, Konrad-Adenauer-Straße Nr. 120, Größe 1,30 Ar,

am 9. Oktober 1979, 9.00 Uhr, durch das Amtsgericht, Luisenstraße 16, Offenbach am Main, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 17. 8. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Knut Westphal, Dietzenbach, — zu 1/2 —.

Der Wert der Grundstückshälfte ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 130 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 23. 7. 1979

**Amtsgericht**

## 2603

7 K 54/79: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Offenbach am Main, Band 407, Blatt 12 088, eingetragene 277/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Offenbach am Main, Flur 5, Flurstück 310/2, Lieg.-B. 36, Hof- und Gebäudefläche, Berliner Straße 282—288, 290, Größe 113,73 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 88 bezeichneten Wohnung, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

am 10. Oktober 1979, 8.30 Uhr, durch das Amtsgericht, Luisenstraße 16, Offenbach am Main, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 25. 4. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ursula Glaser geb. Helmke, Dreieich.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 96 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 25. 7. 1979

**Amtsgericht**

## 2604

K 16/78: Das im Grundbuch von Bad Soden, Band 30, Blatt 1070, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Bad Soden, Flur Nr. 8, Flurstück 77, Grünland, Bornwiesen, Größe 15,15 Ar,

soll am 23. Oktober 1979, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. 7. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Dipl.-Brau-Ing. Otto Eifler, Bad Soden-Salmünster.

Der Wert des Grundstücks wurde gem. § 74 a ZVG auf 31 150,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6490 Schlüchtern, 9. 7. 1979 **Amtsgericht**

**2605**

K 10/78: Die im Grundbuch von Oberzell, Band 12, Blatt 291, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Oberzell, Flur 13, Flurstück 10, Grünland, Wiese, Im Rohr, Größe 128,83 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Oberzell, Flur 20, Flurstück 8, Ackerland, Grünland, Wiese, Die Linde, Größe 115,30 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Oberzell, Flur 22, Flurstück 93/1, Hofraum, Im Dorf, Größe 2,40 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Oberzell, Flur 22, Flurstück 94/1, Hof- und Gebäudefläche, Oberweg 3, Größe 8,38 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Oberzell, Flur 27, Flurstück 8, Ackerland, Grünland, Der Haag, Größe 93,55 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Oberzell, Flur 28, Flurstück 12, Ackerland, Grünland, Unland, Die Breiteeller, Größe 166,08 Ar,

sollen am 30. Oktober 1979, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. 9. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- 1 b) Landwirt Heinrich Jost in Oberzell,
- e) Stellmacher Heinrich Jost in Oberzell,
- g) Landwirt Karl Jost in Oberzell,
- j) Schlosser Heinrich Jost, geb. am 20. 10. 1944, Sinttal-Oberzell,

1) Wilhelm Heinrich Jost, geb. 13. 9. 1947, Hephata-Trysa,

— in Erbengemeinschaft zur Hälfte —,

2.) Stellmacher Heinrich Jost, Sinttal-Oberzell, geb. 19. 2. 1904, — zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6490 Schlüchtern, 10. 7. 1979 Amtsgericht

**2606**

K 1/79: Die im Grundbuch von Salmünster, Band 78, Blatt 2524, eingetragene Grundstückshälfte

lfd. Nr. 1, Gemarkung Salmünster, Flur A, Flurstück 1220/356, Hof- und Gebäudefläche, Frankfurter Straße 22, Größe 1,49 Ar,

soll am 16. Oktober 1979, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 1. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Karl Hepp, Bad Soden-Salmünster, — zu 1/2 Anteil —.

Der Wert der Grundstückshälfte ist auf 91 836,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6490 Schlüchtern, 9. 7. 1979 Amtsgericht

**2607**

4 K 20/77 — Beschluß: Das im Grundbuch von Hauptschwenda, Band 5, Blatt 113, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 3, Gemarkung Hauptschwenda, Flur 3, Flurstück 63/1, Hof- und Gebäudefläche, Im Dorfe, Haus Nr. 15, Größe 13,25 Ar,

soll am Mittwoch, dem 3. Oktober 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Steinkautsweg 2, Schwalmstadt, Zimmer 13, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. 8. 1977 und 6. 2. 1978 (Tage der Eintragung der Versteigerungsvermerke):

Eheleute Konrad Bamby und Ursula geb. Ströhler, Neukirchen-Hauptschwenda, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 57 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

3578 Schwalmstadt, 27. 6. 1979 Amtsgericht

**2608**

2 K 10/78 — Beschluß: Der im Grundbuch von Anspach, Band 86, Blatt 3030, eingetragene 3/4 Grundstücksanteil der Waltraud Kutt geb. Roth (früherer Anteil Rainer Kutt) an dem eingetragenen Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Anspach, Flur 17, Flurstück 47, Hof- und Gebäudefläche, Saalburgstraße 15, Größe 4,50 Ar,

soll am Donnerstag, dem 27. September 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Weilburger Straße 2, Usingen/Ts., Zimmer 16, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 17. 2. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks) bezüglich des beschlagnahmten 3/4 Grundstücksanteils:

Rainer Kutt, in Anspach.

Der Wert des 3/4 Grundstücksanteils ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 106 312,50 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6390 Usingen, 17. 7. 1979 Amtsgericht

**2609**

2 K 5/78: Das im Grundbuch von Friedrichsbrück, Band 8, Blatt 194, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Friedrichsbrück, Flur 6, Flurstück 14, Ackerland, Die Talhecke, Größe 24,45 Ar,

soll am 1. Oktober 1979, 9.45 Uhr, im Gerichtsgebäude Witzenhausen durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. 8. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Willi Holzappel, Hirschbergstraße 4, 3430 Hess. Lichtenau-Friedrichsbrück.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG auf 1956,— DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

3430 Witzenhausen, 23. 7. 1979 Amtsgericht

**2610**

2 K 15/78: Das im Grundbuch von Friedrichsbrück, Band 7, Blatt 181, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Friedrichsbrück, Flur 1, Flurstück 18/2, Hof- und Gebäudefläche, Das alte Feld, Größe 6,16 Ar,

soll am 1. Oktober 1979, 10.15 Uhr, im Gerichtsgebäude Witzenhausen durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am a) 15. 12. 1978 und b) 5. 7. 1979 (Tage der Versteigerungsvermerke):

a) Dreher Willi Holzappel, Hirschbergstraße 4, in 3436 Hess. Lichtenau-Friedrichsbrück, — zu 1/2 Anteilen —,

b) Ehefrau Wilhelmine Holzappel geb. Dittrich, ebenda, — zu 1/2 Anteil —.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG auf 87 847,50 DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

3430 Witzenhausen, 23. 7. 1979 Amtsgericht

**Andere Behörden und Körperschaften**

### Jahresrechnung und Haushaltssatzung mit Haushaltsplan des Zweckverbandes „Naturpark Hochtaunus“ — Körperschaft des öffentlichen Rechts — Usingen (Taunus)

Es wird hiermit öffentlich bekanntgemacht, daß die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Naturpark Hochtaunus“ in der Sitzung am 7. Juni 1979 nach Abschluß des Prüfungsverfahrens die Jahresrechnung für das Jahr 1978 beschlossen und dem Vorstand und der Geschäftsführung Entlastung erteilt hat.

Gleichzeitig wurde in dieser Sitzung die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1979 verabschiedet. Die Jahresrechnung 1978 und die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1979 werden gemäß § 114 Abs. 2 HGO und gemäß § 97 Abs. 5 HGO ab dem Tage der Veröffentlichung im Staatsanzeiger bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes „Naturpark Hochtaunus“, Obergasse 23, 6390 Usingen (Taunus), Zimmer 2, an sieben Tagen öffentlich ausgelegt.

6390 Usingen, 19. 7. 1979 **Zweckverband „Naturpark Hochtaunus“**  
Der Vorsitzende  
gez. Dr. von Storch  
Landrat

### Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Naturpark Hochtaunus“ für das Haushaltsjahr 1979

Auf Grund des § 8 (5) der Verbandssatzung vom 29. 5. 1978, geändert am 13. 12. 1979 hat die Verbandsversammlung am 7. 6. 1979 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1979 beschlossen:

§ 1 Der Haushaltsplan wird festgesetzt:

a) Verwaltungshaushalt:		
die Einnahmen auf		413 004,— DM
die Ausgaben auf		413 004,— DM
b) Vermögenshaushalt:		
die Einnahmen auf		105 850,— DM
die Ausgaben auf		105 850,— DM
Insgesamt:		
Einnahmen		518 854,— DM
Ausgaben		518 854,— DM

§ 2 Die Umlage gemäß § 15 (2) der Verbandssatzung wird festgesetzt:

Hochtaunuskreis	39 400,— DM
Wetteraukreis	12 600,— DM
Lahn-Dill-Kreis	18 900,— DM
Kreis Limburg-Weilburg	15 800,— DM
Main-Taunus-Kreis	26 800,— DM
Stadt Frankfurt	44 100,— DM
+ feststehende jährliche Zuwendung	20 000,— DM

§ 3 Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 4 Darlehen werden keine aufgenommen.

§ 5 Die Ansätze der Kostenstellen-Kennziffer werden bis zu 10% für unbeschränkt gegenseitig deckungsfähig erklärt. Davon sind die Personalausgaben (SN 4) ausgenommen.

6390 Usingen, 7. 6. 1979

**Zweckverband**  
„Naturpark Hochtaunus“  
Der Vorsitzende  
gez. Dr. von Storch  
Landrat

### Öffentliche Bekanntmachung des Raumordnungsverbandes Rhein-Neckar, Körperschaft des öffentlichen Rechts

Zustimmung der Obersten Landesplanungsbehörden der Länder Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz zum Raumordnungsplan Rhein-Neckar nach Artikel 3 Absatz 4 des Staatsvertrages vom 3. März 1969 über die Zusammenarbeit bei der Raumordnung im Rhein-Neckar-Gebiet.

Die Obersten Landesplanungsbehörden der Länder Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz stimmen dem Raumordnungsplan Rhein-Neckar zu, der am 11. Dezember 1978 durch Beschluß der Verbandsversammlung aufgestellt wurde.

Innenministerium  
Baden-Württemberg

Der Hessische Minister für  
Landesentwicklung, Um-  
welt, Landwirtschaft und  
Forsten

Stuttgart, den 16. Juli 1979  
gez. Dr. Palm

Wiesbaden, den 16. Juli 1979  
gez. Görlach

Staatskanzlei des Landes  
Rheinland-Pfalz  
Mainz, den 16. Juli 1979  
gez. Prof. Dr. Schreckenberger

Mit der Bekanntmachung in den Staatsanzeigern der Länder Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz ist der Raumordnungsplan Rhein-Neckar gemäß Artikel 3 Absatz 4 des Staatsvertrages zwischen den Ländern Baden-Württem-

berg, Hessen und Rheinland-Pfalz über die Zusammenarbeit bei der Raumordnung im Rhein-Neckar-Gebiet von den Trägern der Regionalplanung im Rhein-Neckar-Gebiet zu beachten.

6800 Mannheim, 23. 7. 1979

**Raumordnungsverband**  
**Rhein-Neckar**  
Der Verbandsvorsitzende  
gez. Dr. Schädler

### Änderung in der Zusammensetzung des Verbandstages des Umlandverbandes Frankfurt

In der Zusammensetzung des am 20. 3. 1977 gewählten Verbandstages sind inzwischen die nachstehenden Änderungen eingetreten.

1. Ausgeschieden sind:

1.1 Auf Grund Mandatverzichts aus dem Wahlvorschlag der CDU für den Wahlkreis III:  
Herr Wilfried Müller

1.2 Auf Grund Mandatverzichts aus den Wahlvorschlägen der SPD für die Wahlkreise I und II:  
Günter Pohlmann, Grete von Loesch, Karlheinz Berke-  
meier, Hermann Lingnau, Erich Nitzling, Prof. Dr. Peter  
Rhein, Hans-Wilhelm von Wangenheim

1.3 Auf Grund Mandatverzichts aus dem Wahlvorschlag der F.D.P. für den Wahlkreis V:  
Herr Gregor Hölker

2. An die Stellen der ausgeschiedenen Verbandsabgeordneten treten folgende Bewerber entsprechend der in den Wahlvorschlägen für die Wahlkreise I bis V bestehenden Reihenfolge:

2.1 Aus dem Wahlvorschlag der CDU:

Herr Friedrich Brusius, Idsteiner Weg 4, Glashütten

2.2 Aus den Wahlvorschlägen der SPD:

Herr Wolf Bieber, Händelplatz 6, Offenbach am Main  
Herr Dieter Burow, Rohlederstr. 34, Frankfurt am Main  
Herr Werner Ebert, Flughafenstr. 3, Frankfurt am Main  
Herr Klaus Falter, Peter-Fleischauer-Str. 1, Bad Vilbel  
Herr Michael Opoczynski, Hammanstr. 2, Frankfurt am Main

Herr Dr. Gerd Reinschmidt, Parlamentsplatz 9, Frankfurt am Main

Herr Hans Wöll, Guaita-Str. 35, Frankfurt am Main

2.3 Aus dem Wahlvorschlag der F.D.P.:

Herr Günter Wolf, Am Forsthaus Gravenbruch 57, Neu-  
Isenburg

6000 Frankfurt am Main, 20. 7. 1979

**Der Umlandverbandswahlleiter**  
gez.: Dr. Stephan  
Verbandsdirektor

## Öffentliche Ausschreibungen

Frankfurt: Ausführung von Deckenerneuerungsarbeiten im Zuge der Bundesstraßen 455, 456 und 275 sowie der Landesstraße 3368.

Los 1:

a) B 455 Schneidhain—Königstein, km 3,970—4,500 (NK 021—049)  
b) L 3369, OD Königstein, km 3,645—4,211 (NK 030—037)

km 4,792—5,130

U. a. sind folgende Leistungen auszuführen:

Zu a): 4 000 qm AB-Decke 0/11  
Profilausgleich / Sonstiges

Zu b): 7 000 qm AB-Decke 0/11  
Profilausgleich / Sonstiges

Vorgesehene Bauzeit: 17. 9. 1979 bis 12. 10. 1979.

Los 2:

1) B 456, OD Wehrheim, km 0,037—1,290 (NK 033 A—042)

2) B 275, Usingen—Bad Nauheim, km 0,127—2,274 (NK 021—022)

3) B 456, Wehrheim—Usingen, km 2,638—3,538 (NK 033 A— )

4) B 456, OD Usingen, km 0,190—0,818 (NK 019—016)

U. a. sind folgende Leistungen auszuführen:

Zu 1): 8 000 qm Fräsen 2,5—4 cm  
8 000 qm AB-Decke 0/11  
Profilausgleich / Sonstiges

Zu 2): 2 000 qm Fräsen 8 cm  
15 000 qm AB-Decke 0/11  
Profilausgleich / Sonstiges

Zu 3): 4 000 qm Fräsen 8 cm  
4 000 qm AB-Decke 0/11  
Profilausgleich / Sonstiges

Zu 4): 1 000 qm Fräsen (Teilflächen)  
6 000 qm AB-Decke 0/11  
Profilausgleich / Sonstiges

Vorgesehene Bauzeit: 17. 9. 1979 bis 30. 10. 1979.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis zum 10. August 1979 beim Hessischen Straßenbauamt Frankfurt, Münchener Str. 34, 6000 Frankfurt am Main, anzufordern.

Für die Ausschreibungsunterlagen ist je Los eine Quittung über die Einzahlung von 25,— DM der Anforderung beizufügen (keine Rückerstattung).

Einzahlung bei der Staatskasse Frankfurt am Main, Burnitzstraße 53, PS-Konto: 68 21-601 mit der Angabe:

Los 1: „Deckenerneuerung B 455 / L 3369 Schneidhain—Königstein/OD Königstein“,

Los 2: „Deckenerneuerung im Zuge der Bundesstraßen 456/275, Bz. Usingen“.

Versand der Angebotsunterlagen ab 13. August 1979.

Eröffnungstermin: Dienstag, den 28. August 1979, Los 1: 10.30 Uhr, Los 2: 11.00 Uhr, im Hessischen Straßenbauamt Frankfurt, Münchener Straße 34, 6000 Frankfurt am Main.

Zuschlags- und Bindefrist: 1. Oktober 1979.

6000 Frankfurt am Main, 25. 7. 1979 Hessisches Straßenbauamt

Hanau: Der Magistrat der Stadt Hanau beabsichtigt, die Straßenbauarbeiten Baugebiet Burgallee zu vergeben.

Zur Ausführung gelangen:

625 cbm	Bodenabtrag
530 lfd. m	Betonrandsteine
350 lfd. m	Rinnenplatten
490 lfd. m	Betonkantensteine
780 qm	Hartbasalt-Zementplatten 30/30/4,5
180 qm	Hartbasalt-Zementplatten 30/30/6,5
2 300 qm	Feinplanum
340 t	Hartsteinfrostschutz
300 qm	Bitumenkiesunterbau

Die Bieter müssen über ausreichende Erfahrungen im Straßenbau verfügen und nachweisen, daß sie ähnliche Arbeiten bereits zufriedenstellend ausgeführt haben.

Die Angebotsunterlagen sind beim Magistrat der Stadt Hanau, Tiefbauamt, Zimmer 307, anzufordern. Sie werden gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 20,— DM portofrei zugestellt oder können gegen Nachweis der Kostenerstattung abgeholt werden.

Der Betrag ist vor Abholung der Ausschreibungsunterlagen auf eines der Konten der Stadtkasse Hanau (bei allen Hanauer Banken und Sparkassen) oder auf das Postscheckkonto Ffm. Nr. 51 04-604, unter Angabe der Zweckbestimmung auf Haushaltsstelle 6001/1300 einzuzahlen.

Die Zuschlagsfrist beträgt 6 Wochen nach Eröffnungstermin.

Die Angebote sind entsprechend gekennzeichnet im Umschlag, bestehend aus dem ausgefüllten Angebotsvordruck und der Leistungsbeschreibung bis zum Eröffnungstermin am 29. August 1979, 14.00 Uhr, unterschrieben und verschlossen im Rathaus der Stadt Hanau, Bauverwaltungsamt, Zimmer Nr. 314, einzureichen. Die Eröffnung findet im Casino (Dachgeschoß) statt.

Planungsunterlagen können beim Magistrat der Stadt Hanau, Tiefbauamt — Abt. Straßenbau —, Rathaus, Am Markt 14—18, Zimmer Nr. 307, III. Stock, eingesehen werden.

6450 Hanau, 24. 7. 1979

Der Magistrat der Stadt Hanau — Tiefbauamt

Eschwege: Die Bauleistungen zur Fahrbahndeckenerneuerung auf der L 3252 zwischen Wommen und der Blinden Mühle sowie auf der L 3248 zwischen Blankenbach und der Kreisgrenze (Richelsdorf) sollen in öffentlicher Ausschreibung vergeben werden.

Leistungen u. a.

- Los I Erneuerung des Deckenaufbaues sowie Fahrbahndeckenerneuerung von Str.-km 0,000 bis Str.-km 6,730 zwischen Herleshausen—Nesselröden und Einmündung L 3252 in L 3248 (Blinde Mühle)
- ca. 18 000 qm Deckschicht fräsen
  - ca. 26 500 qm bit. Befestigung aufnehmen
  - ca. 4 600 t Basaltmaterial liefern und einbauen
  - ca. 27 000 qm bit. Tragschicht
  - ca. 26 000 qm Binder
  - ca. 45 000 qm Asphaltbeton 0/11 mm und Nebenarbeiten.
- Los II Fahrbahndeckenerneuerung auf der L 3248 von Str.-km 12,780 bis Str.-km 14,110 zwischen Blankenbach und Kreisgrenze (Richelsdorf)
- ca. 9 000 qm Asphaltbetondecke 0/16 mm und sonstige Nebenarbeiten.
- Los III Lieferung und Verlegung von ca. 4 000 lfd. m bg-Platten im Zuge der L 3252 und L 3248.
- Los IV Kanalarbeiten der Gemeinde Herleshausen (im Bereich Los I)
- ca. 700 cbm Bodenaushub
  - ca. 30 lfd. m Schleuderbetonrohre NW 400 mm
  - ca. 60 lfd. m Steinzeugrohre NW 300 mm
  - ca. 135 lfd. m Steinzeugrohre NW 400 mm und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: Los I Fertigstellungstermin: 15. 11. 1979 Deckenerneuerung bzw. 1. 8. 1980

Los II Fertigstellungstermin: 15. 11. 1979

Los III Fertigstellungstermin: 15. 11. 1979 bzw. 1. 8. 1980

Los IV Fertigstellungstermin: 15. 11. 1979

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen des Landes Hessen erfüllen.

Die Vergabeunterlagen können bei der ausschreibenden Stelle, Abteilung Verkehr und Betrieb, Eschwege, Friedrich-Wilhelm-Straße 52, I. Stock, während der Besuchszeiten von 9.00—12.00 und 14.00—15.30 Uhr, eingesehen werden.

Angebotsunterlagen sind ab sofort anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 45,— DM ist beizufügen.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Frankfurt am Main, BLZ 500 100 60, oder Konto-Nr. 1000 205, BLZ 532 500 40 bei der Kreis- und Stadtparkasse Bad Hersfeld, oder Konto-Nr. 532 015 01 bei der Landeszentralbankstelle in Bad Hersfeld unter Angabe „Fahrbahndeckenerneuerung im Zuge der L 3252 und L 3248 im Straßenmeistereibezirk Ringgau“ einzuzahlen.

Eröffnungstermin: Mittwoch, den 29. August 1979, um 10.00 Uhr, beim Hess. Straßenbauamt Eschwege, Friedrich-Wilhelm-Straße Nr. 52, Erdgeschoß.

Zur Teilnahme am Eröffnungstermin sind nur Bieter bzw. Bevollmächtigte zugelassen.

Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 28 Werktage.

3440 Eschwege, 23. 7. 1979

Hessisches Straßenbauamt

Fulda: Durch das Hess. Straßenbauamt Fulda sollen die Straßenbauarbeiten — Ausbau der K 4 zwischen Hofbieber OT Allmus und Hofbieber, einschl. der OD Hofbieber, von km 12,572 bis km 14,304 — vergeben werden.

Auszuführen sind:

rd. 12 000 cbm	Erdbewegung
rd. 16 800 t	gebrochenes Naturgestein d. K. 0/56 mm als Frostschutzschicht
rd. 3 000 t	Asphalttragschicht d. K. 0/32 mm
rd. 12 500 qm	Teerasphaltbeton d. K. 0/11 mm, 100 kg/qm sowie sonstige Nebenarbeiten.

Nebenangebote und Abänderungsvorschläge werden zugelassen.

Die Bauarbeiten sollen Anfang September 1979 begonnen werden und sind bis zum 31. Oktober 1980 zu beenden.

Die Angebotsunterlagen werden in doppelter, Planunterlagen (Lagepläne) in einfacher Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 45,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, abgegeben. Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Bad Hersfeld, PSchKto. Ffm. Nr. 67 53-609, mit obiger Angabe einzuzahlen. Die Quittung ist vorzulegen.

Selbstabholer erhalten die Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Einzahlungsquittung von Montag bis Freitag, in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr.

Der Eröffnungstermin findet am Dienstag, dem 14. August 1979, 10.00 Uhr, im Hess. Straßenbauamt Fulda, Behördenhaus, Schillerstraße 8, statt.

Die Zuschlags- und Bindefrist endet am 21. September 1979, 24.00 Uhr.

6400 Fulda, 24. 7. 1979

Hessisches Straßenbauamt

Marburg: Die Bauleistungen für den Ausbau der Querspanne B 3/ K 34 Chausseehaus—Marburg—Ginseldorf sollen vergeben werden.

Die Arbeiten umfassen im wesentlichen:

50 000 cbm	Erdbewegung
3 000 cbm	Frostschutzmaterial d. K. 0/32 mm
22 000 qm	bit. Tragschicht (10 cm dick) und Decke 0/11 (4 cm dick) und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 280 Werktage.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Gebühr von 20,— DM abgegeben.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Kassel, Fünfensterstraße 6, Postscheckkonto Ffm. Nr. 87 45-008 (BLZ 500 100 60) oder bei der Kreissparkasse Kassel, Konto-Nr. 5009 (BLZ 520 502 52) einzuzahlen.

Meldeschluß am 10. August 1979.

Eröffnungstermin: Der genaue Termin wird im Begleitschreiben zu den Angebotsblanketten bekanntgegeben.

3550 Marburg, 25. 7. 1979

Hessisches Straßenbauamt

**Fulda:** Die Bauleistungen — L 3170 Ausbau der Ortsdurchfahrt Rasdorf Los I — Stützmauer an der Gemeindeverwaltung — Fu 2271, Los II — Stützmauer an der Schule Fu 2270 — sollen vergeben werden.

**Leistungen u. a.:**

ca. 1 500 cbm Baugrubenaushub  
ca. 6,0 t Betonstahl  
ca. 150 cbm Stahlbeton  
ca. 340 qm Abdichtung der erdberührten Flächen  
ca. 200 qm Natursteinverblendung (Natursteinmauer)

**Bauzeit: ca. 3 Monate.**

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 14. August 1979 schriftlich anzufordern. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für die Ausschreibungsunterlagen in Höhe von 50,— D-Mark, die in keinem Falle zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlung bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Ffm. Nr. 67 53-609 mit obiger Benennung.

Der Versand der bestellten Ausschreibungsunterlagen erfolgt ab 22. August 1979.

Der **Eröffnungstermin** findet am Donnerstag, dem 13. September 1979, 10.00 Uhr, im Hess. Straßenbauamt Fulda, Behördenhaus, Schillerstraße 8, statt.

Die **Zuschlags- und Bindefrist** endet am 12. Oktober 1979, 24.00 Uhr.

6400 Fulda, 26. 7. 1979

Hessisches Straßenbauamt

**Hanau:** Der Magistrat der Stadt Hanau beabsichtigt, die Straßenbauarbeiten „Ausbau von Wirtschaftswegen im Stadtteil Mittelbuchen“ zu vergeben.

**Zur Ausführung gelangen:**

600 cbm Bodenaushub  
1 400 t Basalt-Mineralbeton  
2 250 qm Bit. Tragdeckschicht  
750 qm Bit. Unterbau 12 cm stark

Die Bieter müssen über ausreichende Erfahrungen im Straßenbau verfügen und nachweisen, daß sie ähnliche Arbeiten bereits zufriedenstellend ausgeführt haben.

Die Angebotsunterlagen sind beim Magistrat der Stadt Hanau, Tiefbauamt, Zimmer 307, anzufordern. Sie werden gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 30,— DM portofrei zugestellt oder können gegen Nachweis der Kostenerstattung abgeholt werden.

Der Betrag ist vor Abholung der Ausschreibungsunterlagen auf eines der Konten der Stadtkasse Hanau (bei allen Hanauer Banken und Sparkassen) oder auf das Postscheckkonto Ffm., Nr. 51 04-604, unter Angabe der Zweckbestimmung auf Haushaltsstelle 6001/1300 einzuzahlen.

Die **Zuschlagsfrist** beträgt 6 Wochen nach Eröffnungstermin.

Die Angebote sind entsprechend gekennzeichnet im Umschlag, bestehend aus dem ausgefüllten Angebotsvordruck und der Leistungsbeschreibung bis zum **Eröffnungstermin** am 20. August 1979, 15.30 Uhr; unterschrieben und verschlossen im Rathaus der Stadt Hanau, Bauverwaltungsamt, Zimmer 314, einzureichen.

Die **Eröffnung** findet im Casino (Dachgeschoß) statt.

Planungsunterlagen können beim Magistrat der Stadt Hanau, Tiefbauamt — Abt. Straßenbau —, Rathaus, Am Markt 14—18, Zimmer 307, III. Stock, eingesehen werden.

6450 Hanau, 23. 7. 1979

Der Magistrat der Stadt Hanau — Tiefbauamt

Zur Teilnahme am Eröffnungstermin sind nur Bieter bzw. Bevollmächtigte zugelassen.

**Zuschlags- und Bindefrist:** 31. Oktober 1979.

6430 Bad Hersfeld, 27. 7. 1979

Hessisches Straßenbauamt

**Bad Hersfeld:** Die Bauleistungen für die Beseitigung von Fahrbahndeckenschäden an der Bundesstraße 27, Umgehung Bebra Süd-West, km 0,0—1,760, sollen vergeben werden.

**Auszuführen sind u. a.:**

20 000 qm Mikrobelaag 0/5, 55 kg/qm — Sonderbindemittel und Nebenarbeiten.

**Bauzeit: 42 Werktage nach Zuschlagserteilung.**

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen sind bis zum 14. August 1979 unter Beifügung der Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 30,— DM für zwei Ausfertigungen schriftlich anzufordern.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Ffm., Nr. 67 53-609, BLZ 500 100 60 oder bei der Sparkasse Bad Hersfeld-Rotenburg in Bad Hersfeld, Kto.-Nr. 1000 205, BLZ 532 500 40, unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

**Eröffnungstermin:** 28. August 1979, 10.30 Uhr, im Gebäude des Hess. Straßenbauamtes Bad Hersfeld, Hubertusweg 19, Zimmer Nr. 207.

Zur Teilnahme am Eröffnungstermin sind nur Bieter bzw. Bevollmächtigte zugelassen.

**Zuschlags- und Bindefrist:** 28. September 1979.

6430 Bad Hersfeld, 25. 7. 1979

Hessisches Straßenbauamt

**Hanau:** Ausführung der Bauarbeiten für die Unterführung eines Radweges bei Hanau im Zuge der A 66, BAB Wiesbaden—Fulda. Bearbeitungs-Nr.: K 15-4/122

**Der geschlossene Stahlbetonrahmen ist 64,50 m lang, hat eine lichte Weite von 2,50 m und eine lichte Höhe von 2,50 m.**

**Bauzeit: ca. 7 Monate.**

Für die Ausschreibungsunterlagen (1 LB für Bieter und 1 Satz Pläne, 1 LB für Angebot) ist eine Quittung über 26,— DM der Anforderung beizufügen. Werden weitere Sätze der Ausschreibungspläne gewünscht, so sind je Satz 6,— DM zusätzlich zu überweisen. Eine Rückerstattung dieser Beträge ist in keinem Falle möglich.

Der Ausschreibung liegt das Bauleistungsbuch für Kunstbauwerke, Ausgabe 1978 (BLB-K-76 einschl. 2. bis 4. Berichtigung) zugrunde. Bieter, die noch nicht im Besitz eines Bauleistungsbuches sind, haben zusätzlich einen Beleg über 103,— DM zum erstmaligen Erwerb je gewünschten Exemplares beizufügen.

**Eröffnungstermin:** Dienstag, den 28. September 1979, 10.00 Uhr, Eugen-Kaiser-Straße 33 (Verhandlungsraum), 6450 Hanau.

Einzahlungen bei der Staatskasse Frankfurt am Main, Postscheckkonto Frankfurt 68 21-601 mit Angabe: „Ausschreibung 21/79-122“.

Ausschreibungsnummer unbedingt angeben.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 17. August 1979 anzufordern mit Angabe, ob Postversand oder Abholung gegen Vollmacht.

**Ausgabe** ab 4. September 1979 von 8.00 bis 12.00 Uhr.

6450 Hanau, 6. 8. 1979

Hessisches Straßenbauamt

**Bad Hersfeld:** Die Bauleistungen für den Neubau einer Stützmauer im Zuge der L 3145 zwischen Schwalmstadt-Treysa und Dittershausen, Bau-km 2,053 — 2,130 mit Treppenaufgang sollen in öffentlicher Ausschreibung vergeben werden.

**Auszuführen sind u. a.:**

750 cbm Baugrubenaushub  
18 t Baustahleinbau  
280 cbm Beton- und Stahlbetonarbeiten  
500 qm Isolierung  
100 m Geländer

**Bauzeit: 100 Werktage.**

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen sind bis zum 28. August 1979 unter Beifügung der Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 50,— DM für zwei Ausfertigungen schriftlich anzufordern.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Ffm., Nr. 67 53-609, BLZ 500 100 60 oder bei der Sparkasse Bad Hersfeld-Rotenburg in Bad Hersfeld, Kto.-Nr. 1000 205, BLZ 532 500 40, unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

**Eröffnungstermin:** Dienstag, den 18. September 1979, 11.00 Uhr, im Gebäude des Hess. Straßenbauamtes Bad Hersfeld, Hubertusweg 19, Zimmer 412.

**Hanau:** Ausführung der Bauarbeiten für die Unterführung Flugplatzgraben bei Hanau im Zuge der A 66, BAB Wiesbaden—Fulda. Bearbeitungs-Nr.: K 17-2/144

**Das Bauwerk besteht aus einer Rohrleitung DU 2,00 m und einem Kopfbauwerk, es hat eine Gesamtlänge von 52,20 m.**

**Bauzeit: ca. 5 Monate.**

Für die Ausschreibungsunterlagen (1 LB für Bieter und 1 Satz Pläne, 1 LB für Angebot) ist eine Quittung über 24,— DM der Anforderung beizufügen. Werden weitere Sätze der Ausschreibungspläne gewünscht, so sind je Satz 6,— DM zusätzlich zu überweisen. Eine Rückerstattung dieser Beträge ist in keinem Falle möglich.

Der Ausschreibung liegt das Bauleistungsbuch für Kunstbauwerke, Ausgabe 1978 (BLB-K-76 einschl. 2. bis 4. Berichtigung) zugrunde. Bieter, die noch nicht im Besitz eines Bauleistungsbuches sind, haben zusätzlich einen Beleg über 103,— DM zum erstmaligen Erwerb je gewünschten Exemplares beizufügen.

**Eröffnungstermin:** Dienstag, den 28. September 1979, 11.00 Uhr, Eugen-Kaiser-Straße 33 (Verhandlungsraum), 6450 Hanau.

Einzahlungen bei der Staatskasse Frankfurt am Main, Postscheckkonto Frankfurt 68 21-601 mit Angabe: „Ausschreibung 22/79-144“.

Ausschreibungsnummer unbedingt angeben.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 17. August 1979 anzufordern mit Angabe, ob Postversand oder Abholung gegen Vollmacht.

Ausgabe ab 4. September 1979 von 8.00 bis 12.00 Uhr.

6450 Hanau, 6. 8. 1979

Hessisches Straßenbauamt

**Fulda:** Die Bauleistungen — Neubau einer Stützmauer in der OL Hofbieber im Zuge des Ausbaues der K 4 zw. Hofbieber—Allmus und Hofbieber — sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

ca. 200 cbm Baugrubenaushub  
ca. 40 cbm Beton B 25  
ca. 2,5 t Betonstahl  
ca. 100 qm Abdichtung der erdberührten Flächen

Bauzeit: ca. 2 Monate.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 24. August 1979 schriftlich anzufordern. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für die Ausschreibungsunterlagen in Höhe von 35,— DM, die in keinem Falle zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlung bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Ffm. Nr. 67 53-609 mit obiger Benennung.

Der Versand der bestellten Ausschreibungsunterlagen erfolgt ab 28. August 1979.

Der Eröffnungstermin findet am Dienstag, dem 11. September 1979, 10.00 Uhr, im Hess. Straßenbauamt Fulda, Behördenhaus, Schillerstraße 8, statt.

Die Zuschlags- und Bindefrist endet am 10. Oktober 1979, 24.00 Uhr.

6400 Fulda, 25. 7. 1979

Hessisches Straßenbauamt

**Hanau:** Die Bauleistungen für den Neubau einer Uferstützwand der Jossa mit Überführung einer Gemeindestraße sowie eines Fußgängersteiges in Jossgrund/OT Pfaffenhausen sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

1 000 cbm Baugrubenaushub einschl. Abbruch  
500 cbm Bauwerkshinterfüllung  
30 cbm Unterbeton B 10  
370 cbm Stahlbeton B 45 und B 25  
30 t Betonstahl BSt 420/500  
70 qm Abdichtung (Mastix)  
150 qm Isolieranstrich  
70 qm Gußasphalt (zweilagig)  
20 m Stabgeländer  
185 qm Betonsteinpflaster (Sohlbefestigung)

Bauzeit: 192 Werkstage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis zum 15. August 1979 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 25,— DM, die in keinem Falle zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Frankfurt am Main, Postscheckkonto 68 21-601 beim Postscheckamt Frankfurt am Main mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen für den Neubau der Uferstützwand i. Z. der L 3199 in Pfaffenhausen“.

Eröffnungstermin: Freitag, den 31. August 1979, 10.00 Uhr, im Verhandlungsraum.

Zuschlags- und Bindefrist: 5. Oktober 1979.

6450 Hanau, 19. 7. 1979

Hessisches Straßenbauamt

**Darmstadt:** Die Bauleistungen zum Ausbau der Landesstraße 3115 zwischen Groß-Zimmern und Klein-Zimmern (km 15,250 bis km 16,144) sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

200 cbm Boden lösen  
600 cbm Boden liefern  
500 t Steinerde liefern  
2 500 t Schottertragschicht  
800 t bit. Tragschicht  
6 000 qm Asphaltbeton

und Nebenarbeiten.

Bauzeit: 40 Werkstage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind ab sofort anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 12,— DM, die in keinem Falle zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Darmstadt, Postscheckkonto Nr. 355 99-602, beim Postscheckamt Frankfurt am Main mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen L 3115 Groß-Zimmern — Klein-Zimmern“.

Eröffnung: Freitag, den 10. August 1979, 10.30 Uhr.

Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 18 Werkstage.

6100 Darmstadt, 16. 7. 1979

Hessisches Straßenbauamt

**Darmstadt:** Die Bauleistungen zum Ausbau der Stützmauer in der L 3098 zwischen Nd. Ramstadt und Nd. Beerbach (km 2,470 bis km 2,530) sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

ca. 340 cbm Erdaushub  
ca. 180 cbm Hinterfüllung  
ca. 600 cbm Beton  
ca. 170 qm Bruchsteinverblendung  
und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 150 Werkstage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 10. August 1979 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 26,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Darmstadt, Postscheckkonto Nr. 355 99-602 beim Postscheckamt Frankfurt am Main mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen L 3098 Stützmauer“.

Eröffnung: Donnerstag, den 6. September 1979, 10.00 Uhr.

Zuschlags- und Bindefrist ist der 5. Oktober 1979.

6100 Darmstadt, 23. 7. 1979

Hessisches Straßenbauamt

**Hanau:** Der Magistrat der Stadt Hanau beabsichtigt, die Straßenbauarbeiten Baugebiet Burgallee zu vergeben.

Zur Ausführung gelangen:

480 qm Gußasphalt

Die Bieter müssen über ausreichende Erfahrungen im Straßenbau verfügen und nachweisen, daß sie ähnliche Arbeiten bereits zufriedenstellend ausgeführt haben.

Die Angebotsunterlagen sind beim Magistrat der Stadt Hanau, Tiefbauamt, Zimmer 307, anzufordern. Sie werden gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 20,— DM portofrei zugestellt oder können gegen Nachweis der Kostenerstattung abgeholt werden.

Der Betrag ist vor Abholung der Ausschreibungsunterlagen auf eines der Konten der Stadtkasse Hanau (bei allen Hanauer Banken und Sparkassen) oder auf das Postscheckkonto Ffm., Nr. 51 04-604, unter Angabe der Zweckbestimmung auf Haushaltsstelle 60 01/13 00 einzuzahlen.

Die Zuschlagsfrist beträgt 6 Wochen nach Eröffnungstermin.

Die Angebote sind entsprechend gekennzeichnet im Umschlag, bestehend aus dem ausgefüllten Angebotsvordruck und der Leistungsbeschreibung bis zum Eröffnungstermin am 29. August 1979, 15.00 Uhr, unterschrieben und verschlossen im Rathaus der Stadt Hanau, Bauverwaltungsamt, Zimmer Nr. 314, einzureichen. Die Eröffnung findet im Casino (Dachgeschoß) statt.

Planungsunterlagen können beim Magistrat der Stadt Hanau, Tiefbauamt — Abt. Straßenbau —, Rathaus, Am Markt 14—18, Zimmer Nr. 307, III. Stock, eingesehen werden.

6450 Hanau, 24. 7. 1979

Der Magistrat der Stadt Hanau — Tiefbauamt

**Hanau:** Ausführung der Bauarbeiten für die Unterführung DB Hanau—Friedberg bei Hanau im Zuge der A 66, BAB Wiesbaden—Fulda.

Bearbeitungs-Nr.: K 16-2/124

Das Spannbetonbauwerk hat 2 Felder mit Stützweiten von 25,0 m und 13,0 m bei einem Kreuzungswinkel von 86,4 Gon. Es hat eine Gesamtlänge von 39,10 m, eine Breite zwischen den Geländern von 38,0 und eine lichte Höhe von ca. 6 m.

Bauzeit: ca. 18 Monate.

Für die Ausschreibungsunterlagen (1 LB für Bieter und 1 Satz Pläne, 1 LB für Angebot) ist eine Quittung über 34,— DM der Anforderung beizufügen. Werden weitere Sätze der Ausschreibungspläne gewünscht, so sind je Satz 10,— DM zusätzlich zu überweisen. Eine Rückerstattung dieser Beträge ist in keinem Falle möglich.

Der Ausschreibung liegt das Bauleistungsbuch für Kunstbauwerke, Ausgabe 1978 (BLB-K-76 einschl. 2. bis 4. Berichtigung) zugrunde, Bieter, die noch nicht im Besitz eines Bauleistungsbuches sind, haben zusätzlich einen Beleg über 103,— DM zum erstmaligen Erwerb je gewünschten Exemplares beizufügen.

Eröffnungstermin: Dienstag, den 21. September 1979, 10.00 Uhr, Eugen-Kaiser-Straße 33 (Verhandlungsraum), 6450 Hanau.

Einzahlungen bei der Staatskasse Frankfurt am Main, Postscheckkonto Frankfurt 68 21-601 mit Angabe: „Ausschreibung 20/79-124“. Ausschreibungsnummer unbedingt angeben.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 17. August 1979 anzufordern mit Angabe, ob Postversand oder Abholung gegen Vollmacht.

Ausgabe ab 28. August 1979 von 8.00 bis 12.00 Uhr.

6450 Hanau, 6. 8. 1979

Hessisches Straßenbauamt

**Hanau:** Der Magistrat der Stadt Hanau beabsichtigt, die Brückenbauarbeiten Erneuerung des Kinzigsteges in der Rückertstraße in Hanau zu vergeben.

Zur Ausführung gelangen:

- 100 cbm Baugrubenaushub
- 30 cbm Stahlbeton B 25 für Fundamente
- 40 cbm Stahlbeton B 25 für Widerlager
- 100 cbm Stahlbeton B 35 für Überbau
- 30 t Betonstahl B ST 42/50

Bauzeit: 80 Werktage.

Die Bieter müssen über ausreichende Erfahrungen im Straßenbau verfügen und nachweisen, daß sie ähnliche Arbeiten bereits zufriedenstellend ausgeführt haben.

Die Angebotsunterlagen sind beim Magistrat der Stadt Hanau, Tiefbauamt, Zimmer 307, anzufordern. Sie werden gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 40,— DM portofrei zugestellt oder können gegen Nachweis der Kostenerstattung abgeholt werden.

Der Betrag ist vor Abholung der Ausschreibungsunterlagen auf eines der Konten der Stadtkasse Hanau (bei allen Hanauer Banken und Sparkassen) oder auf das Postscheckkonto Ffm., Nr. 51 04-604, unter Angabe der Zweckbestimmung auf Haushaltsstelle 6001/1300 einzuzahlen.

Die Zuschlagsfrist beträgt 6 Wochen nach Eröffnungstermin.

Die Angebote sind entsprechend gekennzeichnet im Umschlag, bestehend aus dem ausgefüllten Angebotsvordruck und der Leistungsbeschreibung bis zum Eröffnungstermin am Mittwoch, dem 12. September 1979, 14.30 Uhr, unterschrieben und verschlossen im Rathaus der Stadt Hanau, Bauverwaltungsamt, Zimmer Nr. 314, einzureichen.

Die Eröffnung findet im Casino (Dachgeschoß) statt.

Planungsunterlagen können beim Magistrat der Stadt Hanau, Tiefbauamt — Abt. Straßenbau —, Rathaus, Am Markt 14—18, Zimmer Nr. 307, III. Stock, eingesehen werden.

6450 Hanau, 23. 7. 1979

Der Magistrat der Stadt Hanau, Tiefbauamt

**Darmstadt:** Die Bauleistungen zum Ausbau der Verbindungsrampe zwischen der B 45 neu und der L 3065 bei Groß-Umstadt, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- 12 000 cbm Bodenbewegung
- 1 600 cbm Frostschuttschicht
- 3 000 qm Zementverfestigung
- 3 000 qm bit. Tragschicht 0/32 mm
- 3 000 qm Asphaltbinder 0/16 mm
- 3 000 qm Asphaltbeton 0/11 mm

und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 70 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 10. August 1979 anzufordern. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 15,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Darmstadt, Postscheckkonto Nr. 3 55 99-602 beim Postscheckamt Frankfurt am Main mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen Verbindungsrampe B 45/L 3065 bei Groß-Umstadt“.

Eröffnung: Dienstag, den 21. August 1979, 11.00 Uhr.

Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 18 Werktage.

6100 Darmstadt, 25. 7. 1979

Hessisches Straßenbauamt

**Bad Hersfeld:** Die Bauleistungen für den Neubau einer Wirtschaftswegunterführung im Zuge der Umgehungsstraße Breitenbach OT Oberjossa, Kreis Hersfeld-Rotenburg, sollen in öffentlicher Ausschreibung vergeben werden.

Auszuführen sind u. a.:

- 2 700 cbm Baugrubenaushub
- 30 t Baustahleinbau
- 360 cbm Stahlbetonarbeiten
- 500 qm Isolierung
- 50 m Geländer

Bauzeit: 130 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen sind bis zum 16. August 1979 unter Beifügung der Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 75,— DM für zwei Ausfertigungen schriftlich anzufordern.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Ffm., Nr. 67 53-609, BLZ 500 100 60, oder bei der Sparkasse Bad Hersfeld-Rotenburg in Bad Hersfeld, Kto.-Nr. 1000 205, BLZ 532 500 40, unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin: Donnerstag, den 6. September 1979, 11.00 Uhr, im Gebäude des Hess. Straßenbauamtes Bad Hersfeld, Hubertusweg 19, Zimmer Nr. 222.

Zur Teilnahme am Eröffnungstermin sind nur Bieter bzw. Bevollmächtigte zugelassen.

Zuschlags- und Bindefrist: 31. Oktober 1979.

6430 Bad Hersfeld, 26. 7. 1979

Hessisches Straßenbauamt

**Bad Hersfeld:** Die Bauleistungen für den Neubau der Rohrbachbrücke zwischen Ludwigsau OT Reilos und der L 3254, Kreis Hersfeld-Rotenburg, sollen in öffentlicher Ausschreibung vergeben werden.

Auszuführen sind u. a.:

- 600 cbm Baugrubenaushub
- 24 t Baustahleinbau
- 230 cbm Stahlbetonarbeiten
- 220 qm Isolierung
- 40 m Geländer

Bauzeit: 150 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen sind bis zum 24. August 1979 unter Beifügung der Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 60,— DM für zwei Ausfertigungen schriftlich anzufordern.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Ffm., Nr. 67 53-609, BLZ 500 100 60, oder bei der Sparkasse Bad Hersfeld-Rotenburg in Bad Hersfeld, Kto.-Nr. 1000 205, BLZ 532 500 40, unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin: Donnerstag, den 13. September 1979, 11.00 Uhr, im Gebäude des Hess. Straßenbauamtes Bad Hersfeld, Hubertusweg 19, Zimmer Nr. 222.

Zur Teilnahme am Eröffnungstermin sind nur Bieter bzw. Bevollmächtigte zugelassen.

Zuschlags- und Bindefrist: 31. Oktober 1979.

6430 Bad Hersfeld, 26. 7. 1979

Hessisches Straßenbauamt

Die Bausparkasse für Deutschlands öffentlichen Dienst ist das BHW!

**Wenn andere in Urlaub fahren, brauchen BHW-Bausparer für ihr Haus nicht zu Hause bleiben!**

Wir machen Sie zum Hausbesitzer, ohne daß Sie auf Ihre geliebten Hobbys, Freizeitfreuden und Urlaubsspaß verzichten müssen. Denn das BHW ist die Bausparkasse, bei der übers Sparen und Bauen das Leben nicht zu kurz kommt.



**BHW**  
Gemeinnützige Bausparkasse  
für den öffentlichen Dienst  
GmbH 3250 Hameln 1

**Beim HESSISCHEN MINISTER DES INNERN**

sind

**1 A 14 - (Regierungsobererrat,  
Regierungsobererrätin)**

und

**1 A 11 - (Amtmann) Stelle**

zu besetzen.

Die Stellen sind vorgesehen für einen Hilfsreferenten (eine Hilfsreferentin) und einen Sachbearbeiter (eine Sachbearbeiterin) im Bereich der Verwaltungsorganisation. Erfahrungen in der Gesetzgebungsarbeit und/oder in der Kommunalverwaltung sind erwünscht.

In Frage kommen jüngere fähige Beamte mit überdurchschnittlichen Ergebnissen in den juristischen Staatsprüfungen bzw. (für den Sachbearbeiter – die Sachbearbeiterin –) mit erheblich über dem Durchschnitt liegendem Ergebnis in der Verwaltungsprüfung II.

Erwartet werden Einsatzbereitschaft, Initiative und die Bereitschaft zur Einarbeitung in neue Sachgebiete.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden bis spätestens 31. August 1979 erbeten an den

**Hessischen Minister des Innern,  
Friedrich-Ebert-Allee 12, 6200 Wiesbaden.**

**Beim HESSISCHEN MINISTER DES INNERN**

ist ab sofort die Stelle

**eines Hilfsreferenten  
(einer Hilfsreferentin)**

für das Arbeitsgebiet Kommunale Wirtschaft, Kommunales Prüfungsrecht zu besetzen.

Es ist beabsichtigt, den Bewerber (die Bewerberin) bei Erfüllung der beamtenrechtlichen Voraussetzungen zunächst als

**Regierungsobererrat  
(Regierungsobererrätin)**

(Bes.Gr. A 14)

einzustellen. Bei Bewährung bietet dieses Aufgabengebiet gute Aufstiegsmöglichkeiten.

Gesucht wird ein überdurchschnittlich qualifizierter Verwaltungsbeamter (Verwaltungsbeamtin) mit der Befähigung zum Richteramt.

Erwartet werden Kenntnisse im Kommunalrecht und im Bereich der kommunalen Organisation sowie Durchsetzungsvermögen, selbständiger und kreativer Arbeitsstil und volle Einsatzbereitschaft.

Schriftliche Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden bis spätestens 31. August 1979 erbeten an den

**Hessischen Minister des Innern,  
Friedrich-Ebert-Allee 12, 6200 Wiesbaden.**

Postvertriebsstück

Gebühr bezahlt

Buch- u. Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH &amp; Co. KG.

Postfach 22 29, 6200 Wiesbaden 1.

1 Y 6432 A

An der neu zu errichtenden

**VERWALTUNGSFACHHOCHSCHULE**

(Fachbereich Verwaltung) in

**WIESBADEN**

sind die Stellen des

**Kanzlers**

(A 15 HBesG)

und eines/einer

**Amtsrats/Amtserrätin**

(A 12 BBesG)

ab sofort zu besetzen.

Nach § 9 des Verwaltungsfachhochschulgesetzes vom 12. Juni 1979 (GVBl. I S. 97) führt der Kanzler die laufenden Geschäfte der Verwaltung nach den Weisungen des Rektors und ist für den geordneten Gang der Verwaltung verantwortlich.

Der Kanzler ist Beamter auf Lebenszeit und muß die Befähigung zum Richteramt oder für die Laufbahn des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes haben.

Dienstort ist zunächst Wiesbaden, später Fulda oder Kassel.

Für beide Stellen werden überdurchschnittlich qualifizierte Bewerber(-innen) gesucht, die über Erfahrungen in den Bereichen „Personal, Organisation und Haushalt“ verfügen.

Bewerbungen sind mit den üblichen Unterlagen bis zum 31. August 1979 zu richten an den

**Hessischen Minister des Innern,  
Friedrich-Ebert-Allee 12, 6200 Wiesbaden.**

**Reklamationen**

bei Ausbleiben des Staatsanzeigers bitte  
sofort an den Verlag richten.

Nachlieferung durch den Verlag gegen  
Entrichtung der Gebühren lt. Impressum.

STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN

Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Bestellungen von Abonnements sind beim Verlag aufzugeben. Bezugspreis: vierteljährlich 24,60 DM (einschl. Porto u. 6,5% Umsatzsteuer). Abonnementskündigung jeweils 12 Wochen zum Quartalsende. Der Preis von Einzelstücken beträgt 6,25 DM; im Preis sind die Versandkosten und 6,5% Umsatzsteuer enthalten. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages, Frankfurt am Main Nr. 143 60-603. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Ministerialrat Gantz; für die technische Redaktion und den „Öffentlichen Anzeiger“: Kurt Hummel. Verlag: Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co. KG, Postfach 2229, 6200 Wiesbaden. Postscheckkonto: Frankfurt am Main Nr. 143 60-603. Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft, Wiesbaden, Nr. 10 143 800. Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz, Ostring 13, 6200 Wiesbaden-Nordenstadt. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staatsanzeiger, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Telefon Sa.-Nr. 3 96 71. Anfragen und Auskünfte technischer Art über den redaktionellen Teil des Staatsanzeigers (Fortdrucke, Sonderdrucke, Beilagen usw.) sowie alle Angelegenheiten für den „Öffentlichen Anzeiger“ zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen): Telefon 0 61 22 / 60 71, App. 99. Fernschreiber: 04 186 648. Anzeigenschluß: 11 Tage vor Erscheinen (jeweils donnerstags für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe; maßgebend ist der Posteingang). Anzeigenpreis lt. Tarif Nummer 16 vom 1. Juli 1979. – Anfertigung von Klischees zum Selbstkostenpreis.

32/79

Der Umfang dieser Ausgabe beträgt 40 Seiten